

Maßnahmenpaket

der Landesregierung

Maßnahmen 2019/2020 - Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg

1 Einleitung

Zur Umsetzung des Beschlusses des Landtages Brandenburg vom 28. September 2016 „Die Veränderungsprozesse im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg erfolgreich bewältigen“ (LT-Drs. 6/5167-B) wurde ein umfassendes Fachkonzept mit Handlungsoptionen für einen zukunftsfähigen Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg erarbeitet.¹ Dieses Fachkonzept liegt als Anlage bei.

Im Sinne einer breiten Beteiligung sind Handlungsträger aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg der Einladung zur Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe gefolgt und haben umfangreiches Expertenwissen eingebracht. Die Landesregierung dankt allen an der Erarbeitung beteiligten Verbänden und Organisationen sowie Dienststellen der Landesverwaltung für ihre Beiträge.

In Anbetracht geänderter Rahmenbedingungen, insbesondere des Rückganges der Mitgliederzahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen sowie neuer Forderungen an Führung und Einsatzwert, ist die Leistungsfähigkeit des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg kritisch zu würdigen. Die andauernden Forderungen zur Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden bei gleichzeitiger Absicherung von kritischen Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen (Hitze- und Trockenperiode / Sommer 2018) belegen dies schlaglichtartig.

Bestehende Regelungen und Organisationsstrukturen sind zu prüfen und Möglichkeiten der Weiterentwicklung aufzuzeigen. Hierzu bildet das Fachkonzept eine unverstellte Grundlage.

Aufgrund der Vielzahl der aus dem Fachkonzept hervorgehenden Handlungsoptionen und der Notwendigkeit einer Schwerpunktsetzung werden die „Maßnahmen 2019/2020“ vorgelegt, die in wesentlichen Teilen auf Feststellungen des Fachkonzeptes zurückzuführen sind. Nach Darstellung des bestehenden Rechtsrahmens, der derzeitigen Organisation und der wesentlichen Problemfelder werden Maßnahmen, einschließlich der ggf. erforderlichen Änderungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Kata-

¹ Das Fachkonzept trägt den Titel „Die Veränderungsprozesse im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg erfolgreich bewältigen“.

strophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG),² beschrieben, deren Umsetzung kurzfristig vorgesehen ist. Im Anschluss erfolgt ein Überblick zu Handlungsoptionen mit mittel- bzw. langfristiger Umsetzung.

2 Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlage für den Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg ist das BbgBKG. Die dort bestimmten Aufgaben werden von den kommunalen Aufgabenträgern als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und als Sonderordnungsbehörden wahrgenommen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes erfüllen die kreisfreien Städte und Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden, das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium des Innern und für Kommunales ist oberste Katastrophenschutzbehörde (§ 2 Absatz 2 BbgBKG). Sonderaufsichtsbehörde für die amtsfreien Gemeinden und die Ämter eines Landkreises ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Sonderaufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie oberste Sonderaufsichtsbehörde ist das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium des Innern und für Kommunales (§ 22 BbgBKG).

2.1 Örtlicher Brandschutz und örtliche Hilfeleistung

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG sind die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung. Gemäß § 3 Absatz 1 BbgBKG haben die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und im Rahmen des § 24 Absatz 7 Satz 1 BbgBKG für die Aus- und Fortbildung bzw. Grundausbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Weiterhin haben sie nach § 3 Absatz 2 BbgBKG u. a. eine Gefahren- und Risikoanalyse zu erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechend Schutzziele festzulegen sowie Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Hilfeleistung aufzustellen.

Die geforderte Leistungsfähigkeit einer öffentlichen Feuerwehr im Sinne von § 3 Absatz 1 BbgBKG ist nach Ziffer 3.1 der Verwaltungsvorschrift zum BbgBKG³ gegeben, wenn die sich aus der durch den Aufgabenträger für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich zu erstellenden Gefahren- und Risikoanalyse ergebenden Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln der Feuerwehr erfüllt werden können.

² Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)

³ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30. November 2005 (ABl./05, [Nr. 50], S.1090)

2.2 Überörtlicher Brandschutz, überörtliche Hilfeleistung und Katastrophenschutz

Die Landkreise sind Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (§ 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BbgBKG). Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz nach § 4 Absatz 1 BbgBKG die amtsfreien Gemeinden und die Ämter durch Einrichtungen für die Feuerwehren und die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände zu unterstützen, soweit dafür ein Bedarf besteht, im Rahmen des § 24 Absatz 7 Satz 2 BbgBKG für die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz) und zur Abwehr sowie Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen (abwehrender Katastrophenschutz) zu treffen. Darüber hinaus müssen die Landkreise gemäß § 4 Absatz 2 BbgBKG eine überörtliche Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und Schutzziele für ihr Gebiet festlegen, Alarm- und Einsatzpläne aufstellen und sonstige zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen treffen.

Neben ihrer Zuständigkeit für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung handeln die kreisfreien Städte, ebenso wie die Landkreise, als untere Katastrophenschutzbehörden (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 3 Absatz 4 BbgBKG).

Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden treffen nach § 37 BbgBKG im Sinne des vorbeugenden Katastrophenschutzes die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Hierzu zählen u. a. die Errichtung einer Katastrophenschutzleitung, das Aufstellen und Unterhalten von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die Aus- und Fortbildung des Katastrophenschutzpersonals sowie die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen. Die Maßnahmen des abwehrenden Katastrophenschutzes werden in den §§ 42 und 43 BbgBKG angesprochen. Sie umfassen in der Praxis neben der Feststellung des Katastrophenfalles vor allem die Koordination der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen, die Planung des erforderlichen Kräfte- und Mitteleinsatzes, die Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen, die Einrichtung und den Betrieb von Notunterkünften, die Versorgung der betroffenen Bevölkerung und von Einsatzkräften mit Nahrungsmitteln, die sanitätsdienstliche Versorgung sowie die Erfassung betroffener Personen und die Auskunftserteilung zu deren Verbleib.

2.3 Zentrale Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 BbgBKG ist das Land Träger der zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Nach § 5 Nummer 4 BbgBKG obliegt es dem Land, die übrigen Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 BbgBKG bei

der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Das Land hat zur Erfüllung seiner zentralen Aufgaben im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz gemäß § 5 BbgBKG vor allem auf der Grundlage einer Gefahren- und Risikoanalyse Schutzziele für Ereignisse festzulegen, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, notwendige zentrale Ausbildungsstätten und technische Prüfdienste einzurichten und zu unterhalten, die übrigen Aufgabenträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die Führungskräfte- und Sonderausbildung zu gewährleisten, für den Katastrophenschutz notwendige Ausrüstungen, insbesondere ein zentrales Katastrophenschutzlager, bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht, die Brandschutzforschung und Brandschutznormung zu unterstützen, auf eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern hinzuwirken und sonstige notwendige Maßnahmen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen zu treffen.

Mit Organisationserlass des Ministeriums des Innern vom 31. August 1998 zur Neuordnung von Ausbildung und Technik des Brand- und Katastrophenschutzes wurde die Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik in die Landesfeuerwehrschule eingegliedert und ihr die Zuständigkeit über das Katastrophenschutzlager Beeskow zugewiesen. Die Einrichtung erhielt die Bezeichnung „Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz“ (LSTE).

2.4 Zivilschutz

Die Aufgabe des Zivilschutzes ist in § 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG)⁴ dargestellt. Danach obliegt es dem Bund, durch nicht-militärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Gemäß § 2 Absatz 1 ZSKG gilt das Prinzip der Auftragsverwaltung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder. Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen nach § 11 Absatz 1 ZSKG auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.

Der Gemeinsame Runderlass über die Organisation und Planung der Zivilen Verteidigung in den Landkreisen und kreisfreien Städten⁵ überträgt wesentliche Aufgaben, auch im Be-

⁴ Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)

⁵ Gemeinsamer Runderlass über die Organisation und Planung der Zivilen Verteidigung in den Landkreisen

reich des Zivilschutzes, auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Mit Blick auf die Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) vom 24. August 2016, worin die Aufgabenerfüllung im Bereich der Zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge des Bundes geregelt ist, sind die Länder gehalten, länderspezifische Vorschriften zu überarbeiten.

3 Organisation

Der Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg beruht im Wesentlichen auf dem ehrenamtlichen Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Freiwilligen Feuerwehren auf Gemeindeebene und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.

3.1 Brandschutz und Hilfeleistung

In den Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Berufswehren mit insgesamt 691⁶ Einsatzkräften eingerichtet. Die Hauptlast im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung im Land Brandenburg tragen die Freiwilligen Feuerwehren. In den 200 Freiwilligen Feuerwehren mit 1.770 Ortswehren im Land Brandenburg sind ca. 38.000 Feuerwehrangehörige ehrenamtlich engagiert.

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft, insbesondere der Tageseinsatzbereitschaft im ländlichen Raum, wurden im Jahr 2007 gemäß der Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung der Stützpunktfeuerwehren sowie Absicherung überörtlicher Sonderaufgaben vom 17. Januar 2007 Stützpunktfeuerwehren gebildet. Derzeit gibt es 103 Stützpunktfeuerwehren. Die Stützpunktfeuerwehren übernehmen neben der Absicherung des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung Aufgaben über den Zuständigkeitsbereich des Trägers des örtlichen Brandschutzes hinaus.

3.2 Katastrophenschutz und Zivilschutz

Zur Festlegung von Standards bezüglich der Organisation, Mindeststärke, Technik, Ausrüstung und Ausbildung sowie hinsichtlich des Einsatzes der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wurde gem. § 49 Absatz 2 Nummer 3 BbgBKG die Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (KatSV)⁷ erlassen. Ergänzend hierzu sind am 15. März 2013 (novelliert mit Datum vom 16. November 2016) die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der KatSV für die Fachdienste Führung, Brand-

und kreisfreien Städten des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. April 1999 (ABl./99, [Nr. 18], S. 461)

⁶ Zahlenangaben zum Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes entsprechen, soweit nicht anders gekennzeichnet, dem Stand vom 31. Dezember 2016. Es handelt sich dabei um Erhebungen des MIK.

⁷ Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV)

vom 17. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 87]), geändert durch Verordnung vom 4. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 59])

schutz/Gefahrstoffschutz, Sanität, Betreuung und Bergung/Teilbereich Wassergefahren erlassen worden. Die unteren Katastrophenschutzbehörden halten derzeit 191 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vor.

Zur personellen Untersetzung der Einheiten nach der KatSV werden landesweit insgesamt ca. 2.600 Einsatzkräfte benötigt. Entsprechend den zu besetzenden Funktionen betrifft dies ca. 1.550 Feuerwehrangehörige und ca. 1.050 Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen.

Gemäß § 13 ZSKG ergänzt der Bund die Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder in bestimmten Aufgabenbereichen für die Bewältigung von Zivilschutzaufgaben. Die zwischen Bund und Ländern abgestimmte Neukonzeption des Katastrophenschutzes im Zivilschutz aus dem Jahr 2007 sieht als Kernelement u. a. bundesweit den Aufbau von insgesamt 61 Medizinischen Task Forces (MTF), davon fünf im Land Brandenburg, als sanitätsdienstliche Einsatzabteilungen vor. Das hierfür benötigte Personal ist von den Ländern zu stellen. Je MTF sind 138 Helferinnen und Helfer vorgesehen, d. h. bei der einzuplanenden Doppelbesetzung wären dies 276 Helferinnen und Helfer für jede der fünf MTF, insgesamt also ein Personal-Soll von 1.380 Helferinnen und Helfern.

Das Personal in den Katastrophenschutzeinheiten wird überwiegend aus Organisationsbereichen der öffentlichen Feuerwehren und der Hilfsorganisationen gewonnen.

Das für die Katastrophenschutzeinheiten benötigte Personal rekrutiert sich aus der Gesamtkapazität der landesweit ca. 38.000 ehrenamtlich engagierten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Dieser Personalansatz muss grundsätzlich außerhalb der Grundversorgung vorgehalten werden, da die Einsatzkräfte überörtlich zum Einsatz kommen können und ggf. über einen längeren Zeitraum für den örtlichen Grundschutz in der Brandbekämpfung und Hilfeleistung nicht zur Verfügung stehen.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Brandenburg e. V., das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Brandenburg e. V., die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e. V. und die Johanniter Unfallhilfe e. V. / Landesverband Berlin/Brandenburg wirken in Brandenburg im Katastrophenschutz mit. Der Malteser Hilfsdienst e. V. nimmt im Rahmen des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg derzeit keine Aufgaben wahr. Nach Angaben der Hilfsorganisationen sind im Land Brandenburg 1.405 aktive Helfer in den Landesverbänden im behördlichen Katastrophenschutz organisiert.

Bezogen auf den vg. Personalbedarf bedeutet dies, dass die Einsatzfähigkeit der Einheiten des Katastrophenschutzes im Wesentlichen personell abgedeckt ist. Von den etwa 1.400 im Katastrophenschutz verfügbaren Helferinnen und Helfern der Hilfsorganisationen können, rein rechnerisch, die 1.050 Funktionen in den Katastrophenschutzeinheiten sowie etwa 350 Funktionen in den MTF ausgefüllt werden. In Bezug auf die fünf MTF des er-

gänzenden Katastrophenschutzes besteht rechnerisch ein personelles Defizit von ca. 1.000 Helfern. Insoweit Anteile der MTF in die Katastrophenschutzstrukturen der Einheiten im Land Brandenburg integriert sind, reduziert sich dieses Defizit auf ca. 500 Helfer.

Darüber hinaus stehen in 18 Ortsgruppen des Technischen Hilfswerks (THW) in Brandenburg 875 ehrenamtliche Einsatzkräfte zur Verfügung. Am 7. Februar 2011 wurde eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und dem THW zur gegenseitigen Unterstützung abgeschlossen.

Im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GG unterstützt die Bundeswehr die Länder bei der Bewältigung von Katastrophen und Großschadensereignissen. Die Bundeswehr kommt subsidiär zum Einsatz, d. h. sie wird nur auf Antrag tätig, wenn die Länder nicht mit eigenen Mitteln diese Aufgabe erfüllen können. Wie auch das THW können die Unterstützungskräfte der Bundeswehr bei der Abwehr von Katastrophen und Großschadensereignissen nicht verbindlich geplant werden.

3.3 Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin

Gemäß § 29 Absatz 1 BbgBKG bestellt der Landrat bzw. die Landrätin zur Unterstützung der dem Landrat/der Landrätin und dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabenerfüllung nach vorheriger Anhörung der Wehrführungen der öffentlichen Feuerwehren einen Kreisbrandmeister bzw. eine Kreisbrandmeisterin und eine Stellvertretung. Die Funktionen können durch Bedienstete des Landkreises oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen auf Zeit wahrgenommen werden. Die Aufgaben des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin umfassen sowohl die Unterstützung des Landrates/der Landrätin bei der Sonderaufsicht über die amtsfreien Gemeinden und die Ämter (§ 22 BbgBKG) als auch bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen Hilfeleistung sowie im Katastrophenschutz.

4 Wesentliche Problemfelder

Folgende Veränderungsprozesse im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sind gem. Landtagsbeschluss (LT-Drs. 6/5167-B) eingehend zu betrachten:

4.1 Rückgang der Zahl der verfügbaren ehrenamtlichen Einsatzkräfte

Das wesentliche Problem im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg ist der Rückgang der Zahl der ehrenamtlich in den Freiwilligen Feuerwehren und in den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen engagierten Bürgerinnen und Bürger. So sank die Zahl der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren landesweit von etwa 45.600 im Jahr 2010 auf etwa 38.400 im Jahr 2016. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang der Mitgliederzahl um etwa 2,7 %. Setzt sich diese Entwicklung fort, würde die Gesamtzahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg bereits im Jahr 2020 weniger als 35.000 und im Jahr 2025 weniger als 30.000 Einsatzkräfte umfassen. Auch die Anzahl der Helferinnen und Helfer der im

Land Brandenburg im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen weist einen rückläufigen Trend auf.

Die Einflussfaktoren, welche den Rückgang der Mitgliederzahlen verursachen, sind vielfältig. Zu nennen sind die demografische Entwicklung, Veränderungen des Freizeitverhaltens und das Aussetzen der Wehrpflicht und damit auch der Wegfall des Zivildienstes. Neben altersbedingten Abgängen stellt die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt eine besondere Herausforderung dar. Eine erhebliche Anzahl von jungen Feuerwehrangehörigen verlässt die Freiwilligen Feuerwehren, wenn eine Familie gegründet wird. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass, obwohl die Zahl der in den Jugendfeuerwehren Engagierten in den letzten Jahren insgesamt angestiegen ist, nur drei von zehn Jugendlichen in die Einsatzabteilungen wechseln.

Das Problem des Rückgangs der Mitgliederzahlen wird dadurch zugespitzt, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und auch der Hilfsorganisationen mit zunehmender beruflicher Mobilität oftmals außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, so dass sie zu den entsprechenden Arbeitszeiten für Einsätze der Hilfeleistung nicht zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis können Freiwillige Feuerwehren, insbesondere im ländlichen Raum, die Tageseinsatzbereitschaft mit ehrenamtlichen Einsatzkräften nicht verlässlich absichern.

4.2 Ergänzung bzw. Anpassung von Organisationsstrukturen

Die bestehenden Organisationsstrukturen haben sich im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie im Bereich des Katastrophenschutzes bewährt. Die unter Ziffer 4.1 dargestellten Verfügbarkeitszahlen verdeutlichen jedoch, dass der alleinige Rückgriff auf ein bürgerschaftliches Ehrenamt künftig nicht ausreichen wird. Insofern sind bewährte Strukturen kritisch zu überprüfen.

Für den Brandschutz und die Hilfeleistung stehen zunehmende Schwierigkeiten der Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund bedarf das System der Stützpunktfeuerwehren in seiner derzeitigen Ausgestaltung der Weiterentwicklung. Eine Fokussierung auf die Absicherung der erforderlichen Funktionen durch ehrenamtliche Einsatzkräfte erweist sich vor allem mit Blick auf die Verfügbarkeit als problematisch.

Im Bereich des Katastrophenschutzes liegt das Augenmerk darauf, die Vorbereitung auf die Bewältigung neuartiger Einsatzszenarien zu gewährleisten und die Notwendigkeit entsprechender struktureller Anpassungen zu prüfen. Zu den relevanten Einsatzanlässen zählen insbesondere sog. Auswirkungen des Klimawandels (hier: Herbststürme 2017, Trocken- und Hitzeperiode/Sommer 2018), Anschläge bzw. Amoklagen, flächendeckende langanhaltende Stromausfälle sowie die Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung.

Für den Bereich des Zivilschutzes ist mit Blick auf die KZV mit Veränderungen zu rechnen, die Auswirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg erwarten lassen. In diesem Zusammenhang bedarf auch die derzeit in dem Gemeinsamen Runderlass über die Organisation und Planung der Zivilen Verteidigung in den Landkreisen und kreisfreien Städten (vgl. Ziffer 2.4) geregelte Aufgabenzuweisung der Überprüfung. Auf Grund der andauernden Arbeiten an den Referenzszenarien, deren Ergebnisse Grundlage für weitere Entscheidungen bilden, können zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Aussagen zu den Auswirkungen der KZV auf den Katastrophenschutz im Land getroffen werden.

4.3 Steigende Anforderungen an Aus- und Fortbildung bzw. berufliche Qualifikation

Die LSTE ist Bestandteil im Gefahrenabwehrsystem des Landes Brandenburg. Die Einrichtung des Landes gewährleistet u. a. die Aus- und Fortbildung von Führungskräften sowie die Sonderausbildung.

Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung übersteigt der gemeldete Lehrgangsbedarf für Führungskräfte im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes regelmäßig das Angebot an Lehrgangsplätzen. Weiterhin haben sich die Aufgaben in den letzten Jahren verändert. Immer häufiger sind Spezialkenntnisse gefordert. Die Anzahl der nachgefragten Sonderlehrgänge wächst an. Es ist von einer deutlichen Zunahme des Aus- und Fortbildungsbedarfs auszugehen.

Selbst unter der Annahme, dass vorhandene Aus- und Fortbildungskapazitäten an der LSTE im Ergebnis einer landesweiten Betrachtung und einer verbesserten Verteilung zwischen dezentraler und zentraler Aus- und Fortbildung wirkungsvoller genutzt werden könnten, reichen die aktuell an der LSTE verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen zur künftigen Aufgabenbewältigung nicht aus.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen an die Bewältigung komplexer Einsatzlagen ist kritisch zu würdigen, dass herausgehobene Funktionen mit Führungs- und Koordinierungsverantwortung überwiegend im Ehrenamt wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Kreisbrandmeister, denen hinsichtlich der Sonderaufsichtsfunktion im Brand- und Katastrophenschutz sowie bei der Bewältigung überörtlicher Einsatzlagen eine Schlüsselrolle zukommt.

4.4 Beschaffungsbedarf bei Einsatzfahrzeugen/sonstiger -technik und Notwendigkeit der Verbesserung der Infrastruktur

Ungeachtet der seit dem Jahr 2007 erfolgten zentralen Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für Stützpunktfeuerwehren (aktuelle Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen: Richtlinie Stützpunktfeuerwehren BbgFAG 2017/2018,⁸ Mitteleinsatz seit dem Jahr 2007:

⁸ Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unter-

ca. 60 Mio. Euro, Anzahl der beschafften Einsatzfahrzeuge: 411) zeigen die kommunalen Aufgabenträger einen weiteren Modernisierungsbedarf für die öffentlichen Feuerwehren an.

Im Bereich des Katastrophenschutzes ist die entsprechend der KatSV vorgesehene landeseinheitliche Fahrzeugausstattung nicht vollständig erreicht (aktuelle Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen: Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2017/2018,⁹ Mitteleinsatz seit dem Jahr 2012: ca. 18 Mio. Euro, Anzahl der beschafften Einsatzfahrzeuge: 148).

Durch Zunahme der Zahl der Rüst- und Gerätefahrzeuge in den letzten Jahren ergeben sich gestiegene Anforderungen u. a. an Unterstellmöglichkeiten in Feuerwehrgerätehäusern. Unabhängig davon ist der bauliche Zustand der Feuerwehrgerätehäuser bei landesweiter Betrachtung nicht immer zufriedenstellend. Nach der Anlage 3 zur Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 – 2019 (KIP-Richtlinie)¹⁰ unterstützt das Land Brandenburg die Kommunen bei Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Feuerwehrgerätehäusern. Wegen der großen Nachfrage seitens der Kommunen nach Förderungen für Investitionen in die Feuerwehrinfrastruktur beschloss die Landesregierung am 19. Dezember 2017, im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2018 weitere Mittel bereitzustellen. Nach Zustimmung des Landtages stieg das Fördervolumen für die Feuerwehrinfrastruktur für den Zeitraum 2016 bis 2019 um 20 auf insgesamt 35 Mio. Euro.

4.5 Wirtschaftlichkeit des Kostenersatzes

Gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG obliegt es den Aufgabenträgern, bei der Regelung des Kostenersatzes, z. B. für den Einsatz eines Feuerwehrfahrzeuges, Pauschalbeträge festzulegen. Nach Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg sind für die Höhe der Pauschalbeträge (z. B. Kosten für eine Einsatzstunde) nicht die tatsächlichen Einsatzstunden im Jahr zu Grunde zu legen, sondern die Gesamtzahl der Jahresstunden.¹¹ Legt man bei Anschaffungskosten von 300.000 Euro für ein Feuerwehrfahrzeug und einer angenommenen Nutzungsdauer von acht Jahren die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer um, so ergeben sich Fahrzeugjahreskosten in Höhe von 37.500 Euro. Bei einer angenommenen Gesamtzahl von 150 Einsatzstunden im Jahr ergäbe sich ein Stundensatz von 250 Euro. Wird allerdings die Gesamtzahl der Jahresstunden (8760) angenommen, so würde dies zu

stützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren in den Jahren 2017 und 2018 auf Grund des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Richtlinie Stützpunktfeuerwehren FAG 2017/2018 - RLSPF FAG 2017/2018) vom 2. September 2016 (ABl./16, [Nr. 44], S.1383)

⁹ Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen in den Jahren 2017 und 2018 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2017/18 - FöRLKatS 2017/18)

vom 13. Dezember 2016 (ABl./17, [Nr. 1], S.3)

¹⁰ Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie) vom 15. Dezember 2015 (ABl./16, [Nr. 02], S.47), zuletzt geändert durch Erlass des MdF vom 12. Juli 2017

(ABl./17, [Nr. 30], S.655)

¹¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Dezember 2014, Az. OVG 1 B 6.12

einem Stundensatz von ca. 4,28 Euro führen, dessen Geltendmachung betriebswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist.

4.6 Einsatzbelastung durch Hilfeleistungen

Neben der Bekämpfung von Brandgefahren werden Feuerwehren auch bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen tätig. Dabei nehmen diese Einsätze im Vergleich zur Brandbekämpfung den weitaus größten Teil ein. Schwerpunkte sind hierbei die Hilfeleistung auf Straßen, insbesondere die Ölspurenbeseitigung, die Tragehilfen sowie die Türnotöffnung. Zu diesem Komplex besteht weiterer Prüf-/Evaluierungsbedarf.

4.7 Landesweite IT-Unterstützung des Melde- und Berichtswesens

Die Erfassung und Verwaltung von relevanten Informationen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, z. B. zu Personal und Material, erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger mittels heterogener Lösungen. Der erforderliche Aufwand für diese, z. T. ehrenamtlich wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben ist hoch. Eine Vergleichbarkeit bzw. schnelle Abfragbarkeit der verfügbaren Informationen ist nicht möglich.

Ähnlich stellt sich die Situation bezüglich der softwarebasierten Unterstützung der Einsatzbewältigung dar. Die Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg haben für ihre Verantwortungsbereiche verschiedene Lösungen entwickelt. Stabsarbeits- bzw. Einsatzführungsprogramme unterschiedlicher Aufgabenträger sind nicht standardisiert bzw. kompatibel. Dadurch wird der Informationsaustausch in horizontaler und vertikaler Hinsicht erschwert, was bei kreisübergreifenden Lagen die Qualität der Gefahrenabwehr und die zentrale Koordinierung beeinträchtigt.

5 Brand- und Katastrophenschutz 2019/2020

Das Fachkonzept enthält zahlreiche Maßnahmenempfehlungen zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes in verschiedenen Handlungsfeldern. Diese betreffen Zuständigkeiten der kommunalen Aufgabenträger und solche des Landes. Soweit diese Empfehlungen verfolgt werden, bedürfen sie der Ausgestaltung. Dies betrifft insbesondere mögliche Änderungen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

Die Empfehlungen des Fachkonzeptes enthalten zudem Gestaltungsoptionen für die kommunalen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes. Die amtsfreien Gemeinden, Ämter, Landkreise und kreisfreien Städte sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu prüfen, inwieweit die im Fachkonzept genannten Optionen für die jeweilige konkrete Situation vor Ort relevant sind und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu.

5.1 Umsetzung – „Maßnahmen 2019/2020“

Die Landesregierung ist sich der Verantwortung für die Leistungsfähigkeit des Brand- und Katastrophenschutzes in Brandenburg bewusst und unterstützt die kommunalen Aufgabenträger auch künftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für die Jahre 2019 und 2020 sollen folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

5.1.1 Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes bzw. Gewinnung ehrenamtlichen Personals

Den ehrenamtlich im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes engagierten Bürgerinnen und Bürgern gebührt Anerkennung und Wertschätzung für ihren Dienst.

Die Zahlung von Jubiläumsprämien zur Anerkennung absolvierter Dienstjahre als Einsatzkraft in einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. als Helferin oder Helfer im Katastrophenschutz sind zeitgemäßer Ausdruck der Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements. Eine Prämienzahlung in Zehnjahresstufen (zehn, zwanzig, dreißig, vierzig, fünfzig aktive Dienstjahre) ist vorgesehen. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sollen zu diesen Dienstjubiläen Prämien in Höhe von 500, 750, 1.000, 1.250 bzw. 1.500 Euro, ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Prämien in Höhe von 250, 375, 500, 625 bzw. 750 Euro erhalten. Diese Prämienzahlungen sind vollständig aus Landesmitteln zu finanzieren. Einzelheiten bedürfen der näheren Regelung durch Gesetz bzw. ergänzende Verwaltungsvorschriften.¹²

Die Ausreichung der gemeinsamen Ehrenamtskarte der Länder Brandenburg und Berlin ist fortzuführen.

Auf Grund der rückläufigen Zahl ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger sowie Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen liegt es im besonderen Interesse des Landes, die Nachwuchsgewinnung in diesen Organisationen zu unterstützen. Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Die Anhebung der Altersgrenze des § 26 Absatz 1 BbgBKG von 65 Jahren auf 67 Jahre korrespondiert mit Regelungen zum Renteneintrittsalter. Diese Anhebung der Altersgrenze ist ein Anliegen vieler Einsatzkräfte und könnte die Leistungsfähigkeit der Einsatzabteilungen zumindest kurzfristig stabilisieren. Weitergehende Regelungen bezüglich der Möglichkeit einer Verwendung in der Einsatzabteilung nach Vollendung des 67. Lebensjahres sind zu prüfen.

¹² Vorgesehen ist die Zusammenlegung des Gesetzes über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrmedaillengesetz) vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 15]) und des Gesetzes über die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Ehrenzeichengesetz) vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 25]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 15]). In dem geplanten Gesetzentwurf sollen auch Regelungen zur Jubiläumsprämie erfolgen.

Doppelmitgliedschaften (§ 24 Absatz 6 BbgBKG) werden begrüßt. Sie beziehen sich grundsätzlich auf die Mitgliedschaft in zwei Freiwilligen Feuerwehren. Im Einzelfall können sie auch die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr und in einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation umfassen. Hierdurch wird auf das Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort Bezug genommen (vgl. Ziffer 4.1). Zur Vermeidung von statistischen Doppelerfassungen, von Kompetenzkonflikten im Einsatzfall sowie hinsichtlich der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bedarf es der Festlegung, für welche Freiwillige Feuerwehr bzw. ggf. im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisation die Einsatzkraft vorrangig zur Verfügung steht.

5.1.2 Zusätzliche hauptamtliche Einsatzkräfte in den Freiwilligen Feuerwehren

Mit dem Rückgang der Zahlen ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger kommt zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft rund um die Uhr, insbesondere der Tageseinsatzbereitschaft, dem Einsatz von hauptamtlichen Einsatzkräften in den Freiwilligen Feuerwehren verstärkte Bedeutung zu. Die Aufgabenträger des Brandschutzes und der Hilfeleistung haben für ihren Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sicherzustellen, dass zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft ausreichend Einsatzkräfte vorhanden sind (vgl. § 3 Absatz 1 BbgBKG). Die Entscheidung, ob sie hierfür auf ehrenamtliche Kräfte, Kommunalbedienstete mit Feuerwehraufgaben oder hauptamtliche Kräfte zurückgreifen, liegt – auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse – zunächst bei den kommunalen Aufgabenträgern des Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Zur Erlangung berufsspezifischer Qualifikationen durch kommunale Bedienstete (sog. Kommunalbedienstete mit Feuerwehraufgaben) wird die LSTE ein Modell mit Maßnahmen zur berufsbegleitenden Schulung entwickeln und die Ausbildungsmöglichkeit den Kommunen anbieten. Evtl. aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz bereits vorhandene Qualifikationen sind in dem Schulungsmodell entsprechend zu berücksichtigen. Kommunalbedienstete mit Feuerwehraufgaben sollen über eine feuerwehrtechnische Qualifikation verfügen, die oberhalb der Befähigung einer ehrenamtlichen und unterhalb der einer hauptamtlichen Einsatzkraft anzusiedeln ist. Außerhalb der Feuerwehreinsätze nehmen sie sonstige kommunale Aufgaben (z. B. als Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes) wahr.

5.1.3 Hauptamtlicher Landesbranddirektor bzw. hauptamtliche Landesbranddirektorin

§ 29 Absatz 2 BbgBKG sollte dahingehend geändert werden, dass die Funktionen des Landesbranddirektors bzw. der Landesbranddirektorin und der Stellvertretung künftig durch Bedienstete des Landes, die eine Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, im Hauptamt wahrgenommen werden. Er bzw. sie kann durch ehrenamtliche Landesbrandmeister bzw. Landesbrandmeisterinnen unterstützt werden.

5.1.4 Verbeamtung hauptamtlicher Kräfte

Die Verbeamtung hauptamtlicher Kräfte dient der Schaffung eines einheitlichen

Berufsbildes mit einer entsprechend geregelten Laufbahnausbildung und wirkt Ungleichbehandlungen, wie in der Hinterbliebenenversorgung, entgegen. Die Zuständigkeit für eine Verbeamtung liegt bei den kommunalen Trägern des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Durch Anpassung der Feuerwehrlaufbahnverordnung¹³ in Verbindung mit dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz soll der Übergang vom Beschäftigten- in das Beamtenverhältnis erleichtert werden.

Um eine ungleiche Behandlung bei der Hinterbliebenenversorgung zwischen verbeamteten, tarifbeschäftigten und freiwilligen Feuerwehrangehörigen auszugleichen, setzt die Landesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umfassend ein. So wird mit der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung Hinterbliebener von im Einsatz tödlich verunfallter Angehöriger der Feuerwehr, der Hilfsorganisationen und der Polizei (Richtlinie Soforthilfe Hinterbliebenenversorgung)¹⁴ eine Anpassung der Versorgungsleistungen erreicht.

5.1.5 Gesetzesvorhaben bezüglich des Rettungswesens

Das Rettungsdienstgesetz und die Landesrettungsdienstplanverordnung sind dem Landtag im 2. Quartal 2018 zugeleitet worden. Die Leitstellendisponentenverordnung ist erstellt und tritt zeitnah in Kraft.¹⁵

5.1.6 Stützpunktfeuerwehren

Die Landesregierung prüft, in welchem Umfang die Definition und die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren im BbgBKG geregelt werden können. Stützpunktfeuerwehren sind Feuerwehren von Trägern des örtlichen Brandschutzes, die auf Grund der Größe der Gemeinde oder auf Grund von besonderen Herausforderungen in der Gefahrenabwehr über eine entsprechende personelle Besetzung und eine entsprechende Ausstattung verfügen. Diese Feuerwehren werden regelmäßig in nachbarlicher Hilfe in Nachbargemeinden eingesetzt oder haben besondere Einsatzschwerpunkte, wie z. B. Einsatzbereiche auf Autobahnen und sonstigen Fernstraßen, Einsätze an Bahnlinien und auf Gewässern sowie Einsätze in größeren Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderen Einrichtungen. Stützpunktfeuerwehren erfüllen jederzeit die Einsatzbereitschaft mit den entsprechenden Funktionen, die für die Zielerreichung gemäß der eigenen Gefahrenabwehrbedarfsplanung sowie zur Erfüllung der gegenüber den benachbarten Trägern des örtlichen Brandschutzes bzw. gegenüber dem jeweiligen Landkreis eingegangenen Verpflichtungen erforderlich sind. Sollten ehrenamtliche Feuerwehrangehörige hierfür nicht ausreichen, ist der Einsatz hauptamtlicher Kräfte vorzusehen.

¹³ Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Feuerwehrlaufbahnverordnung) vom 24. Oktober 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 68]), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 74])

¹⁴ ABl./18, [Nr. 17], S. 383

¹⁵ Entsprechend der Empfehlung des Zwischenberichts der Enquete-Kommission 6/1 „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ (LT-Drs. 6/8244) ist auf eine zunehmende Vernetzung von Rettungsdiensten und Feuerwehren hinzuwirken (vgl. B.4.4.2).

Werden Stützpunktfeuerwehren von mehreren Trägern des Brandschutzes gemeinsam betrieben, soll dies im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg¹⁶ geregelt werden. In der Vereinbarung müssen Inhalt und Umfang der Aufgabenwahrnehmung und die Kostentragung geregelt werden. Gleiches gilt für die Stützpunktfeuerwehren, welche Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung in Verantwortung der Landkreise gemäß § 4 BbgBKG übernehmen.

Landkreise können zur Erfüllung der kreislichen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung die Stützpunktfeuerwehren nutzen. Die Landkreise und die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung stimmen sich ab, um ein wirkungsvolles Gefahrenabwehrsystem zu gewährleisten.

Die bestehenden Stützpunktfeuerwehren haben sich bewährt und sind beizubehalten. Eine Fortschreibung der Konzeption „Stützpunktfeuerwehren 2017/2018“ bzw. der Richtlinie „Stützpunktfeuerwehren FAG 2017/2018“ erfolgt.

5.1.7 Ausstattung des Katastrophenschutzes

Eine Fortschreibung der Förderrichtlinie „Katastrophenschutz 2017/2018“ ist vorgesehen.

Es ist zu prüfen, inwieweit – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben – die Flexibilität des Antrags- und Beschaffungsverfahrens erhöht werden kann.

5.1.8 Landesschule und Technische Einrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz (LSTE)

Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes kommt der LSTE eine zentrale Bedeutung im System der Aus- und Fortbildung ebenso wie hinsichtlich der Erbringung technischer Serviceleistungen zu.

Folgende Aufgaben stehen im Vordergrund:

- Optimierung des Zusammenwirkens von LSTE und kommunalen Aufgabenträgern unter besonderer Berücksichtigung der Feuerwehrtechnischen Zentren (FTZ) mit dem Ziel der sachgerechten Aufgabenwahrnehmung
- stärkere Koordinierung und Standardisierung durch die LSTE
- effektive und effiziente Unterrichtsgestaltung durch verstärkte Nutzung moderner Lehr- und Lernmethoden, insbesondere Modulausbildung und Verringerung der Präsenzanteile durch Formen des E-Learning bzw. Inhouse-Learning
- Erhöhung der Lehrgangskapazitäten, ggf. durch Nutzung der Technischen Einrichtung Borkheide oder eines vergleichbar geeigneten Standortes als zweiten Ausbildungsstandort

¹⁶ Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 25])

- Art und Umfang technischer Serviceleistungen haben sich den Entwicklungen im Bereich der Einsatzfahrzeuge und der sonstigen Technik anzupassen
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und den benachbarten Woiwodschaften Lebus Land und Westpommern
- Weiterentwicklung der LSTE.¹⁷

Die Aufgabenverteilung im Bereich der Aus- und Fortbildung zwischen LSTE, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie örtlichen Trägern des Brandschutzes bedarf im Sinne der Transparenz und Planungssicherheit einer umfassenden Bedarfsanalyse und einer klaren Regelung. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen der Zusammenarbeit in der Aus- und Fortbildung sowie Kostenfragen zu klären.

5. 1.9 Verbesserung der kommunalen Infrastruktur (Feuerwehrgerätehäuser)

Die Verbesserung des baulichen Zustandes und der Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser sind wichtige Eckpfeiler eines leistungsfähigen Brand- und Katastrophenschutzes. Gegenwärtig können entsprechende Infrastrukturmaßnahmen auf Grundlage der KIP-Richtlinie (vgl. Ziffer 4.4) gefördert werden.

5.1.10 Umstellung von Kostenersatz auf Gebühren

Eine Änderung des § 45 BbgBKG soll – nach dem Vorbild der Regelung des § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG)¹⁸ – eine Umstellung von Kostenersatz auf Gebühren vorsehen. Damit soll den kommunalen Aufgabenträgern ermöglicht werden, dass sie Gebühren und Auslagen nach dem Kommunalabgabengesetz erheben können (vgl. Ziffer 4.5).

5.1.11 Entlastung der Feuerwehren von Hilfeleistungseinsätzen

Es wird angestrebt, § 1 BbgBKG so zu ergänzen, dass die öffentlichen Feuerwehren, soweit die Zuständigkeit anderer hoheitlicher Träger besteht, nur subsidiär tätig werden. Weiter ist für den Fall des subsidiären Einsatzes von öffentlichen Feuerwehren vorzusehen, dass die Kosten durch den Verursacher oder den originär zuständigen Hoheitsträger vollständig ersetzt werden (Ergänzung des § 45 BbgBKG).

5.1.12 Überarbeitung des Autobahnerlasses

Der Erlass zum Tätigwerden auf Autobahnen (Autobahnerlass)¹⁹ ist zu überarbeiten und an aktuelle Erfordernisse anzupassen.

¹⁷ Vgl. zur Weiterentwicklung der LSTE Koalitionsvertrag zwischen SPD Brandenburg und DIE LINKE Brandenburg

für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages, S. 39

¹⁸ Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert am 21. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 297)

¹⁹ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums des Innern über die Zuständigkeiten und die Koordination von Einsätzen bei Verkehrsunfällen (Autobahnerlass) vom 20. Juni 1997

5.2 Umsetzung im Folgezeitraum

Folgende Maßnahmen stehen in einer mittelfristigen Umsetzungsperspektive; die Umsetzung steht unter Haushaltsvorbehalt:

- Prüfung der auskömmlichen Finanzierung des Brandschutzes und der Hilfeleistung durch das Land, insbesondere unter Berücksichtigung zunehmend hauptamtlichen Personals
- Überprüfung der Förderstrategie im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
- Prüfung, inwieweit den Trägern des Brandschutzes die Unterstützung der Brand- schutzerziehung in Schulen und Kindertagesstätten als Pflichtaufgabe zugewiesen werden sollte bzw. ergänzend Regelungen zu schaffen sind, welche den Hilfsorga- nisationen die Möglichkeit einräumen, sich in Schulen und Kindertagesstätten vor- zustellen und Angebote zur Vermittlung von Erste-Hilfe-Kenntnissen zu unterbrei- ten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Kindertagesbetreuung pflichtige Selbst- verwaltungsaufgabe der Kommunen ist und sich aus der Unterstützung keine Ein- flussnahme auf pädagogische Inhalte in der Kindertagesstätte ergibt.
- Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes „Einsatz von ungebundenen Helfern und Spontanhelfern“
- Ausweitung von Auszeichnungen und Ehrungen aus dem Bereich der Feuerwehr auf Angehörige der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen
- Regelungen zur Einführung moderner Dienstbekleidung
- Prüfung von Regelungsbedarf zur Gültigkeit erworbener Berechtigungen und Qua- lifikationen auch außerhalb der Freiwilligen Feuerwehren
- Prüfung der Einführung hauptamtlicher Kreisbrandräte/Kreisbrandrätinnen
- Überarbeitung der KatSV in Abhängigkeit vom Fortgang der Arbeiten des Bundes im Zusammenhang mit der KZV und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Katastrophenschutz im Land Brandenburg sowie unter Berücksichtigung neuer Einsatzszenarien
- Einrichtung eines mobilen Führungsunterstützungsstabes unter Federführung der LSTE, der den Aufgabenträgern im Einsatzfall auf Anforderung ergänzend zur Ver- fügung gestellt werden kann
- Prüfung der Gewährung Freier Heilfürsorge zur Steigerung der Attraktivität einer Verwendung an der LSTE

- Abschluss der Optimierung der Verfahrensabläufe in den Bereichen „Beschaffung“ sowie „Funktions- und sicherheitstechnische Prüfung“ der LSTE
- Prüfung der Einführung einer landeseinheitlichen Softwareunterstützung des Melde- und Berichtswesens bzw. des Einsatzmanagements. Ziele sind insbesondere die Entlastung des Ehrenamtes von Verwaltungsaufgaben bzw. die Verbesserung der Bewältigung landkreisübergreifender Einsatzlagen. Lösungen sind im Verbund mit den bereits auf Redundanz ausgelegten integrierten Regionalleitstellen zu entwickeln. Die Digitalisierungsstrategie des Landes Brandenburg ist zu berücksichtigen.
- Prüfung einer Anpassung des § 48 BbgBKG bezüglich der Sanktionierung der Nichteinhaltung von Festlegungen in internen und externen Notfallplänen.

Folgende Maßnahmen stehen in einer langfristigen Umsetzungsperspektive; die Umsetzung steht unter Haushaltsvorbehalt:

- Prüfung des Ersetzens der starren Altersgrenze für Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren durch eine gesundheits- und funktionsabhängige Verwendungsgrenze unter Berücksichtigung der Erörterung des Themas in den Fachgremien
- Erarbeitung von Standards für die Bauplanung von Feuerwehrgerätehäusern (Modellprojekte).

**Die Veränderungsprozesse im Bereich
des Brand- und Katastrophenschutzes
im Land Brandenburg
erfolgreich bewältigen**

Vorwort

Um auch zukünftig die Leistungsfähigkeit des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg zu gewährleisten, ist es erforderlich, diesen mit Blick auf sich verändernde Rahmenbedingungen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Insbesondere der zu beobachtende Trend des Rückgangs der Mitgliederzahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen stellt ein Phänomen dar, welches sich, soweit hierauf nicht zeitnah reagiert wird, negativ auf die Einsatzbereitschaft in allen Bereichen des Brand- und Katastrophenschutzes auswirken kann.

Der Landtag hat der Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes durch seine Beschlüsse vom 28. September 2016 „Die Veränderungsprozesse im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg erfolgreich bewältigen“ sowie vom 3. April 2014 „Für einen zukunftsfesten Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg – neue Herausforderungen bewältigen“ Rechnung getragen und entsprechende Aufträge formuliert.

Leitgedanke bei der Umsetzung dieser Aufträge war es, eine möglichst breite Beteiligung aller Interessengruppen zu ermöglichen und deren Erfahrungen und Überlegungen zur Zukunft des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg in diesen Bericht einfließen zu lassen. Mein Dank für ihre wertvollen Beiträge gilt an dieser Stelle allen Verbänden und Organisationen sowie Dienststellen der Landesverwaltung, die bei der Erstellung dieses Berichts mitgewirkt haben. Besonders hervorheben möchte ich:

- Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.
- Landkreistag Brandenburg e. V.
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Brandenburg
- Arbeitsgemeinschaft Hauptamtliche Feuerwehren
- Werkfeuerwehrverband Brandenburg
- Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Brandenburg e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V.
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e. V.
- Johanniter Unfallhilfe e. V. / Landesverband Berlin/Brandenburg
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz.

Danken möchte ich auch den Mitgliedern des Landesbeirates für Brand- und Katastrophenschutz für ihre fachkundige Begleitung des Vorhabens.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Kurzfassung

Empfehlungen (Übersicht geordnet nach Handlungsfeldern)

Teil 1

1 Einleitung

1.1 Auftragslage

1.1.1 Beschluss des Landtages vom 28. September 2016

1.1.2 Beschluss des Landtages vom 3. April 2014

1.2 Bisherige Landtagsbeschlüsse und Konzepte der Landesregierung zum Brand- und Katastrophenschutz sowie Erklärungen in der Koalitionsvereinbarung

1.3 Arbeitsgruppenstruktur zur Umsetzung der Landtagsbeschlüsse

1.3.1 Aufbau

1.3.2 Mitwirkende Verbände und Organisationen

1.3.3 Vorgehensweise

1.3.3.1 Methodik

1.3.3.2 Systematik des Berichts

1.3.3.3 Einbeziehung des Landesbeirates für Brand- und Katastrophenschutz

2 Ausgangssituation

2.1 Träger und ihre wesentlichen Aufgaben

2.1.1 Brand- und Katastrophenschutz

2.1.1.1 Amtsfreie Gemeinden, Ämter und kreisfreie Städte: Örtlicher Brandschutz und örtliche Hilfeleistung

2.1.1.2 Wesentliche Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung

2.1.1.3 Landkreise: Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Hilfeleistung sowie Katastrophenschutz

2.1.1.4 Kreisfreie Städte: Katastrophenschutz

2.1.1.5 Wesentliche Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden

2.1.1.6 Land: Zentrale Aufgaben im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz

2.1.2 Werkfeuerwehren

2.1.3 Integrierte Regionalleitstellen

2.1.4 Zivilschutz

2.1.5 Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/Landesschule und Technische Einrichtung

2.2 Brandschutz und technische Hilfeleistung

2.2.1 Organisation und Personal

- 2.2.1.1 Berufsfeuerwehren
- 2.2.1.2 Freiwillige Feuerwehren
- 2.2.1.3 Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen
- 2.2.1.4 Stützpunkfeuerwehren
- 2.2.1.5 Feuerwehren mit Zuständigkeiten für Autobahnabschnitte
- 2.2.1.6 Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin
- 2.2.1.7 Werkfeuerwehren

2.2.2 Technik und Infrastruktur

- 2.2.2.1 Einsatzfahrzeuge
- 2.2.2.2 Feuerwehrgerätehäuser
- 2.2.2.3 Feuerwehrtechnische Zentren in den Landkreisen

2.3 Integrierte Regionalleitstellen

2.4 Katastrophenschutz und Zivilschutz

2.4.1 Organisation und Personal

- 2.4.1.1 Katastrophenschutzverordnung
- 2.4.1.2 Katastrophenschutzeinheiten
- 2.4.1.3 Ergänzender Katastrophenschutz im Zivilschutz
- 2.4.1.4 Einbindung der Feuerwehren
- 2.4.1.5 Einbindung der Hilfsorganisationen
- 2.4.1.6 Gesamtbetrachtung: Personal der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen
- 2.4.1.7 Technisches Hilfswerk
- 2.4.1.8 Koordinierungszentrum Krisenmanagement
- 2.4.1.9 Zentrales Katastrophenschutzlager des Landes
- 2.4.1.10 Rückgriff auf sonstige Kräfte der Landesverwaltung
- 2.4.1.11 Bundeswehr
- 2.4.1.12 Bundespolizei

2.4.2 Technik und Infrastruktur

- 2.4.2.1 Einsatzfahrzeuge
- 2.4.2.2 Sonstige Einsatzmittel
- 2.4.2.3 Zivilschutzhubschrauber

2.4.3 Konzeption Zivile Verteidigung

2.5 Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/Landesschule und Technische Einrichtung

2.5.1 Aus- und Fortbildung/Landesschule

- 2.5.1.1 Aus- und Fortbildung auf Ebene der amtsfreien Gemeinden, Ämter, kreisfreien Städte und Landkreise
- 2.5.1.2 Aus- und Fortbildung an der Landesschule
 - 2.5.1.2.1 Verhältnis der Lehrgänge: Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Angehörige der Berufsfeuerwehren bzw. hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren
 - 2.5.1.2.2 Führungskräfteausbildung
 - 2.5.1.2.3 Sonderausbildung
 - 2.5.1.2.4 Sonstige Aus- und Fortbildungsaufgaben der Landesschule

2.5.2 Technische Serviceleistungen/Technische Einrichtung

- 2.5.2.1 Zentrale Beschaffungen
- 2.5.2.2 Zentrale Prüfung und Abnahme
- 2.5.2.3 Zentrales Katastrophenschutzlager des Landes

2.6 Finanzierung des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes

2.6.1 Gesamtüberblick Kommunen und Land

2.6.1.1 Kommunen

2.6.1.2 Land

2.6.2 Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung

2.6.2.1 Stützpunkfeuerwehren

2.6.2.2 Kommunales Infrastrukturprogramm

2.6.2.3 Förderung der ländlichen Entwicklung - LEADER

2.6.2.4 Besondere Aufgaben

2.6.2.5 Förderung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V.

2.6.2.6 Mittel der Lottokonzessionsabgabe

2.6.3 Förderung der integrierten Regionalleitstellen

2.6.4 Förderung des Katastrophenschutzes

2.6.4.1 Beschaffung von Einsatzfahrzeugen

2.6.4.2 Übungen

2.6.4.3 Förderung der Hilfsorganisationen

2.6.4.4 Mittel der Lottokonzessionsabgabe

2.6.5 Finanzierung des Zivilschutzes durch den Bund

2.6.5.1 Ausstattungskonzept des Bundes

2.6.5.2 Zivilschutzhubschrauber

2.6.5.3 Unterhaltung der Fahrzeuge des Bundes

2.7 Beratung der Aufgabenträger

2.7.1 Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz

2.7.2 Landesbranddirektor

2.7.3 Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.

2.7.4 Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Land Brandenburg

3 Wesentliche Problemfelder: Notwendigkeit für Veränderungsprozesse

3.1 Rückgang der Zahl der verfügbaren Einsatzkräfte

3.1.1 Einflussfaktoren

3.1.1.1 Demografische Entwicklung

3.1.1.2 Arbeitskräftemobilität

3.1.1.3 Freizeitverhalten

3.1.1.4 Motivationale Aspekte

3.1.1.5 Aussetzen der Wehrpflicht

3.1.1.6 Private Anbieter im Rettungsdienst

3.1.1.7 Doppelmitgliedschaften

3.1.1.8 Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilungen

3.1.2 Auswirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz

3.1.2.1 Rückgang der Mitgliederzahlen in den Freiwilligen Feuerwehren

3.1.2.2 Rückgang der Mitgliederzahlen in den Hilfsorganisationen und im Technischen Hilfswerk

3.1.2.3 Rückgang der Zahl der Ortswehren

3.1.2.4 Problem Tageseinsatzbereitschaft

- 3.2 Brandschutz und technische Hilfeleistung**
 - 3.2.1 Organisation und Personal**
 - 3.2.1.1 Notwendigkeit der Anpassung der Organisations- und Personalstrukturen an sich verändernde Rahmenbedingungen
 - 3.2.1.2 Steigende Anforderungen an Führung
 - 3.2.1.2.1 Berufliche Qualifikation
 - 3.2.1.2.2 Aus- und Fortbildungsbedarf von Führungskräften
 - 3.2.2 Technik und Infrastruktur**
 - 3.2.2.1 Dienstalter und Anzahl der Einsatzfahrzeuge
 - 3.2.2.2 Baulicher Zustand der Feuerwehrrätehäuser
 - 3.2.2.3 Beschränkungen für Baumaßnahmen im Außenbereich
 - 3.2.3 Kostenersatz/Gebührenerhebung**
 - 3.2.4 Belastung durch technische Hilfeleistungen**
 - 3.2.4.1 Technische Hilfeleistungen auf Straßen
 - 3.2.4.2 Tragehilfen
 - 3.2.4.3 Türnotöffnungen
- 3.3 Katastrophenschutz und Zivilschutz**
 - 3.3.1 Organisation und Personal**
 - 3.3.1.1 Vorbereitung auf die Bewältigung neuer Einsatzerfordernisse
 - 3.3.1.1.1 Auswirkungen des Klimawandels
 - 3.3.1.1.2 Terroranschläge und Amoklagen
 - 3.3.1.1.3 Flächendeckende langanhaltende Stromausfälle
 - 3.3.1.1.4 Betreuung einer Vielzahl von Personen
 - 3.3.1.1.5 Trinkwassernotversorgung
 - 3.3.1.2 Steigende Anforderungen an Führung und Leitung
 - 3.3.1.2.1 Notwendigkeit organisationsübergreifender Vernetzung
 - 3.3.1.2.2 Abnehmende Motivation und Fertigkeiten der Helfer und Helferinnen
 - 3.3.1.2.3 Umgang mit ungebundenen Helfern/Helferinnen und Spontanhelfern/-helferinnen
 - 3.3.1.2.4 Aus- und Fortbildungsbedarf von Führungskräften
 - 3.3.1.2.5 Belastung von Leitungs- und Führungskräften durch administrative Tätigkeiten
 - 3.3.1.2.6 Fehlende Rufbereitschaft des Zentralen Katastrophenschutzlagers
 - 3.3.1.3 Auswirkungen der Konzeption Zivile Verteidigung
 - 3.3.2 Technik und Infrastruktur**
 - 3.3.2.1 Bedarf an Einsatzfahrzeugen
 - 3.3.2.2 Fehlende Einbeziehung des Katastrophenschutzes in die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung
 - 3.3.2.3 Fehlende Vereinheitlichung/Kompatibilität von Stabs- und Einsatzführungsprogrammen
 - 3.3.3 Vorliegen eines Großschadensereignisses**
- 3.4 Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/ Landesschule und Technische Einrichtung**
 - 3.4.1 Aus- und Fortbildung/Landesschule**
 - 3.4.1.1 Verteilung zwischen dezentraler und zentraler Aus- und Fortbildung
 - 3.4.1.2 Geringer Grad der Standardisierung/Abstimmung verschiedener Aus- und Fortbildungsangebote
 - 3.4.1.3 Steigender Bedarf an Aus- und Fortbildungskapazitäten
 - 3.4.2 Technische Serviceleistungen/Technische Einrichtung**
 - 3.4.2.1 Zentrale Beschaffungen
 - 3.4.2.2 Zentrale Prüfung und Abnahme

- 3.5 Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes**
- 3.5.1 Brandschutz und technische Hilfeleistung
- 3.5.2 Integrierte Regionalleitstellen
- 3.5.3 Katastrophenschutz

Teil 2

4 Handlungsfelder zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes

- 4.1 Personalgewinnung**
 - 4.1.1 Zielgruppenorientierte Mitgliederwerbung**
 - 4.1.1.1 Kinder- und Jugendliche
 - 4.1.1.2 Junge Erwachsene
 - 4.1.1.3 Weibliche Einsatzkräfte
 - 4.1.1.4 Seiteneinsteiger/Siteneinsteigerinnen
 - 4.1.1.5 Einsatzkräfte mit Migrationshintergrund
 - 4.1.2 Altersgrenze**
 - 4.1.3 Doppelmitgliedschaften**
 - 4.1.4 Hauptamtliche Einsatzkräfte**
 - 4.1.5 Einsatz von ungebundenen Helfern/Helferinnen und Spontan Helfern/-helferinnen**
- 4.2 Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes**
 - 4.2.1 Wertschätzung und Anerkennung in der Öffentlichkeit**
 - 4.2.2 Auszeichnungen und Ehrungen**
 - 4.2.2.1 Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr
 - 4.2.2.2 Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz
 - 4.2.2.3 Förderschild „Partner der Feuerwehr“
 - 4.2.3 Einführung moderner Dienstbekleidung**
 - 4.2.4 Einführung einer Feuerwehrrente**
 - 4.2.5 Ausweitung von Steuerfreibeträgen**
 - 4.2.6 Einführung eines Prämiensystems**
 - 4.2.7 Absicherung bei Unfällen: Hinterbliebenenversorgung und Unfallversicherungsschutz**
 - 4.2.8 Berücksichtigung der Ehrenamtstätigkeit im Einzelfall**
 - 4.2.9 Ehrenamtskarte**
 - 4.2.10 Gültigkeit erworbener Qualifikationen auch außerhalb der Feuerwehr**
 - 4.2.11 Einbeziehung der Mitglieder der Hilfsorganisationen**
- 4.3 Brandschutz und technische Hilfeleistung**
 - 4.3.1 Organisation und Personal**
 - 4.3.1.1 Gefahren- und Risikoanalyse
 - 4.3.1.2 Sicherstellung der örtlichen Grundversorgung
 - 4.3.1.2.1 Schutzziele
 - 4.3.1.2.2 Örtlicher Brandschutz und örtliche Hilfeleistung
 - 4.3.1.2.3 Stützpunktfeuerwehren
 - 4.3.1.2.4 Schwerpunktfeuerwehren

- 4.3.1.3 Feuerwehren mit Zuständigkeiten für Autobahnabschnitte
- 4.3.1.4 Umfeldbetrachtung BER
- 4.3.1.5 Rettungsdienst
- 4.3.1.6 Landesbranddirektor/Landesbranddirektorin, Landesbrandmeister/Landesbrandmeisterin, Kreisbrandinspektor/Kreisbrandinspektorin, Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin

4.3.2 Technik und Infrastruktur

- 4.3.2.1 Einsatzfahrzeuge
- 4.3.2.2 Sonstige Einsatzmittel/Nutzung neuer Technologien
- 4.3.2.3 Feuerwehrgerätehäuser
- 4.3.2.4 Baumaßnahmen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

4.3.3 Umstellung von Kostenersatz auf Gebühren

4.3.4 Entlastung hinsichtlich technischer Hilfeleistungen

- 4.3.4.1 Technische Hilfeleistungen auf Straßen
- 4.3.4.2 Tragehilfen
- 4.3.4.3 Türnotöffnungen

4.4 Integrierte Regionalleitstellen

4.5 Katastrophenschutz und Zivilschutz

4.5.1 Organisation und Personal

- 4.5.1.1 Erweiterung der Kapazitäten im Fachdienst Betreuung
- 4.5.1.2 Notstromkapazitäten im Katastrophenschutz
- 4.5.1.3 Modulare Einsatzeinheit
- 4.5.1.4 Einsatzkonzeption für Einsatzlagen mit terroristischem Hintergrund und Amoklagen
- 4.5.1.5 Trinkwassernotversorgung
- 4.5.1.6 Kompetenzerweiterung durch Vernetzung
- 4.5.1.7 Verbesserung der Motivation und Fertigkeiten der Helfer und Helferinnen

4.5.2 Technik und Infrastruktur

- 4.5.2.1 Einsatzfahrzeuge
- 4.5.2.2 Funktions- und sicherheitstechnische Prüfung im Katastrophenschutz
- 4.5.2.3 Sonstige Einsatzmittel/Nutzung neuer Technologien
- 4.5.2.4 Beschaffung einheitlicher Software

4.5.3 Vorliegen eines Großschadensereignisses

4.5.4 Zivilschutz

4.6 Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/Landesschule und Technische Einrichtung

4.6.1 Aus- und Fortbildung/Landesschule

- 4.6.1.1 Grundgedanken für die künftige Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung
 - 4.6.1.1.1 Gewährleistung der Sicherheit und Einsatzfähigkeit
 - 4.6.1.1.2 Zusammenwirken mit kommunalen Aufgabenträgern
 - 4.6.1.1.3 Stärkung der Rolle der Feuerwehrtechnischen Zentren
 - 4.6.1.1.4 Kooperation mit anderen Bundesländern und Staaten
 - 4.6.1.1.5 Moderne Lehr- und Lernmethoden
 - 4.6.1.1.6 Koordinierung und Standardisierung durch LSTE
 - 4.6.1.1.7 Gültigkeit von Qualifikationen auch außerhalb der Feuerwehr
- 4.6.1.2 Einzelne Ausbildungsgänge
 - 4.6.1.2.1 Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehr
 - 4.6.1.2.2 Führungskräfteausbildung

- 4.6.1.2.3 Ausbildung der Berufsfeuerwehren und der sonstigen hauptamtlichen Kräfte
- 4.6.1.2.4 Sonderausbildung
- 4.6.2 Technische Serviceleistungen/Technische Einrichtung**
- 4.6.2.1 Zentrale Beschaffungen
- 4.6.2.2 Zentrale Prüfung und Abnahme
- 4.6.2.3 Einbeziehung des Katastrophenschutzes in die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung
- 4.6.3 Weiterentwicklung der Landesschule und Technischen Einrichtung zum Kompetenzzentrum Brand- und Katastrophenschutz**

- 4.7 Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes**
- 4.7.1 Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung
- 4.7.2 Förderung der integrierten Regionalleitstellen
- 4.7.3 Förderung des Katastrophenschutzes

- 5 Ergänzende Aspekte**

- 5.1 **Novellierung des BbgBKG bzw. sonstige Rechtsänderungen**
- 5.2 **Kostenfragen**

- 6 Fazit**

Abkürzungsverzeichnis

ABC	atomar, biologisch, chemisch
AK V	Arbeitskreis V (Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
APOgDFeu	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) vom 30. Mai 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 15], S.206) geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16])
APOmD-Feu	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) vom 6. März 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 07], S.82), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16])
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Brandenburg e. V.
ATF	Analytische Task Force
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
BbgBKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)
BbgFAG	Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 12], S.262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 10])
BbgRettG	Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186)
BER	Flughafen Berlin Brandenburg
BF	Berufsfeuerwehr
BHKG NRW	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)
BMI	Bundesministerium des Innern
BOS	Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BSG	Bundessozialgericht
BPolG	Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1066)
BSE	Brandschutzeinheit
bzw.	beziehungsweise
CBRN	chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear
d. h.	das heißt
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e. V.
DRK	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V.
EStG	Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214)
FF	Freiwillige Feuerwehr

FTZ	Feuerwehrtechnische Zentren
FüSt	Führungsstab
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GG	Grundgesetz
GebGBbg	Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), am 12. Juli 2014 außer Kraft getreten durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
GKGBbg	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
GSE	Gefahrstoffeinheit
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder
i. S. v.	im Sinne von
IT	Informationstechnik
i.V. m.	in Verbindung mit
JUH	Johanniter Unfallhilfe e. V. / Landesverband Berlin/Brandenburg
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
KatS	Katastrophenschutz
KatSL	Katastrophenschutzleitung
KatS-Stab	Katastrophenschutzstab
KatSV	Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 87]), geändert durch Verordnung vom 4. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 59])
KIP	Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie) vom 15. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 3. April 2017
KKM	Koordinierungszentrum Krisenmanagement
Kommando TA	Kommando Territoriale Aufgaben
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KVT	Kommunaler Versorgungsverband Thüringen
KZV	Konzeption Zivile Verteidigung vom 24. August 2016, Bundesministerium des Innern
LBD	Landesbranddirektor
LBG	Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz) vom 3. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04], S.26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 3])
LEADER	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 18. Juli 2017; LEADER: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) - Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds

	für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
LFV	Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.
LKatSG M-V	Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016, zuletzt geändert am 7. September 2016 (GVBl. M-V 2016, S. 611, 793)
Lkdo	Landeskommando
LRDPV	Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung) vom 24. Oktober 2011 (GVBl. II/11, [Nr. 64]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 35])
LSTE	Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LVO	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (Laufbahnverordnung) vom 16. September 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 30], S. 622), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 4])
MANV	Massenanfall von Verletzten oder erkrankten Personen
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdF	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
MEE	Modulare Einsatzeinheit
MI	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
Mio.	Millionen
MTF	Medizinische Task Force
ÖSA	Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt
o. g.	oben genannte
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung
RLSV	Verordnung über die Bildung von Regionalleitstellen für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg (Regionalleitstellenverordnung) vom 16. Mai 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 10], S. 125)
RTW	Rettungswagen
SEG-Bt	Schnelleinsatzgruppe Betreuung
SEE-San	Schnelleinsatzeinheit Sanität
SEG-V	Schnelleinsatzgruppe Verpflegung
SEG-W	Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren
SEG-Fü	Schnelleinsatzgruppe Führungsunterstützung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert
SMS	Short Message Service
StK	Staatskanzlei des Landes Brandenburg
ThürBKG	Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160)
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
THWG	Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz) 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)
TVFF	Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der

	ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr) vom 4. Juli 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 17], S.241)
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
VV	Verwaltungsvorschrift
WPfIG	Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)
WasSG	Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert
z. B.	zum Beispiel
ZDPol	Zentraldienst der Polizei
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)

Kurzfassung

Zentrales Problem im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg ist der, vor allem durch den demografischen Wandel bedingte, Rückgang der Zahl der ehrenamtlich in den Freiwilligen Feuerwehren und in den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen engagierten Bürgerinnen und Bürger. So sank die Zahl der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren landesweit von etwa 45.600 im Jahr 2010 auf etwa 38.400 im Jahr 2016. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang der Mitgliederzahl um etwa 2,7 %. Setzt sich diese Entwicklung fort, würde die Gesamtzahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg bereits 2020 weniger als 35.000 und 2025 weniger als 30.000 Einsatzkräfte umfassen. Auch die Anzahl der Helferinnen und Helfer der im Land Brandenburg im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen weist einen rückläufigen Trend auf. Der durch die im Aufbau befindlichen Medizinischen Task Forces entstehende Personalbedarf stellt in diesem Bereich eine zusätzliche Belastung dar.

Das Problem des Rückgangs der Mitgliederzahlen wird noch dadurch verschärft, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und auch der Hilfsorganisationen im Zuge zunehmender beruflicher Mobilität oftmals außerhalb ihres Wohnortes - der im Regelfall auch gleichzeitig der Ort ist, an welchem sie sich ehrenamtlich betätigen - beschäftigt sind, so dass sie zu den entsprechenden Arbeitszeiten für Einsätze nicht zur Verfügung stehen. Hierdurch wird es immer schwieriger, bei den Freiwilligen Feuerwehren die Taseinsatzbereitschaft abzusichern.

Im Brandschutz und in der technischen Hilfeleistung besteht die Notwendigkeit, die derzeitigen Organisationsstrukturen an die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen, um die Leistungsfähigkeit auch künftig zu gewährleisten. Darüber hinaus werden hier steigende Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Führungskräften deutlich. Hinsichtlich der Einsatzmittel ist festzustellen, dass ein wesentlicher Teil der Einsatzfahrzeuge 20 Jahre und länger im Dienst ist. Der bauliche Zustand der Feuerwehrgerätehäuser in der Fläche ist oftmals verbesserungsbedürftig. Auch im Bereich des Katastrophenschutzes sind die bewährten Organisationsstrukturen weiterzuentwickeln. Hier stellt vor allem die Vorbereitung auf neue Einsatzszenarien, wie etwa Extremwittersituationen infolge des Klimawandels, flächendeckende langanhaltende Stromausfälle oder Einsatzlagen mit terroristischem Hintergrund, eine Herausforderung dar. Der im Jahr 2012 auf Grundlage der Katastrophenschutzverordnung begonnene Prozess des Aufbaus einheitlich ausgestatteter Katastrophenschutzeinheiten steht derzeit ungefähr bei der Hälfte des angestrebten Zielerreichungsgrades. Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung besteht weiterhin hoher Bedarf sowohl im Brand- als auch im Katastrophenschutz. In diesem Zusammenhang werden unter Kapazitätsgesichtspunkten Optimierungserfordernisse hinsichtlich der Verteilung zwischen dezentraler und zentraler Aufgabenwahrnehmung sowie der Standardisierung bzw. Abstimmung verschiedener Aus- und Fortbildungsangebote deutlich.

Um den erkannten Problembereichen gegenzusteuern, sind Veränderungsprozesse im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes notwendig. Ansätze bieten verschiedene Handlungsfelder, in welchen der Bericht Empfehlungen für die künftige Entwicklung ausspricht. Im Wesentlichen sind dies:

1. Personalgewinnung

Die zielgruppenorientierte Mitgliederwerbung ist als Führungsaufgabe intensiviert fortzuführen. Zur fachlichen Unterstützung der Aufgabenträger, insbesondere auch zur besseren Abstimmung örtlicher und überörtlicher bzw. landesweiter Ansätze, wird eine Koordinierungs- und Beratungsstelle unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen bei der Landesschule und Technischen Einrichtung eingerichtet. Die Höchstaltersgrenze für Angehörige der Einsatzabteilungen soll von derzeit 65 Jahren, entsprechend dem Renteneintrittsalter, auf 67 Jahre angehoben werden. Gleichzeitig soll die Möglichkeit für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, d. h.

nach Vollendung des 67. Lebensjahres, eröffnet werden, auf Wunsch weiterhin Funktionen in der Einsatzabteilung wahrzunehmen.

2. Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes

Unter der Vielzahl der betrachteten Maßnahmen ist der Vorschlag zur Einführung eines an die Dienstjahre gekoppelten Prämiensystems hervorzuheben. Dieses wird im Vergleich zur Einführung einer Feuerwehrente, die wegen der recht geringen Auszahlungsbeträge und der langen Laufzeit gerade für jüngere Mitglieder bzw. potenzielle neue Mitglieder relativ unattraktiv ist, als zielführende Möglichkeit des Ausdrucks der Wertschätzung durch eine monetäre Maßnahme gesehen. In Zehnjahresschritten sollte ein - in der Höhe noch zu bestimmender - Prämienbetrag an die in der Einsatzabteilung tätigen ehrenamtlichen Einsatzkräfte gezahlt werden. Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes sollen grundsätzlich auch die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen einschließen.

3. Brandschutz und technische Hilfeleistung

Das System der Stützpunktfeuerwehren, welches sich grundsätzlich bewährt hat, bedarf der Weiterentwicklung. Hierzu werden, in Anlehnung an die bestehende Praxis, Empfehlungen für differenzierte Schutzziele (Oberzentren, Mittelzentren, übrige Ämter und amtsfreie Gemeinden) formuliert. Soweit ehrenamtliches Personal zur Zielerreichung nicht ausreicht, sind hauptamtliche Einsatzkräfte vorzusehen. Neben den Angehörigen der Berufsfeuerwehren können dies hauptamtliche Einsatzkräfte in den Freiwilligen Feuerwehren sowie kommunale Bedienstete mit Feuerwehraufgaben sein. Hauptamtliche Kreisbrandinspektoren/Kreisbrandinspektorinnen sollen an die Stelle der bisherigen Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterinnen treten. Ergänzend sind Schwerpunktfeuerwehren für die überörtliche Gefahrenabwehr bzw. spezielle Lagen einzurichten. Dabei entscheidet der Landkreis, welche öffentlichen Feuerwehren zu verstärken sind. Es sollte eine Umstellung von Kostenersatz auf Gebührenerhebung erfolgen. Um eine Entlastung im Hinblick auf technische Hilfeleistungen, vor allem auf Straßen und in Form von Tragehilfen, zu erreichen, werden verschiedene rechtliche Ansatzmöglichkeiten dargestellt.

4. Integrierte Regionalleitstellen

Die fünf integrierten Regionalleitstellen müssen in ihrer Struktur und in ihren Fähigkeiten gesichert und für die Zukunft qualifiziert werden. Hierzu bedarf es, gerade in Anbetracht anstehender Investitionen, einer kontinuierlichen Unterstützung durch das Land.

5. Katastrophenschutz und Zivilschutz

Betrachtet werden verschiedene Handlungsoptionen zur Verbesserung der Vorbereitung auf mögliche neue Einsatzlagen, wie z. B. Extremwetterlagen als Auswirkungen des Klimawandels, langanhaltende flächendeckende Stromausfälle oder Terroranschläge. Es wird angeregt, in Abhängigkeit vom Fortgang der Arbeiten des Bundes im Zusammenhang mit der Konzeption Zivile Verteidigung und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Katastrophenschutz im Land Brandenburg eine Novellierung der Katastrophenschutzverordnung vorzusehen. Die Handlungsoptionen sind im Rahmen einer Novellierung der Katastrophenschutzverordnung aufzugreifen und zu prüfen. Weiterhin werden im Zusammenhang mit der Thematik „Vorliegen eines Großschadensereignisses“ unterschiedliche Ansätze unter rechtlichen Aspekten untersucht.

6. Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/Landesschule und Technische Einrichtung

Grundgedanken für die künftige Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung sind insbesondere die verbesserte Verteilung zwischen dezentraler und zentraler Aufgabenwahrnehmung sowie die Verbesserung des Zusammenwirkens der verschiedenen Akteure durch stärkere Koordinierung

und Standardisierung seitens der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz. Die Feuerwehrtechnischen Zentren müssen in die Lage versetzt werden, ressourcenintensive Ausbildungsgänge, die bisher von der Landesschule und Technischen Einrichtung durchgeführt wurden, zu übernehmen. Das Ziel, Kapazitäten besser zu nutzen, wird auch durch moderne Lehr- und Lernmethoden unterstützt.

Die Landesschule und Technische Einrichtung wird beauftragt, vor diesem Hintergrund ein umfassendes Konzept zur künftigen Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung im Land Brandenburg zu erstellen. Einen weiteren Schwerpunkt des Konzeptes bildet die Prüfung der Möglichkeit der Durchführung technischer Sonderlehrgänge am Standort Borkheide mit dem Ziel, die dort vorhandenen Potenziale stärker für die Aus- und Fortbildung nutzbar zu machen. Die Landesschule und Technische Einrichtung erhält darüber hinaus den Auftrag, ein Ausbildungskonzept für kommunale Bedienstete mit Feuerwehraufgaben zu entwickeln. Dabei ist ein Verfahren zu konzipieren, welches feuerwehrtechnische Kenntnisse aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehr mit einem noch zu erarbeitenden Zusatzmodul verbindet. Die Aufträge zur Konzepterstellung schließen die Identifizierung des Ressourcenbedarfs in personeller und sächlicher Hinsicht ein.

7. Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes

Zur Unterstützung der vorgesehenen strukturellen Veränderungen ist die Förderstrategie im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung neu auszurichten. Kerngedanken sind dabei: Etablierung einer Flächenförderung bei gleichzeitig angepassten Förderquoten, Fortführung der Förderung der Stützpunktfeuerwehren, Bonus für Schwerpunktfeuerwehren, Aufhebung der bisherigen Beschränkung auf Einsatzfahrzeuge, Verbesserung der Planungssicherheit der Kommunen durch längere Geltungsdauer entsprechender Förderrichtlinien. Sonderförderprogramme sollen in Abhängigkeit von der Finanzlage unterstützend aufgelegt werden.

In einem gesonderten Schritt sind die erforderlichen Gesetzesänderungen in Angriff zu nehmen. Es ist insbesondere zu entscheiden, ob es eine Neufassung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes oder lediglich punktuelle Änderungen geben sollte. Der Gesetzentwurf soll nach Beratung des Berichts im Landtag erarbeitet werden.

Empfehlungen (geordnet nach Handlungsfeldern)

4.1 Personalgewinnung

Zielgruppenorientierte Mitgliederwerbung

- Die zielgruppenorientierte Mitgliederwerbung unter besonderer Berücksichtigung der vorgeannten Personengruppen (Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, weibliche Einsatzkräfte, Seiteneinsteiger und Einsatzkräfte mit Migrationshintergrund) und Schwerpunkte ist als Führungsaufgabe intensiviert fortzuführen. Örtliche und überörtliche bzw. landesweite Ansätze sollten aufeinander abgestimmt sein und sich ergänzen.
- Eine verstärkte Unterstützung der Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Themenfeld „Nachwuchsgewinnung“ ist anzustreben.
- Eine Koordinierungs- und Beratungsstelle zur fachlichen Unterstützung der Aufgabenträger hinsichtlich der Mitgliederwerbung ist, unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen, bei der LSTE einzurichten.
- Die Rahmenvereinbarung zwischen LFV, MBS und MIK über die Kooperation zur Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung an Grundschulen und Kindertagesstätten des Landes Brandenburg ist konsequent umzusetzen.
- Es ist zu prüfen, inwieweit den Trägern des Brandschutzes die Unterstützung der Brandschutzerziehung in Schulen und Vorschuleinrichtungen als im BbgBKG verankerte Pflichtaufgabe zugewiesen werden sollte. Ergänzend sollte den Hilfsorganisationen im BbgBKG die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in Schulen und Vorschuleinrichtungen vorzustellen. In diesem Rahmen können auch Angebote zur Vermittlung von Erste-Hilfe-Kenntnissen unterbreitet werden.

Altersgrenzen

- Die Anhebung der Altersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre bei gleichzeitiger Eröffnung der Möglichkeit einer Verwendung in der Einsatzabteilung aus der Alters- und Ehrenabteilung heraus, also auch nach Vollendung des 67. Lebensjahres, sollte weiterverfolgt werden. Hierzu ist § 26 BbgBKG entsprechend zu ändern.
- Die Möglichkeiten zum perspektivischen Ersetzen der starren Altersgrenze durch eine von der gesundheitlichen Eignung abhängige individuelle Verwendungsgrenze sind weiter zu betrachten. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Definition geeigneter Tauglichkeitskriterien und des zu erwartenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ein.
- Eine Erörterung des Themas „Ersetzen der starren Altersgrenze durch eine individuelle Verwendungsgrenze“ im AK V ist für den weiteren Meinungsbildungsprozess notwendig.

Doppelmitgliedschaften

- Doppelmitgliedschaften – sowohl in einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Hilfsorganisation bzw. dem THW als auch in zwei Freiwilligen Feuerwehren – sind grundsätzlich zu unterstützen. Dies sollte mit Blick auf Pendelnde in angrenzende Bundesländer auch bundesländerübergreifend gelten. Es wird angeregt, dass die Hilfsorganisationen bzw. das THW für ihre jeweiligen Regelungsbereiche entsprechend verfahren sollten. Die Thematik sollte im AK V behandelt werden.
- Zur Vermeidung von Konfliktsituationen sollte von der Einsatzkraft bzw. der HelferIn/dem Helfer klar festgelegt werden, für welche der Freiwilligen Feuerwehren bzw. sonstigen Organisationen er/sie vorrangig (ggf. zu bestimmten Tageszeiten bzw. an bestimmten Wochentagen) im Einsatzfall zur Verfügung steht.
- Die Bestimmung des § 24 Absatz 6 Satz 2 BbgBKG, wonach Feuerwehrangehörige nicht gleichzeitig aktives Mitglied von Organisationen oder Einrichtungen sein sollen, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können, ist anzupassen.

Hauptamtliche Einsatzkräfte

- Den Aufgabenträgern des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung wird empfohlen, für ihren Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Verfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte, zu prüfen, in welchen Funktionen hauptamtliche Einsatzkräfte oder kommunale Bedienstete zur Absicherung der Einsatzbereitschaft ergänzend erforderlich sind.
- Es wird empfohlen, zu prüfen, inwieweit eine Beschäftigung der feuerwehrtechnischen Angestellten im Beamtenverhältnis erfolgen kann.

Einsatz von ungebundenen Helfern/Helferinnen und Spontanhelfern/-helferinnen

- Im Rahmen der Strukturen des Brand- und Katastrophenschutzes sollen entsprechende Vorbereitungen geschaffen werden, um ungebundene Helfer/Helferinnen bzw. Spontanhelfer/-helferinnen im Einsatzfall einzugliedern und aufgabenorientiert zu führen.
- Durch die unteren Katastrophenschutzbehörden sollte eine permanente und ereignisunabhängige Präsenz in den Sozialen Medien aufgebaut werden, um mit betreffenden Personen bereits im Vorfeld von Einsatzanlässen in Kontakt zu treten.
- Empfohlen wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes sowie die Erörterung des Themas im AK V.

4.2 Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes

Wertschätzung und Anerkennung in der Öffentlichkeit

- Möglichkeiten zur angemessenen Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Brand- und Katastrophenschutz in der Öffentlichkeit sind intensiviert wahrzunehmen.
- Die mit der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz verbundenen besonderen Risiken und Belastungen, insbesondere Inkaufnahme von Gefahren für Leib und Leben sowie Einsatzbereitschaft in den Nachtstunden und an Wochenenden, sollten entsprechend herausgestellt werden.

Auszeichnungen und Ehrungen

- Die geübte Praxis der Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen soll fortgeführt werden.
- Bezüglich der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und des Förderschildes „Partner der Feuerwehr“ soll eine entsprechende Ausweitung auf den Bereich des Katastrophenschutzes und die dort engagierten Helferinnen und Helfer bzw. Betriebe, welche diese unterstützen, erfolgen.

Einführung moderner Dienstbekleidung

- Auf Grund des bundesweiten Trends im Bereich der Dienstbekleidung für die Feuerwehren und mit Blick auf die öffentliche Wirkung der Feuerwehrangehörigen sind entsprechende Vorschläge auch für das Land Brandenburg zu erarbeiten und ein Konzept zu erstellen.
- Eine angemessene Beteiligung der Nutzer am Entscheidungsprozess ist sicherzustellen.

Einführung einer Feuerwehrrente

- Eine Landesregelung für eine Feuerwehrrente wird als nicht empfehlenswert eingeschätzt.
- Es sind alternative Möglichkeiten der monetären Anerkennung zu prüfen.

Ausweitung von Steuerfreibeträgen

- Es wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen, die gültige Obergrenze von 2.400 Euro anzuheben.
- Eine regelmäßige Neubewertung der Situation wird angeregt.

Einführung eines Prämiensystems

- Die Zahlung einer Prämie in Zehnjahresschritten für eine aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung wird als eine zielführende Möglichkeit der monetären Anerkennung gesehen.
- Zur Finanzierung wird eine Kostenverteilung analog dem Thüringer Rentenmodell vorgeschlagen.

- **Absicherung bei Unfällen: Hinterbliebenenversorgung und Unfallversicherungsschutz**
Anzustreben ist eine bundesweite Harmonisierung der Hinterbliebenenversorgung und des Unfallversicherungsschutzes für Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenschutz unabhängig von ihrem Status (Ehrenamts-, Beamten-, Angestelltenstatus). Empfohlen wird eine Behandlung der Thematik im AK V bzw. in der IMK.
- Es wird - als ein Schritt in diesem Zusammenhang - empfohlen, zu prüfen, inwieweit eine Beschäftigung der feuerwehrtechnischen Angestellten im Beamtenverhältnis erfolgen kann (vgl. 4.1.4).
- Zur Verfügung stehende Möglichkeiten, Ungleichheiten in den genannten Bereichen zwischen freiwilligen, verbeamteten und angestellten Einsatzkräften im Brand- und Katastrophenschutz auszugleichen, sind umfassend zu betrachten.
- Dies schließt die Prüfung ein, inwieweit im Sinne der Gleichbehandlung auch die Hinterbliebenenversorgung und der Unfallversicherungsschutz für die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen ausgeweitet bzw. angepasst werden müssen.

Berücksichtigung der Ehrenamtstätigkeit im Einzelfall

- Im Rahmen der durch die Rechtsprechung gesetzten engen Grenzen sollte im Einzelfall geprüft werden, inwieweit eine ehrenamtliche Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz bei Neueinstellungen/Beförderungen Berücksichtigung finden kann.

Ehrenamtskarte

- Die Vergabe von Ehrenamtskarten soll fortgeführt werden.

Gültigkeit erworbener Qualifikationen auch außerhalb der Feuerwehr

- Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes erworbene Qualifikationen sollten soweit wie möglich auch im privaten bzw. beruflichen Bereich Gültigkeit haben.
- Ausbildungs- und Prüfungsregelungen sind nach Möglichkeit entsprechend zu gestalten. Ggf. sind durch Einbindung externer Ausbilder bzw. Prüfer die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine Gültigkeit auch außerhalb des Brand- und Katastrophenschutzes gegeben ist.

Einbeziehung der Mitglieder der Hilfsorganisationen

- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes sollen grundsätzlich auch die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen einschließen. Dies gilt sowohl für monetäre als auch für nicht-monetäre Maßnahmen.

4.3 Brandschutz und technische Hilfeleistung

- Für einen kritischen Wohnungsbrand wird empfohlen, nachfolgende Schutzziele nicht zu unterschreiten:

In Oberzentren:

Eintreffen der ersten Kräfte und Mittel innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung mit mindestens zehn Funktionen und nach weiteren fünf Minuten zusätzlich mindestens sechs Funktio-

nen mit Einsatzmitteln, die die Menschenrettung auf zwei verschiedenen Angriffswegen gleichzeitig ermöglichen. Der Zielerreichungsgrad muss mindestens 90 % betragen.

In Mittelzentren:

Eintreffen der ersten Kräfte und Mittel innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung mit mindestens sechs Funktionen und nach weiteren fünf Minuten zusätzlich mindestens zehn Funktionen mit Einsatzmitteln, die die Menschenrettung auf zwei verschiedenen Angriffswegen gleichzeitig ermöglichen. Der Zielerreichungsgrad muss mindestens 90 % betragen.

In allen übrigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden:

Eintreffen der ersten Kräfte und Mittel innerhalb von zwölf Minuten nach der Alarmierung mit mindestens sechs Funktionen und nach weiteren fünf Minuten zusätzlich mindestens zehn Funktionen mit Einsatzmitteln, die die Menschenrettung auf zwei verschiedenen Angriffswegen gleichzeitig ermöglichen. Der Zielerreichungsgrad muss mindestens 90 % betragen.

- Sollte mit dem vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzial das Schutzziel nicht erreichbar sein, müssen andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, z. B. der Einsatz hauptamtlichen Personals, Maßnahmen im baulichen Brandschutz, Maßnahmen der Brandfrüherkennung, Bereitschaftsdienstmodelle. Die Anforderungen müssen höher sein, wenn nach der Gefahren- und Risikoanalyse ein höheres Niveau erforderlich ist. Dies trifft regelmäßig auf größere Städte zu.
- Die Berufsfeuerwehren werden durch einen hauptamtlichen Leiter/eine hauptamtliche Leiterin im höheren feuerwehrtechnischen Dienst geführt, der/die gleichzeitig Leiter/Leiterin der die Berufsfeuerwehr ergänzenden Freiwilligen Feuerwehr ist. In Oberzentren ist eine Berufsfeuerwehr vorzuhalten, deren Personal gemäß den geltenden Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet sein muss.
- Die Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften werden durch einen Leiter/eine Leiterin der Feuerwehr (Wehrführer/Wehrführerin) geführt. Es wird vorgeschlagen, künftig den hauptamtlichen Leiter der ständig besetzten Feuerwache mindestens im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zum Stadtwehrrührer/zur Stadtwehrrührerin zu berufen. Die hauptamtlich besetzte Wache muss über 24 Stunden täglich eine taktische Einheit mit mindestens sechs Funktionen sicherstellen. Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mehr als 30.000 Einwohnern/Einwohnerinnen müssen grundsätzlich Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften einrichten. Die hauptamtlichen Kräfte müssen gemäß den geltenden Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet sein.
- Die Freiwilligen Feuerwehren mit kommunalen Bediensteten werden durch einen Leiter/eine Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer/Wehrführerin) geführt. Der Einsatz kommunaler Bediensteter mit Feuerwehraufgaben kann auf bestimmte Tages- und/oder Nachtzeiten beschränkt sein. Die Anzahl dieser Kräfte muss sich an den Erfordernissen der jeweiligen Gefahrenabwehrbedarfsplanung orientieren. Sie müssen mindestens über eine Basisausbildung Berufsfeuerwehr verfügen.
- Die Landkreise legen anhand ihrer Gefahren- und Risikoanalyse fest, welche Feuerwehren örtlicher Träger verstärkt werden, um die überörtlichen Aufgaben einer Schwerpunktfeuerwehr zu erfüllen. Der Landkreis ergänzt im erforderlichen Maße Ausstattung und Personal (Kosten) dieser Feuerwehr. Der Träger der örtlichen Feuerwehr und der Landkreis legen einvernehmlich fest, in welchem Maße Ausstattung und Personal im örtlichen und überörtlichen Feuerwehreinsatz genutzt werden.

- In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Definition des Begriffes „Schwerpunktfeuerwehr“ sowie die Verpflichtung zu deren Aufstellung und Unterhaltung in das BbgBKG aufzunehmen. Ebenfalls vorzusehen ist die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über Stärke und Ausstattung der Schwerpunktfeuerwehren zu treffen.
 - Der Autobahnerlass vom 20. Juni 1997 bedarf im Hinblick auf veränderte Rahmenbedingungen der Aktualisierung. Die derzeitige Verfahrensweise der Zuweisung von Autobahnabschnitten ist, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, zu überprüfen und anzupassen.
 - Es ist zu prüfen, ob für die Entwicklung des Umfeldes des BER zur Förderung und Unterstützung der Strukturen für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr landesseitig dezidierte Förderprogramme aufzulegen sind.
 - Landesbranddirektor/Landesbranddirektorin, Landesbrandmeister/Landesbrandmeisterin
Die Funktion des Landesbranddirektors/der Landesbranddirektorin wird durch die Referatsleitung Brand- und Katastrophenschutz im MIK wahrgenommen. Zur Gewährleistung der ständigen Aufgabenwahrnehmung wird ein „Landesbranddirektorendienst“ mit einem Diensthabenden-System eingerichtet. Er/Sie sowie die weiteren Diensthabenden müssen über die Qualifikation für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen. Er/Sie wird durch zwei ehrenamtliche Landesbrandmeister/Landesbrandmeisterinnen unterstützt.
 - Kreisbrandinspektor/Kreisbrandinspektorin, Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin
Die Funktion des Kreisbrandinspektors/der Kreisbrandinspektorin ist hauptamtlich zu besetzen. Er/Sie übt auf Kreisebene im Auftrag des Landrates/der Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde die Sonderaufsicht über die örtlichen Aufgabenträger im Brandschutz und in der Hilfeleistung aus. In seine/ihre Zuständigkeit fällt auch der Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises. Er/Sie muss über die Qualifikation für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen. Er/Sie wird durch ehrenamtliche Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterinnen vertreten.
 - Für die Gewährleistung der technischen Betreuung - gerade der Einsatzfahrzeuge mit hoher Laufzeit - sind durch das Land ausreichende Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.
 - Der Nutzung neuer Technologien ist besonderes Augenmerk zu widmen. Drohnen werden als modernes Einsatzmittel mit Zukunftspotenzial im Brand- und Katastrophenschutz gesehen. Die LSTE wird mit der Erstellung eines entsprechenden Konzeptes zum Einsatz von Drohnen beauftragt.
 - Die Resilienz von Feuerwehrgerätehäusern ist durch die Schaffung von Voraussetzungen für die Notstromversorgung zu erhöhen.
 - Die Mehrfachnutzung von Bauplanungen für Feuerwehrgerätehäuser im Sinne einer verstärkten Standardisierung (z.B. Musterbauprojekte als Angebot des Landes) wird als Möglichkeit zur Kostenreduzierung gesehen.
 - Künftig sollte verstärkt, gerade bei Neubauten, die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung von Feuerwehr und Rettungsdienst in einem Gebäude (Rettungszentrum) berücksichtigt werden, um durch die räumliche Nähe Synergien zu nutzen.
- Umstellung von Kostenersatz auf Gebühren
- Es wird empfohlen, auch in Brandenburg den kommunalen Aufgabenträgern zu ermöglichen,

Gebühren und Auslagen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben und das BbgBKG in Anlehnung an die niedersächsische Regelung zu ändern.

Entlastung hinsichtlich technischer Hilfeleistungen

- Es wird empfohlen, gesetzlich zu regeln, dass die Feuerwehren nur subsidiär zuständig sind (Ergänzung des § 1 BbgBKG).
- Die Kostenersatzpflicht soll erweitert werden (Ergänzung des § 45 BbgBKG). Als Vorbild kann hier die Regelung in Nordrhein-Westfalen dienen.
- Im Hinblick auf Tragehilfen wird eine Ergänzung des Tatbestandes in § 3 Absatz 3 BbgBKG empfohlen, so dass klargestellt ist, dass die Pflicht zur Hilfeleistung lediglich in Not- oder Unglücksfällen gilt.
- Im BbgBKG sollte klargestellt werden, dass Tragehilfen auf Anforderung des Rettungsdienstes Hilfeleistungen im Sinne des § 3 Absatz 3 BbgBKG sind und nicht in die originäre Zuständigkeit der Feuerwehren fallen.
- Die Träger des Rettungsdienstes sollen nicht stärker belastet werden. Daher soll im Wortlaut des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes klargestellt werden, dass in die Kalkulation des Trägers des Rettungsdienstes auch die Aufwendungen für Tragehilfen einzustellen sind.
- Hinsichtlich der Möglichkeit, Kostenersatz zu verlangen, soll in der Begründung ausdrücklich klargestellt werden, dass für Tragehilfen gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes Kostenersatz verlangt werden kann und soll (siehe auch § 64 BbgKVerf).

4.4 Integrierte Regionalleitstellen

- Die fünf integrierten Regionalleitstellen müssen in ihrer Struktur und in ihren Fähigkeiten gesichert und für die Zukunft qualifiziert und ausgestattet werden.
- Personalgewinnung und Qualifizierung sind durch klare Vorgaben zu flankieren und zu unterstützen.
- Der Entwurf einer Verordnung über die Qualifikationsanforderungen an Disponentinnen und Disponenten der integrierten Regionalleitstellen (Leitstellendisponentenverordnung) und zur Änderung der Landesrettungsdienstplanverordnung sollte schnellstmöglich in Kraft treten und umgesetzt werden.
- Schaffung von Schnittstellen zur Implementierung der durch die Waldbrandfrüherkennung lokalisierten Waldbrände in das Einsatzleitsystem der integrierten Regionalleitstellen und Bereitstellung der Daten an die Aufgabenträger des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes sowie ggf. des Katastrophenschutzes

4.5 Katastrophenschutz und Zivilschutz

- Es wird angeregt, in Abhängigkeit vom Fortgang der Arbeiten des Bundes im Zusammenhang mit der KZV und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Katastrophenschutz im Land Brandenburg eine Novellierung der KatSV unter Berücksichtigung der dargestellten Handlungsoptionen zu prüfen. Der Bewältigung neuer Einsatzerfordernisse (z. B. Extremwetterlagen

infolge des Klimawandels, Anschläge) ist hierbei besondere Beachtung beizumessen.

- Den unteren Katastrophenschutzbehörden wird empfohlen, die Handlungsoptionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und auf Grundlage der eigenen Lagebeurteilung zu prüfen.
- Mit Blick auf erforderlichen Abstimmungsbedarf auf Bund-Länder-Ebene wird insbesondere hinsichtlich der sich aus den Auswirkungen des Klimawandels ergebenden künftigen Herausforderungen für den Katastrophenschutz eine weitere Erörterung dieser Thematik im AK V angeregt.
- Bezüglich der Hinweise zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird angeregt, diesen im Rahmen der Kapazitäten und Möglichkeiten der LSTE Rechnung zu tragen.
- Mit dem Lehr- und Ausbildungspersonal der LSTE sind hochqualifizierte Fachkräfte vorhanden, welche auch bei Einsatzlagen, gerade im Katastrophenschutz, herangezogen werden können. Es wird angeregt, diese Potenziale durch einen bei der LSTE einzurichtenden, landesweit einsetzbaren mobilen Führungsunterstützungsstab verstärkt zu nutzen. Die Einbeziehung der Kompetenz der Hilfsorganisationen als Fachberatung bei der personellen Besetzung ist zu gewährleisten.
- Das bisher auf Grundlage der Förderrichtlinien Katastrophenschutz praktizierte zentrale Beschaffungs- und Förderverfahren für Einsatzfahrzeuge sollte auch künftig beibehalten werden. Eine verstärkte Einbeziehung der Nutzer ist sicherzustellen.
- Es wird empfohlen, den funktions- und sicherheitstechnischen Prüfdienst der LSTE auf die Einsatzfahrzeuge und relevanten sonstigen Einsatzmittel des Katastrophenschutzes auszudehnen. Dies umfasst sowohl stationäre als auch mobile Prüfungen.
- Den Hilfsorganisationen sollte die Möglichkeit gegeben werden, im Sinne einer Steigerung der öffentlichen Wahrnehmbarkeit unter Beachtung klarer Vorgaben durch das MIK ergänzend ihre eigenen Embleme in entsprechender Form und Größe auf den ihnen durch das Land übergebenen Einsatzfahrzeugen des Katastrophenschutzes anzubringen.
- In Abhängigkeit von der vom Bund initiierten KZV ist zu prüfen, welche sonstigen Einsatzmittel für das Land relevant sind. Zur Nutzung neuer Technologien, insbesondere Drohnen als innovativem Einsatzmittel mit Zukunftspotenzial, vgl. entsprechende Empfehlung zu 4.3.2.
- Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich der Einführung einer einheitlichen Software für den Brand- und Katastrophenschutz im Auftrag des MIK unter Federführung der LSTE eine Marktanalyse durchzuführen und ein Umsetzungskonzept zu entwickeln. Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit eine Kombination mit einem einheitlichen Stabs- und Einsatzführungsprogramm möglich ist. Die künftigen Nutzer sind einzubeziehen.
- Softwarelösungen sollen auch die Funktionalität berücksichtigen, den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes ein Angebot für ein vereinfachtes und standardisiertes Melde- und Berichtswesen zu unterbreiten. Entsprechende Parameter sind im Rahmen des zu erarbeitenden Umsetzungskonzeptes zu definieren und bei der Marktanalyse zu berücksichtigen.
- Der Fortgang der Arbeiten bezüglich der KZV ist abzuwarten.
- Nach Vorliegen entsprechender Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf den Katastrophenschutz

im Land ist die Notwendigkeit der Novellierung/Anpassung der KatSV bzw. entsprechender Verwaltungsvorschriften zu prüfen.

4.6 Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/LSTE

- Die LSTE wird beauftragt, ein umfassendes Konzept zur künftigen Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung im Land Brandenburg zu erstellen. Kernaspekte sind dabei die sachgerechte Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Aufgabenträger sowie die Optimierung der Methoden. Ziel ist es, vorhandene Ressourcen sinnvoller zu nutzen.
- Einen weiteren Schwerpunkt des Konzeptes bildet die Prüfung der Möglichkeit der Durchführung technischer Sonderlehrgänge am Standort Borkheide mit dem Ziel, die dort vorhandenen Potenziale stärker für die Aus- und Fortbildung nutzbar zu machen. Mögliche zusätzliche Aufgaben ergänzen das Spektrum am Standort Borkheide.
- Die LSTE erhält den Auftrag, ein Ausbildungskonzept für kommunale Bedienstete mit Feuerwehraufgaben mit einem Basismodul Berufsfeuerwehr zu entwickeln. Dabei ist ein Verfahren zu konzipieren, welches feuerwehrtechnische Kenntnisse aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehr mit einem noch zu erarbeitenden Zusatzmodul verbindet.
- Die Aufträge zur Konzepterstellung schließen die Identifizierung des Ressourcenbedarfs in personeller und sächlicher Hinsicht ein.
- Die FTZ müssen in die Lage versetzt werden, ressourcenintensive Ausbildungsgänge, die bisher von der LSTE durchgeführt wurden, zu übernehmen. Hierzu sind Multiplikatoren zu befähigen und die erforderlichen sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- Es wird empfohlen, die derzeitige Praxis zentraler Beschaffungen fortzusetzen.
- Mit Blick auf deutlich gewordene Optimierungserfordernisse wird die LSTE beauftragt, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Nutzer einzurichten und Vorschläge für verbesserte Verfahrensabläufe zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sind auch ggf. erforderliche Anpassungen der relevanten Rechtsvorschriften zu prüfen. Ein sich aus veränderten Verfahrensabläufen ggf. ergebender zusätzlicher Ressourcenbedarf ist zu definieren.

- Der funktions- und sicherheitstechnische Prüfdienst der LSTE stationär sowie vor Ort hat sich bewährt und ist zu erhalten. Die kapazitiven und fachlichen Möglichkeiten sind den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Einsatztechnik anzupassen.
- Die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung durch die LSTE sollte künftig auf Einsatzfahrzeuge und sonstige -technik des Katastrophenschutzes ausgedehnt werden.
- Die Weiterentwicklung der LSTE zu einem Kompetenzzentrum Brand- und Katastrophenschutz ist voranzutreiben.
- Die notwendigen zusätzlichen personellen und sächlichen Ressourcen sind zu ermitteln und entsprechend zur Verfügung zu stellen.
- Perspektivisch wird - als nächster Schritt - die Ausweitung zu einem Kompetenz- und Innovationszentrum angeregt.

4.7 Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes

- Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen strukturellen Veränderungen ist die Förderstrategie hinsichtlich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung - unter Berücksichtigung einer landesweiten Gefahren- und Risikoanalyse - in ihrer Ausrichtung zu überdenken.
- Es wird angeregt, die derzeitige Förderrichtlinie Stützpunktfeuerwehren durch Erlass einer Förderrichtlinie, welche grundsätzlich kontinuierliche Fördermöglichkeiten für alle öffentlichen Feuerwehren eröffnet, d. h. den Kreis der Antragsberechtigten im Vergleich zur bisherigen Förderrichtlinie Stützpunktfeuerwehren ausweitet, zu ersetzen. Die Förderquoten sind entsprechend anzupassen, ggf. sind Festbeträge vorzusehen. Die Förderung der Stützpunktfeuerwehren sollte fortgeführt werden. Für die neu einzurichtenden Schwerpunktfeuerwehren sind darüber hinausgehende Fördermöglichkeiten (Bonus) in die neue Richtlinie aufzunehmen. Die Förderung sollte sich nicht mehr auf die Beschaffung von Einsatzfahrzeuge beschränken, sondern insbesondere die Beschaffung weiterer Einsatzmittel sowie bauliche Maßnahmen an Feuerwehrstandorten einschließen. Die Geltungsdauer der zukünftigen Förderrichtlinie ist so zu wählen, dass sie eine längerfristige Planung der Kommunen ermöglicht.
- In diesem Rahmen ist die Fahrzeugbeschaffung, insbesondere auch hinsichtlich von Ersatzbeschaffungen für zur Aussonderung anstehende Einsatzfahrzeuge, weiterhin zu unterstützen.
- Sonderförderprogramme können in Abhängigkeit von der Finanzlage ergänzend aufgelegt werden.
- Fördermöglichkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehren mit dem Ziel der Nachwuchsgewinnung ist besonderes Augenmerk zu widmen.
- Es wird angeregt, die Förderung hauptamtlicher Unterstützungskräfte (z. B. für administrative Aufgaben) zur Entlastung des Ehrenamtes zu prüfen.
- Zur Weiterentwicklung der integrierten Regionalleitstellen bedarf es, gerade in Anbetracht anstehender Investitionen, einer kontinuierlichen Unterstützung durch das Land. Durch Bereitstellung von Fördermitteln für eine einheitliche und rechtzeitige Weiterentwicklung bzw. Erneuerung

der Leitstellen ist, unter Berücksichtigung sich verändernder Technik, die Leistungsfähigkeit zu sichern.

- Es wird angeregt, in Anbetracht des durch die Aufgabenträger angezeigten Bedarfs der Beschaffung weiterer Einsatzfahrzeuge sowie notwendiger Ersatzbeschaffungen, eine Erhöhung des Mittelansatzes zu prüfen.
- Es wird angeregt, eine Förderung der Hilfsorganisationen zur Schaffung flächendeckender hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen (z. B. Ehrenamtskoordinatoren/Servicestellen Ehrenamt) für die Entlastung der ehrenamtlichen Leitungskräfte zu prüfen.

Teil 1

1 Einleitung

Zur Bearbeitung der sich aus dem Landtagsbeschluss ergebenden umfangreichen Auftragslage wurde im Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) eine Arbeitsgruppenstruktur unter Beteiligung sämtlicher Querschnittsinteressen eingerichtet.

1.1 Auftragslage

Die zu bearbeitende Auftragslage ergibt sich aus der Zusammenschau der Beschlüsse des Landtages vom 28. September 2016 und vom 3. April 2014.

1.1.1 Beschluss des Landtages Brandenburg vom 28. September 2016

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 33. Sitzung am 28. September 2016 unter TOP 7 den Beschluss „Die Veränderungsprozesse im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg erfolgreich bewältigen“ (LT-Drs. 6/5167-B) angenommen und die Landesregierung aufgefordert:

1. das besondere Engagement in den Feuerwehren und Hilfsorganisationen als Zeichen des gesellschaftlichen Dankes und der Anerkennung auch weiterhin in geeigneter Form zu würdigen;
2. die Nachwuchsgewinnung bzw. Mitgliederwerbekampagnen von Feuerwehren und Hilfsorganisationen weiter zu fördern und zu prüfen, in welchem Umfang Themen des Brandschutzes bzw. der Hilfeleistung im Rahmen der schulischen Ausbildung etabliert werden können;
3. den Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern als Zeichen der Wertschätzung und des Dankes für die im Sinne des Gemeinwohls geleistete Arbeit auch weiterhin durch Bereitstellung der Ehrenamtskarte Vergünstigungen zugänglich zu machen;
4. die Erfüllung zentraler Aufgaben des Landes durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) zu evaluieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Denkbar wären dabei u. a. auch veränderte Angebotsformen der Ausbildung, etwa als „Schule vor Ort“;
5. zu prüfen, ob und inwieweit die Kommunen bei Bauvorhaben für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) privilegiert werden können;
6. das bisherige System der Stützpunktfeuerwehren aufrechtzuerhalten und als Teilaspekt der Erarbeitung eines Konzeptes für einen zukunftsfähigen Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg (LT-Drs. 5/8808-B) weiterzuentwickeln;
7. die kommunalen Aufgabenträger bei der Ausstattung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes weiterhin zu unterstützen und hierfür notwendige Mittel zur Verfügung zu stellen;
8. bei der Erarbeitung des Konzeptes für einen zukunftsfähigen Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg (LT-Drs. 5/8808-B) den Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz (§ 6 BbgBKG) einzubeziehen und anlässlich der Erarbeitung zu prüfen, welche Auswirkungen sich hierfür aus der vom Bund vorgelegten „Konzeption der Zivilen Verteidigung“ ergeben;

9. den kommunalen Aufgabenträgern des Brandschutzes sowie den Trägern des Katastrophenschutzes ein Angebot für ein vereinfachtes und standardisiertes Melde- und Berichtswesen zu unterbreiten, um die wesentlichen Daten für die kontinuierliche Fortschreibung des Konzeptes für einen zukunftsfähigen Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg zu erfassen und dabei den Erhebungs- und Übermittlungsaufwand für alle Beteiligten auf das mögliche Mindestmaß zu reduzieren. Dabei soll eine möglichst flächendeckende und vergleichbare Berichterstattung erreicht werden, die den Trägern des überörtlichen Brandschutzes bzw. des Katastrophenschutzes zugleich als Grundlage für eigene überörtliche Planungen dienen kann und den Belangen des Datenschutzes Rechnung trägt.

Die Zuständigkeit zur Erfüllung der vorgenannten Aufträge liegt zum ganz überwiegenden Teil beim MIK als dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ressort. Teilaufträge fallen in die Zuständigkeit anderer Ressorts der Landesregierung:

- Ziffer 2 (Themen des Brandschutzes bzw. der Hilfeleistung in der schulischen Ausbildung) - Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)
- Ziffer 3 (Ehrenamtskarte) - Staatskanzlei (StK)
- Ziffer 5 (§ 35 BauGB) - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL).

1.1.2 Beschluss des Landtages Brandenburg vom 3. April 2014

Der Beschluss des Landtages vom 28. September 2016 knüpft an den Beschluss vom 3. April 2014 „Für einen zukunftsfesten Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg - neue Herausforderungen bewältigen“ (LT-Drs. 5/8808-B) an. Darin wird die Landesregierung beauftragt, auf der Grundlage der bestehenden Konzepte in enger Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V., dem Technischen Hilfswerk und den Hilfsorganisationen Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg zu erarbeiten.

Die Landesregierung soll dabei

1. Lösungsmöglichkeiten für die Aufrechterhaltung der personellen Einsatz- und Leistungsfähigkeit darlegen, insbesondere durch
 - eine verbesserte Förderung des Ehrenamtes
 - eine verstärkte Mitgliedergewinnung, insbesondere im Bereich der Jugendfeuerwehren
 - eine vertiefte Kooperation der Träger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie eine intensiviertere Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen unter Einbindung nichtorganisierter Helfer, insbesondere durch den Einsatz von Social Networks
2. Empfehlungen für die Fortentwicklung des Stützpunktfeuerwehrkonzeptes unterbreiten
3. Vorschläge für die Weiterentwicklung der LSTE als Kompetenzzentrum vorlegen
4. die flächendeckende Einführung des Digitalfunks unterstützen.

Mit dem Bericht der Landesregierung vom 30. September 2015 wurde der Landtag zu den vorgenannten Themenfeldern unterrichtet. Bezüglich der Ziffern 1 bis 3 konnte u. a. auf Grund der nicht ausreichenden Informationslage jedoch seinerzeit noch keine abschließende Darstellung erfolgen, so dass die weitere Betrachtung der betreffenden Aspekte ebenfalls im Rahmen dieses Berichts erfolgt.

1.2 Bisherige Landtagsbeschlüsse und Konzepte der Landesregierung zum Brand- und Katastrophenschutz sowie Erklärung in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien

Eine Übersicht hierzu findet sich im Bericht der Landesregierung vom 30. September 2015 „Für einen zukunftsfesten Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg - neue Herausforderungen bewältigen“ unter I. C).

1.3 Arbeitsgruppenorganisation

Zur Umsetzung des Landtagsauftrages wurde eine aus vier bzw. fünf Arbeitsgruppen, verschiedenen Unterarbeitsgruppen und einer Geschäftsstelle bestehende Organisationsstruktur gebildet. Leitgedanke war hierbei die Bündelung und Zusammenführung sämtlicher Vorschläge, Anregungen und Hinweise der im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Zivilschutz beteiligten Interessengruppen. Als hilfreich erwiesen sich in diesem Zusammenhang insbesondere die seitens des Landesfeuerwehrverbandes durchgeführten fünf Regionalkonferenzen, welche eine breite Beteiligung der Basis ermöglichten.

1.3.1 Aufbau

Die gebildeten Arbeitsgruppen spiegeln die wesentlichen Teilaspekte des Auftrages wider. Die Leitung der Arbeitsgruppen war wie folgt besetzt:

- AG Struktur: Landesbranddirektor und Leiter der LSTE
- AG Personal: Präsident des Landesfeuerwehrverbandes e. V.
- AG Zentrale Aufgaben/Weiterentwicklung der LSTE: Referent „Brandschutz“ im Referat 42, MIK
- AG Recht: Referentin „Rechts- und Haushaltsangelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes“, Referat 42, MIK

Abbildung 1: Organigramm Arbeitsgruppen

1.3.2 Mitwirkende Verbände und Organisationen

In den Arbeitsgruppen wirkten Vertreterinnen und Vertreter nachfolgender Verbände und Organisationen mit:

- Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.
- Landkreistag Brandenburg e. V.
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Brandenburg
- Arbeitsgemeinschaft Hauptamtliche Feuerwehren
- Werkfeuerwehrverband Brandenburg
- Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Brandenburg e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V.
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e. V.
- Johanniter Unfallhilfe e. V. / Landesverband Berlin/Brandenburg
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Seitens der Landesverwaltung waren vertreten:

- Ministerium des Innern und für Kommunales - Referat 42
- Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz.

1.3.3 Vorgehensweise

1.3.3.1 Methodik

Entsprechend der Zuständigkeit des MIK wurde unter Federführung des dortigen Referatsleiters 42 (Brand- und Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Rettungswesen) die unter Ziffer 1.3.1 dargestellte Arbeitsgruppenorganisation gebildet. Die Bearbeitung der sich aus dem Landtagsauftrag ergebenden

Aufgabenfelder fand - unter Orientierung an vorher identifizierten Schwerpunkten - in Zuständigkeit der Arbeitsgruppenleiter in den jeweiligen Arbeitsgruppen statt. Die Koordinierung wurde durch regelmäßige Beratungen des Referatsleiters 42 mit den Arbeitsgruppenleitern sichergestellt. Nach Abschluss der Arbeiten in den einzelnen Arbeitsgruppen erfolgte im Rahmen eines dreitägigen Workshops die Zusammenführung der Arbeitsergebnisse. Die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen geben - im Sinne einer breiten Beteiligung der betroffenen Verbände und Organisationen - die Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitsgruppen wieder.

1.3.3.2 Systematik des Berichts

Der Bericht stellt unter der Kapitelüberschrift „Ausgangssituation“ zunächst die wesentlichen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes bzw. des Zivilschutzes dar (Soll-Zustand) und beschreibt anschließend den Ist-Zustand. Im Kapitel „Wesentliche Problemfelder: Notwendigkeit für Veränderungsprozesse“ werden die im Ergebnis eines Soll-Ist-Abgleichs deutlich gewordenen Schwachstellen herausgearbeitet. Das folgende Kapitel „Handlungsfelder zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes“ entwickelt Lösungsansätze, bewertet diese und formuliert konkrete Maßnahmenempfehlungen zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes.

1.3.3.3 Einbeziehung des Landesbeirates für Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben wurde in der Sitzung des Landesbeirates für Brand- und Katastrophenschutz am 21. Februar 2017 vorgestellt. Eine Erörterung des Sachstandes der Arbeiten war zentraler Tagesordnungspunkt der Sitzung des Landesbeirates für Brand- und Katastrophenschutz am 27. Juni 2017. Wesentliche Erkenntnisse des Workshops, welche die Grundlage des vorliegenden Berichtes bilden, wurden in der Sitzung des Landesbeirates für Brand- und Katastrophenschutz am 26. September 2017 thematisiert. In der Sitzung des Landesbeirates am 7. November 2017 erfolgte eine Erörterung der Entwurfsfassung des Berichtes.

2 Ausgangssituation

2.1 Träger und ihre wesentlichen Aufgaben

Nachfolgender Überblick stellt vor allem die für die weitere Betrachtung wichtigen Zuständigkeitsregelungen im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz kurz dar.

2.1.1 Brand- und Katastrophenschutz

Maßgebliche Rechtsgrundlage für den Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG)¹.

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden gemäß § 2 Absatz 2 BbgBKG von den amtsfreien Gemeinden, den Ämtern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und als Sonderordnungsbehörden wahrgenommen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes erfüllen die kreisfreien Städte und Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden. Das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist oberste Katastrophenschutzbehörde.

¹ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)

2.1.1.1 Amtsfreie Gemeinden, Ämter und kreisfreie Städte: Örtlicher Brandschutz und örtliche Hilfeleistung

Gemäß § 2 Absatz 1 BbgBKG sind die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung. Gemäß § 3 Absatz 1 BbgBKG haben die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und im Rahmen des § 24 Absatz 7 Satz 1 BbgBKG für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Weiterhin haben sie nach § 3 Absatz 2 BbgBKG u. a. eine Gefahren- und Risikoanalyse zu erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechend Schutzziele festzulegen sowie Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Hilfeleistung aufzustellen.

Die geforderte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im Sinne von § 3 Absatz 1 BbgBKG ist nach Ziffer 3.1 der Verwaltungsvorschrift zum BbgBKG² gegeben, wenn die sich aus der durch den Aufgabenträger für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich zu erstellenden Gefahren- und Risikoanalyse ergebenden Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln der Feuerwehr erfüllt werden können.

2.1.1.2 Wesentliche Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung

Nach § 24 Absatz 1 BbgBKG setzen die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung die Feuerwehren (öffentliche Feuerwehren) ein. Die Feuerwehr muss nach § 24 Absatz 2 BbgBKG in Oberzentren eine Berufsfeuerwehr sein. § 24 Absatz 3 Satz 1 BbgBKG legt fest, dass die amtsfreien Gemeinden und Ämter eine Berufsfeuerwehr aufstellen können oder bei ihren Freiwilligen Feuerwehren Feuerwachen mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen einrichten. Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mehr als 30.000 Einwohnern/Einwohnerinnen sollen bei ihren Freiwilligen Feuerwehren Feuerwachen einrichten, die mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ständig besetzt sind (§ 24 Absatz 4 BbgBKG).

2.1.1.3 Landkreise: Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Hilfeleistung sowie Katastrophenschutz

Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz (§ 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BbgBKG) nach § 4 Absatz 1 BbgBKG die amtsfreien Gemeinden und die Ämter durch Einrichtungen für die Feuerwehren und die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände zu unterstützen, soweit dafür ein Bedarf besteht, im Rahmen des § 24 Absatz 7 Satz 2 BbgBKG für die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz) und zur Abwehr sowie Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen (abwehrender Katastrophenschutz) zu treffen. Darüber hinaus müssen die Landkreise gemäß § 4 Absatz 2 BbgBKG eine überörtliche Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und Schutzziele für ihr Gebiet festlegen, Alarm- und Einsatzpläne aufstellen und sonstige zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen treffen.

2.1.1.4 Kreisfreie Städte: Katastrophenschutz

Neben ihrer Zuständigkeit für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sind die kreisfreien Städte auch - wie die Landkreise - untere Katastrophenschutzbehörde. Ihre Aufgaben in diesem Bereich entsprechen insofern grundsätzlich denen der Landkreise (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 3 Absatz 4 BbgBKG).

² Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30. November 2005 (ABI./05, [Nr. 50], S.1090)

2.1.1.5 Wesentliche Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden

Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden treffen nach § 37 BbgBKG im Sinne des vorbeugenden Katastrophenschutzes die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Hierzu zählen u. a. die Errichtung einer Katastrophenschutzleitung, das Aufstellen und Unterhalten von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die Aus- und Fortbildung des Katastrophenschutzpersonals sowie die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen. Die Maßnahmen des abwehrenden Katastrophenschutzes werden in den §§ 42 und 43 BbgBKG angesprochen. Sie umfassen in der Praxis neben der Feststellung des Katastrophenfalles vor allem die Koordination der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen, die Planung des erforderlichen Kräfte- und Mitteleinsatzes, die Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen, die Einrichtung und den Betrieb von Notunterkünften, die Versorgung der betroffenen Bevölkerung und von Einsatzkräften mit Nahrungsmitteln, die sanitätsdienstliche Versorgung sowie die Erfassung betroffener Personen und die Auskunftserteilung zu deren Verbleib.

2.1.1.6 Land: Zentrale Aufgaben im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz

Das Land hat zur Erfüllung seiner zentralen Aufgaben im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz gemäß § 5 BbgBKG vor allem auf der Grundlage einer Gefahren- und Risikoanalyse Schutzziele für Ereignisse festzulegen, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, notwendige zentrale Ausbildungsstätten und technische Prüfdienste einzurichten und zu unterhalten, die übrigen Aufgabenträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die Führungskräfte- und Sonderausbildung zu gewährleisten, für den Katastrophenschutz notwendige Ausrüstungen, insbesondere ein zentrales Katastrophenschutzlager, bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht, die Brandschutzforschung und Brandschutznormung zu unterstützen, auf eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern hinzuwirken und sonstige notwendige Maßnahmen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen zu treffen.

2.1.2 Werkfeuerwehren

Nach § 30 Absatz 1 BbgBKG kann eine nicht-öffentliche Feuerwehr zur Vorbeugung und Bekämpfung von Brand- und sonstigen Gefahren in einem Betrieb oder einer Einrichtung auf Antrag durch das MIK als Werkfeuerwehr anerkannt werden. Gemäß § 30 Absatz 2 BbgBKG kann das MIK für Betriebe oder Einrichtungen, die eine besondere Brand- oder Explosionsgefährdung aufweisen oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder erhebliche Umweltgefährdungen entstehen würden, anordnen, eine Werkfeuerwehr mit haupt- bzw. nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten sowie für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen.

2.1.3 Integrierte Regionalleitstellen

Gemäß § 10 BbgBKG richteten die kreisfreien Städte und die Landkreise Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstellen als integrierte Leitstellen ein und schlossen diese zu fünf Regionalleitstellen zusammen. Gemäß § 9 Absatz 1 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz (BbgRettG)³ errichten und unterhalten die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes eine Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstelle als integrierte Leitstelle. Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und 2 BbgBKG wurde die Regionalleitstellenverordnung (RLSV)⁴ erlassen, wel-

³ Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186)

⁴ Verordnung über die Bildung von Regionalleitstellen für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg (Regionalleitstellenverordnung) vom 16. Mai 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 10], S.125)

che Einzelheiten hierzu regelt. Die Regionalleitstellen haben ihre Standorte in Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder) und Potsdam. Näheres zu Trägerschaft, Finanzierung und zum Personal haben die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)⁵ geregelt.

2.1.4 Zivilschutz

Die Zivile Verteidigung unterliegt nach Artikel 73 Nummer 1 Grundgesetz (GG) der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Zivile Verteidigung umfasst insbesondere folgende Hauptaufgaben: Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Schutz der Zivilbevölkerung (Zivilschutz), Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen sowie Unterstützung der Streitkräfte. Der Fokus der nachfolgenden Betrachtungen liegt auf dem Zivilschutz. Die Belange des Zivilschutzes sind seitens des Bundes im Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe (ZSKG)⁶ geregelt worden.

Die Aufgabe des Zivilschutzes ist in § 1 ZSKG dargestellt. Danach ist es die Aufgabe des Bundes, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Gemäß § 2 Absatz 1 ZSKG gilt das Prinzip der Auftragsverwaltung, d. h. soweit die Ausführung des ZSKG den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder. Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen nach § 11 Absatz 1 ZSKG auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern (BMI) legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest. Gemäß § 12 ZSKG stehen die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung, so dass eine Doppelnutzung erfolgen kann.

Der Gemeinsame Runderlass über die Organisation und Planung der Zivilen Verteidigung in den Landkreisen und kreisfreien Städten⁷ überträgt wesentliche Aufgaben, auch im Bereich des Zivilschutzes, auf die Landkreise und kreisfreien Städte. In diesem Runderlass werden die Landräte/Landrätinnen und Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen angewiesen, die organisatorischen und planerischen Vorkehrungen für die Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Schutz der Zivilbevölkerung (Zivilschutz), Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen sowie Unterstützung der Streitkräfte zu treffen.

Da der Bund mit der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) vom 24. August 2016 ein Basisdokument für die ressortabgestimmte Aufgabenerfüllung im Bereich der Zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsor-

⁵ Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), am 12. Juli 2014 außer Kraft getreten durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]). Es gilt nunmehr das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

⁶ Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)

⁷ Gemeinsamer Runderlass über die Organisation und Planung der Zivilen Verteidigung in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. April 1999 (ABl./99, [Nr. 18], S.461)

ge des Bundes geschaffen hat, sind auch die Länder angehalten, länderspezifische Vorschriften zu überarbeiten. Dies gilt aktuell auch für den oben genannten Gemeinsamen Runderlass.

2.1.5 Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/Landesschule und Technische Einrichtung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Zuständigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung bilden § 24 Absatz 7, § 37 i. V. m. § 44 Absatz 3 BbgBKG sowie §§ 11 Absatz 1, 13 Absatz 4 und 29 Absatz 3 ZSKG. Danach sind für die Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Grundausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zuständig. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aus- und Fortbildung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Sonderausbildung ist Aufgabe des Landes. Des Weiteren sorgt das Land auch für die Aus- und Fortbildung von Führungs- und Spezialkräften des kreisübergreifenden Katastrophenschutzes. Gemäß § 2 ZSKG in Verbindung mit den o. g. Normen des ZSKG finden auch wesentliche Bestandteile der Zivilschutzausbildung in Bundesauftragsverwaltung im Land Brandenburg statt.

Zur Erfüllung seiner zentralen Aufgaben hat das Land gemäß § 5 Nummer 3 BbgBKG notwendige zentrale Ausbildungsstätten und technische Prüfdienste einzurichten und zu unterhalten. § 5 Nummer 5 BbgBKG regelt das Bereithalten notwendiger Ausrüstungen, insbesondere eines zentralen Katastrophenschutzlagers, durch das Land. Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 4. September 1991 wurde die Errichtung der Landesfeuerweherschule und der Landesprüfstelle für Feuerwehrentechnik als Einrichtungen des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern vorgenommen. Mit Organisationserlass des Ministeriums des Innern vom 31. August 1998 zur Neuordnung von Ausbildung und Technik des Brand- und Katastrophenschutzes wurde die Landesprüfstelle für Feuerwehrentechnik in die Landesfeuerweherschule eingegliedert und ihr die Zuständigkeit über das Katastrophenschutzlager Beeskow zugewiesen. Diese Einrichtung erhielt die neue Bezeichnung "Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz" (LSTE).

2.2 Brandschutz und technische Hilfeleistung

Im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung verteilen sich die Aufgaben im Wesentlichen auf die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren.

2.2.1 Organisation und Personal

Die Hauptlast im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung im Land Brandenburg tragen die Freiwilligen Feuerwehren. In ihren Zuständigkeitsbereichen wohnen insgesamt etwa 2.050.000⁸ Brandenburgerinnen und Brandenburger. In die Zuständigkeit der Berufsfeuerwehren fallen insgesamt rund 436.000 Einwohnerinnen und Einwohner und damit weniger als 20 % aller Brandenburgerinnen und Brandenburger.

⁸ Bevölkerungszahlen in diesem Bericht sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, dem Statistischen Bericht A I 7 – m 06/16, A II 3 – m 06/16, A III 3 – m 06/16 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS), Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand im Land Brandenburg Juni 2016, Potsdam 2017, entnommen. Wie das AfS am 20. Juni 2017 mitteilte (vgl. Pressemitteilung Nr. 136 des AfS), verzögert sich bundesweit die Veröffentlichung der Bevölkerungsstatistiken auf Grund von Umstellungen auf neue Verfahren erheblich. Das AfS kann die Bevölkerungsdaten für das Land Brandenburg zum Stand 31. Dezember 2016 voraussichtlich erst Anfang 2018 herausgeben.

2.2.1.1 Berufsfeuerwehren

In Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Berufswehren mit insgesamt 691⁹ Einsatzkräften eingerichtet. In den genannten Städten, außer Eberswalde, erfüllt die Berufsfeuerwehr größtenteils auch die Aufgabe des bodengebundenen Rettungsdienstes und besetzt die integrierte Regionalleitstelle.

2.2.1.2 Freiwillige Feuerwehren

Mit den in 200 Freiwilligen Feuerwehren mit insgesamt 1.770 Ortswehren im Land Brandenburg ehrenamtlich engagierten 38.426 Kameradinnen und Kameraden gehen ca. 1,6 % der Brandenburgerinnen und Brandenburger einem Ehrenamt bei der Freiwilligen Feuerwehr nach. Das ehrenamtliche Engagement ist jedoch regional sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während sich in der Prignitz ca. 4% der Einwohner in der Freiwilligen Feuerwehr engagieren, sind es in den berlinnahen Landkreisen, wie z. B. dem Landkreis Barnim mit ca. 0,9 % und dem Landkreis Oberhavel mit ca. 0,8 %, deutlich weniger.

Tabelle 1: Prozentualer Anteil der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren an der Bevölkerung der Landkreise und kreisfreien Städte

2.2.1.3 Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen

Insgesamt sind in die Freiwilligen Feuerwehren im Land 254 hauptamtliche Feuerwehrangehörige integriert. So ist jeweils z. B. in Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde/Spree, Oranienburg, Königs Wusterhausen, Luckenwalde, Schwedt (Oder), Senftenberg und Teltow eine Feuerwache an sieben Tagen pro Woche 24 Stunden mit hauptamtlichen Kräften besetzt. An anderen Orten werden hauptamtliche Kräfte nur zu bestimmten Zeiten oder im Rahmen eines Rufbereitschaftssystems eingesetzt.

Tabelle 2: Einsatzzahlen der Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg (2010 – 2016)

2.2.1.4 Stützpunktfeuerwehren

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft, insbesondere der Tageseinsatzbereitschaft im ländlichen Raum, wurden im ersten Halbjahr 2007 gemäß der Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung der Stützpunktfeuerwehren sowie Absicherung überörtlicher Sonderaufgaben vom 17. Januar 2007 Stützpunktfeuerwehren gebildet. Derzeit gibt es 103 Stützpunktfeuerwehren. Die Stützpunktfeuerwehren übernehmen neben der Absicherung des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung planmäßig auch Aufgaben über den Zuständigkeitsbereich des Trägers des örtlichen Brandschutzes hinaus.

Gemäß der Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung von Stützpunktfeuerwehren (Konzeption Stützpunktfeuerwehren 2017/2018) vom 2. September 2016 ist eine Stützpunktfeuerwehr die Feuerwehr eines Aufgabenträgers für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung, die

- planmäßig über die eigene Zuständigkeit hinaus einen oder mehrere andere Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung in dessen Zuständigkeitsbereich oder deren Zuständigkeitsbereichen unterstützt (überörtlicher Einsatz) und
- planmäßig in den überörtlichen Brandschutz und/oder die überörtliche Hilfeleistung eingebunden ist.

Unter Planmäßigkeit ist die Hinterlegung der Einsatzmittel in der Alarm- und Ausrückeordnung zu verstehen. Voraussetzung dafür sind gegenseitige Absprachen der beteiligten Aufgabenträger.

⁹ Zahlenangaben zum Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes entsprechen, soweit nicht anders gekennzeichnet, dem Stand vom 31. Dezember 2016. Es handelt sich dabei um Erhebungen des MIK.

Einer Stützpunktfeuerwehr können andere Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugeordnet werden, sofern dies erforderlich und zweckmäßig ist. Sie sichert die Einsatzbereitschaft mit mindestens einem Löschzug nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 3 an täglich 24 Stunden ab. Notwendige Führungs- und Einsatzkräfte müssen in (mindestens) doppelter Besetzung für alle Funktionen vorhanden sein. Ein Löschzug besteht aus 22 Funktionen, je Stützpunktfeuerwehr sind mindestens 44 Aktive mit entsprechender Ausbildung nachzuweisen.

Table 3: Örtliche Aufgabenträger, Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, örtliche Feuerwehreinheiten und Stützpunktfeuerwehren nach Landkreisen und kreisfreien Städten

2.2.1.5 Feuerwehren mit Zuständigkeiten für Autobahnabschnitte

Einzelheiten zum Tätigwerden auf Autobahnen regelt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums des Innern über die Zuständigkeiten und die Koordination von Einsätzen bei Verkehrsunfälle (Autobahnerlass) vom 20. Juni 1997. Autobahnen verfügen nicht immer über Möglichkeiten der Auf- bzw. Abfahrt auf dem Gebiet des Trägers, durch dessen Zuständigkeitsbereich sie verlaufen, so dass eine schnelle Hilfeleistung dadurch beeinträchtigt werden kann. Mit Übertragungsschreiben des Ministeriums des Innern sind Aufgabenträgern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung Zuständigkeiten für Autobahnabschnitte übertragen worden.

2.2.1.6 Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin

Gemäß § 29 Absatz 1 BbgBKG bestellt der Landrat/die Landrätin zur Unterstützung der dem Landrat/der Landrätin und dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabenerfüllung nach vorheriger Anhörung der Wehrführungen der öffentlichen Feuerwehren einen Kreisbrandmeister und eine Stellvertretung. Die Funktionen können durch Bedienstete des Landkreises oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen auf Zeit wahrgenommen werden. Sind der Kreisbrandmeister/die Kreisbrandmeisterin oder seine/ihre Stellvertreter als Ehrenbeamte/Ehrenbeamtin auf Zeit tätig, beträgt ihre Amtszeit sechs Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Aufgaben des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin umfassen sowohl die Unterstützung des Landrates/der Landrätin und des Landkreises bei der Sonderaufsicht über die amtsfreien Gemeinden und die Ämter (§ 22 BbgBKG) als auch bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen Hilfeleistung sowie im Katastrophenschutz.

2.2.1.7 Werkfeuerwehren

In Brandenburg sind zehn Werkfeuerwehren mit insgesamt 931 Mitgliedern - davon 441 hauptamtliche Einsatzkräfte - aktiv. Auf der Grundlage von Verträgen zwischen den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes und den Werkfeuerwehren unterstützen die Werkfeuerwehren die öffentlichen Feuerwehren bei der Abwehr von Gefahren im öffentlichen Raum, z. B. bei Gefahrgutunfällen.

2.2.2 Technik und Infrastruktur

Die Ausstattung und Unterhaltung der öffentlichen Feuerwehren obliegt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG den Aufgabenträgern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung. Dies umfasst auch die Ausstattung der Feuerwehren mit entsprechenden baulichen Anlagen sowie deren Unterhaltung.

2.2.2.1 Einsatzfahrzeuge

Die Gesamtzahl der Fahrzeuge der Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg beträgt 4.278.

Insgesamt ist ein Aufwuchs der Zahl der Fahrzeuge festzustellen. Verfügbare der Brandenburger Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren 2005 noch über 3.550 Fahrzeuge, waren es 2010 bereits 3.733 und 2015 4.172. Einem Fahrzeugzuwachs für technische Hilfeleistung steht ein Absinken der Anzahl der Löschfahrzeuge gegenüber.

Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg (2010 – 2016)

Anfang der 1990er Jahre bestand ein hoher Nachholbedarf, der zu einer Vielzahl von Fahrzeugbeschaffungen führte. Ein wesentlicher Teil der derzeit im Dienst befindlichen Einsatzfahrzeuge wurde vor 1998 gebaut, d. h. hat bereits ein Alter von 20 Jahren und mehr. Sie stehen zeitnah zur Aussonderung bzw. Generalüberholung an.

2.2.2.2 Feuerwehrgerätehäuser

Die Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg verfügen über insgesamt 1.848 Feuerwehrgerätehäuser. Vor allem aufgrund des Aufbaus von Kinder- und Jugendfeuerwehren, des größeren Schulungsbedarfs vor Ort, steigender Fahrzeugzahlen und erhöhter Sicherheitsstandards nehmen die Anforderungen an die Feuerwehrgerätehäuser zu. Seitens der Aufgabenträger wird - vor allem in der Fläche - immer wieder das hohe Alter und der verbesserungsbedürftige bauliche Zustand kritisiert. Landesweite Informationen zum Alter und baulichen Zustand der Feuerwehrgerätehäuser liegen nicht vor.

2.2.2.3 Feuerwehrtechnische Zentren in den Landkreisen

Unter Feuerwehrtechnischen Zentren werden Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 BbgBKG verstanden. Danach haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz die amtsfreien Gemeinden und die Ämter durch Einrichtungen für die Feuerwehren und die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände zu unterstützen, soweit dafür ein Bedarf besteht.

2.3 Integrierte Regionalleitstellen

Die fünf integrierten Regionalleitstellen in Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind ständig über den Notruf 112 erreichbar, nehmen Hilfeersuchen entgegen und veranlassen die notwendigen Einsatzmaßnahmen. Sie stellen als ständig besetztes Führungsmittel die Anlauf- und Kommunikationsstelle für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr dar. Ausbildung, Software, Hardware, Regelwerke und Herangehensweisen sind so vereinheitlicht, dass von einer homogenen Leitstellenfunktionalität im gesamten Land Brandenburg gesprochen werden kann. Ein besonderes Merkmal ist die Fähigkeit der Übernahme aller Funktionen bei Ausfall einer Leitstelle durch andere Leitstellen sowie die Fähigkeit des Aufwachsens der personellen und Arbeitsplatzkapazitäten bei besonderen Schadenslagen.

In den jeweiligen Beiräten der integrierten Regionalleitstellen werden die notwendigen Entscheidungen getroffen, um die Leitstellen sicher, effektiv und landesweit einheitlich betreiben zu können. Schwerpunkte sind hier Gewinnung und Qualifikation des Leitstellenpersonals, Weiterentwicklung von Hard- und Software entsprechend dem neuesten Stand der Technik, Definition von Qualitätskriterien und Einführung eines Qualitätsmanagements sowie die Gewährleistung der Einbeziehung neuer Kommunikationswege und des sich verändernden Kommunikationsverhaltens der Bevölkerung.

2.4 Katastrophenschutz und Zivilschutz

Die Aufgabenfelder „Katastrophenschutz“ und „Zivilschutz“ sind eng miteinander verbunden.

2.4.1 Organisation und Personal

Neben den Feuerwehren sind vor allem die Hilfsorganisationen i. S. v. § 18 Absatz 1 BbgBKG in die Aufstellung der Katastrophenschutzeinheiten eingebunden.

2.4.1.1 Katastrophenschutzverordnung

Zur Festlegung von Standards bezüglich der Organisation, Mindeststärke, Technik, Ausrüstung und Ausbildung sowie hinsichtlich des Einsatzes der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wurde auf der Grundlage des § 49 Absatz 2 Nummer 3 BbgBKG die Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (KatSV)¹⁰ erlassen. Ergänzend hierzu sind am 15. März 2013 (novelliert mit Datum vom 16. November 2016) die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der KatSV für die Fachdienste Führung, Brandschutz/Gefahrstoffschutz, Sanität, Betreuung und Bergung/Teilbereich Wassergefahren erlassen worden.

2.4.1.2 Katastrophenschutzeinheiten

Zur Erreichung eines angemessenen und landesweit vergleichbaren Schutzniveaus bedarf es des Aufbaus von einheitlich ausgestatteten und ausgebildeten Katastrophenschutzeinheiten, die sich bei der Abwehr von Großschadensereignissen und Katastrophen auch kreisübergreifend gegenseitig ergänzen und unterstützen können. Hierzu strukturiert § 2 KatSV den Katastrophenschutz in Fachdienste und untersetzt diese mit entsprechenden Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Gefahren- und Risikoanalyse entscheidet jede untere Katastrophenschutzbehörde selbst, welche Einheiten und Einrichtungen sie vorhalten muss und ggf. auch, ob mehrere artgleiche Einheiten erforderlich oder auch, ob ggf. Einheiten und Einrichtungen gemeinsam mit anderen Landkreisen/kreisfreien Städten im Wege der kommunalen Zusammenarbeit betrieben werden. Über die vorgenannten Strukturen hinaus können auch weitere Einheiten und Einrichtungen aufgestellt werden (z. B. Rettungshundestaffeln).

Tabelle 4: Fachdienste mit Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Tabelle 5: Anzahl der Einheiten und der zu ihrer Besetzung erforderlichen Einsatzkräfte

Die unteren Katastrophenschutzbehörden halten derzeit 191 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vor. Hinzu kommt die Katastrophenschutzleitung mit dem Katastrophenschutzstab des Landes im Koordinierungszentrum Krisenmanagement des MIK sowie das zentrale Katastrophenschutzlager des Landes Brandenburg bei der LSTE in Beeskow (insgesamt also 193 Einheiten und Einrichtungen).

Das Personal in den Katastrophenschutzeinheiten rekrutiert sich weitestgehend aus den Einheiten der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen. Teilweise werden die Katastrophenschutzeinheiten auch direkt von den unteren Katastrophenschutzbehörden als Regieeinheiten betrieben. Zur personellen Untersetzung der Einheiten werden landesweit insgesamt etwa 2.600 Einsatzkräfte (ohne Psychosoziale Notfallversorgung [PSNV]) benötigt. Entsprechend den zu besetzenden Funktionen sollten dies etwa 1.550 Feuerwehrangehörige und etwa 1.050 Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen sein.

2.4.1.3 Ergänzender Katastrophenschutz im Zivilschutz

Infolge der Terroranschläge 2001 und des Sommerhochwassers 2002 einigten sich Bund und Länder in der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) im Jahr 2002 auf eine „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung“¹¹. Hierdurch sollte eine bessere Unterstützung der Länder durch den Bund bei der Vorbereitung auf Großschadensereignisse in Friedenszeiten und deren Bewältigung erreicht werden. Im Jahre 2007 haben sich Bund und Länder auf die Neukonzeption des Katastrophenschutzes im Zivilschutz geeinigt. Das derzeit geltende Konzept soll den Anforderungen des Zivilschutzes unter Berücksichtigung neuer Gefahren von nationaler Bedeutung gerecht werden. Es

¹⁰ Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 87]), geändert durch Verordnung vom 4. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 59])

¹¹ Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (2010): Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung, 2. Auflage, Bonn

orientiert sich an einem Gefahrenbild, welches u. a. einen Verteidigungsfall - im Sinne der 2007 zu Grunde gelegten Lagebeurteilung - einbezieht.

Nach § 11 Absatz 1 ZSKG nehmen die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Die Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerkes (THW) verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 (§ 11 Absatz 2 ZSKG).

Gemäß § 13 ZSKG ergänzt der Bund den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, Betreuung, CBRN- und Sanitätswesen. Ziel des Ausstattungskonzeptes aus dem Jahre 2007 ist vor allem die schwerpunktmäßige Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Sonderlagen. Kernelemente sind:

- Standardisierte Ausstattung für CBRN-Gefahrenlagen
- Analytische Task Force (ATF) zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung mit Fachwissenschaftlern und Spezialmesstechnik bei komplexen CBRN-Lagen
- Medizinische Task Force (MTF) zur Unterstützung bei der Bewältigung eines Massenanzugs Verletzter.

Das Konzept sieht als Kernelement u. a. bundesweit den Aufbau von insgesamt 61 Medizinischen Task Forces (MTF), davon fünf im Land Brandenburg, als sanitätsdienstliche Einsatzabteilungen vor. Die fünf MTF sind auf die fünf Regionalleitstellenbereiche im Land verteilt und bezüglich der operative-taktischen Führung bei den Berufsfeuerwehren angebundener. Je MTF sind 138 Helferinnen und Helfer vorgesehen, d. h. bei der einzuplanenden Doppelbesetzung wären dies 276 Helferinnen und Helfer für jede der fünf MTF, insgesamt also ein Personal-Soll von 1.380 Helferinnen und Helfern.

Die MTF muss zum überörtlichen Einsatz befähigt werden. Die Einsatzräume der MTF sind länderübergreifend geplant. Die fünf Module einer MTF sind:

- Modul Führung
- Modul Behandlung
- Modul Dekontamination Verletzter
- Modul Logistik
- Modul Transport.

2.4.1.4 Einbindung der Feuerwehren

Allein in den Feuerwehren sind etwa 1.550 Einsatzkräfte für die Einsatzbewältigung bei Großschadensereignissen und Katastrophen geplant. Sie besetzen in erster Linie die Führungs-, Brandschutz- und Gefahrstoffeinheiten. Dieses Personal muss außerhalb der Grundversorgung vorgehalten werden, da die Kräfte überörtlich zum Einsatz kommen können und ggf. über einen längeren Zeitraum für den Grundschutz in der Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung nicht zur Verfügung stehen.

2.4.1.5 Einbindung der Hilfsorganisationen

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Brandenburg e. V., das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Brandenburg e. V., die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e. V. und die Johanniter Unfallhilfe e. V. / Landesverband Berlin/Brandenburg sind in Brandenburg aktiv. Der Malteser Hilfsdienst e. V. nimmt im Rahmen des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg derzeit keine Aufgaben wahr. Laut Angaben der Hilfsorganisationen sind im Land Brandenburg im Brand- und Katastrophenschutz 1.405 aktive Helferinnen und Helfer in den Landesverbänden im behördlichen Katastrophenschutz organisiert:

Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Brandenburg e.V.:153, Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V.: 724, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e. V.:147, , Johanniter Unfallhilfe e. V. / Landesverband Berlin/Brandenburg: 381. Die Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sowie Wassergefahren werden im Regelfall von den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen personell getragen.

2.4.1.6 Gesamtbetrachtung: Personal der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen

Bezogen auf den vorgenannten Personalbedarf bedeutet dies, dass die Einsatzfähigkeit der Einheiten des Katastrophenschutzes im Wesentlichen personell abgedeckt ist. Von den etwa 1.400 im Katastrophenschutz verfügbaren Helfern der Hilfsorganisationen können, rein rechnerisch, die 1.050 Funktionen in den Katastrophenschutzeinheiten sowie etwa 350 Funktionen in den MTF ausgefüllt werden. In Bezug auf die fünf MTF des ergänzenden Katastrophenschutzes besteht so rechnerisch ein personelles Defizit von ca. 1.000 Helfern (ca. 70 %). Unter Beachtung des Umstandes, dass Teile der MTF auch in die Katastrophenschutzstrukturen der Einheiten im Land Brandenburg integriert sind, reduziert sich dieses Defizit auf ca. 500 Helfer. Eine vermeintliche „Doppel-Verplanung“ ist nicht zu erwarten, da die MTF des Bundes im Wesentlichen voraussichtlich nur im Zuge der länderübergreifenden Katastrophenhilfe eingesetzt werden sollen.

2.4.1.7 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Das Technische Hilfswerk (THW) ist die Zivilschutzorganisation des Bundes. Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THWG)¹² leistet das THW technische Hilfe u. a. nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz, im Ausland im Auftrag der Bundesregierung sowie bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen. Für das Land Brandenburg ist der THW-Landesverband Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt zuständig. Je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt ist eine Ortsgruppe eingerichtet. In 18 Ortsgruppen in Brandenburg stehen 875 Einsatzkräfte zur Verfügung. Das THW hält umfangreiche Einsatzpotenziale vor, insbesondere in den Bereichen Bergung, Wassergefahren, Elektro- und Wasserversorgung sowie Ölschaden und Führung/Kommunikation. Die Einsatzkräfte in den Ortsverbänden sind ehrenamtlich tätig. Am 7. Februar 2011 wurde eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und dem THW zur gegenseitigen Unterstützung¹³ abgeschlossen. Dennoch ist die Verfügbarkeit des THW, insbesondere bei länderübergreifenden Lagen, nicht garantiert. Das THW wird nur unterstützend auf Anforderung tätig.

2.4.1.8 Koordinierungszentrum Krisenmanagement im MIK

Im Rahmen des täglichen Dienstes nimmt das Koordinierungszentrum Krisenmanagement (KKM) die Aufgaben einer zentralen Verbindungs- und Informationssammelstelle im Bund-Länder-Austausch und auf Landesebene wahr. Es besteht eine ständige Rufbereitschaft. Die Informationen werden aufbereitet und allen Beteiligten (intern als auch übergreifend in anderen Ressorts) in Form eines Lagebildes zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die Bewältigung möglicher Großschadensereignisse bzw. von Katastrophen sowie der Arbeit des Katastrophenschutzstabs werden hier entsprechende Vorkehrungen getroffen. Es ist Aufgabe des KKM, für alle als Sofortlagen denkbaren Einsatzanlässe Dispositionen zu treffen, damit der Katastrophenschutzstab im Ereignisfall sowohl in personeller als auch materieller Hinsicht unverzüglich seine Tätigkeit aufnehmen kann. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Arbeitsschwerpunkte im Tagesgeschäft:

- Aufgabenbezogene Zusammenführung, Bewertung und Weiterleitung von Informationen
- Erarbeitung eines Lagebildes als Grundlage für Führungsentscheidungen

¹² Gesetz über das Technische Hilfswerk vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514)

¹³ URL: http://www.mik.brandenburg.de/media_fast/4055/Anlage_PM_009_2011_Rahmenvereinbarung%20THW.pdf (Stand 20.09.2017)

- Fortentwicklung qualifizierter Maßnahmenkataloge zur Optimierung des Zusammenwirkens aller beteiligten Stellen
- Zusammenwirken u. a. mit den unteren Katastrophenschutzbehörden, der LSTE, der Polizei und den Hilfs- und Rettungsdiensten bei der Erarbeitung von Katastrophenschutzübungen.

Kommt es zur Einrichtung des Katastrophenschutzstabes im Zusammenhang mit dem Eintritt eines relevanten Schadensereignisses bzw. einer Naturkatastrophe, wird das KKM zum essentiellen Bestandteil dieses Stabes. Aufgabenschwerpunkte sind dann:

- Umsetzung des Alarmierungsplanes
- Erheben, Sammeln, Bewerten von Informationen und Steuern des Informationsflusses
- Erheben, Fortschreiben und Dokumentieren der Lage
- Abstimmung/Zusammenwirken mit anderen beteiligten Behörden und Einrichtungen auf Bundes- und Landesebene
- Koordinierung, Abstimmung und Vorbereitung von Kräfteanforderungen und Einsatzmitteln.

2.4.1.9 Zentrales Katastrophenschutzlager des Landes

Das Land Brandenburg unterhält in Beeskow, als drittem Standort der LSTE neben Eisenhüttenstadt und Borkheide, ein zentrales Katastrophenschutzlager. Zur Unterstützung der unteren Katastrophenschutzbehörden werden hier Materialien zur Gefahrenabwehr gelagert. Dabei handelt es sich insbesondere um Material zur Hochwasserbekämpfung (z. B. Sandsäcke, Pumpen), zur Stromerzeugung (z. B. Notstromaggregate), zur Notunterbringung (z. B. Betten) sowie zur Brandbekämpfung, speziell aus der Luft (z. B. Außenlastbehälter für Hubschrauber). Der jeweils aktuelle Lagerbestand kann über die Homepage der LSTE abgerufen werden¹⁴. Für die Besetzung des Katastrophenschutzlagers besteht derzeit keine Rufbereitschaft. Es findet eine im KKM hinterlegte unverbindliche Telefonliste der LSTE Anwendung.

2.4.1.10 Rückgriff auf sonstige Kräfte der Landesverwaltung

Neben den originären Kräften des Brand- und Katastrophenschutzes kann das Land bei Gefahrenlagen grundsätzlich auf die gesamte Landesverwaltung zurückgreifen. Entsprechend der Lage sind die Ressorts im Katastrophenschutzstab mit Fachberatern vertreten.

2.4.1.11 Bundeswehr

Im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GG unterstützt die Bundeswehr die Länder bei der Bewältigung von Katastrophen und Großschadensereignissen. Neben den Territorialen Kommandobehörden in den Ländern - den Landeskommandos der Bundeswehr (Lkdo) - hat die Bundeswehr als Ergebnis der Strukturreform im Jahr 2011 eine übergeordnete Führungskomponente, das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kommando TA), eingerichtet. Bei der Unterstützung der Länder mit Einheiten der Bundeswehr erfolgt die jeweilige Zuweisung von Einheiten durch das Kommando TA in Berlin.

Die Landeskommandos der Bundeswehr (Lkdos) sind im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Ansprechpartner der jeweiligen Landesregierung. Nach Abschluss der Umstrukturierung der Streitkräfte dienen noch rund 7.500 aktive Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr in Brandenburg. Bei Katastrophen und besonders schweren Unglücksfällen können auch weitere Bundeswehrangehörige aus anderen Standorten sowie die regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte eingesetzt werden.

Die Bundeswehr kommt nur subsidiär zum Einsatz, d. h. sie wird nur auf Antrag tätig, wenn die Länder nicht mit eigenen Mitteln diese Aufgabe erfüllen können. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Wie auch das THW können die Kräfte der Bundeswehr bei der Abwehr von Katastrophen und Großschadensereignissen nicht fest eingeplant werden.

¹⁴ URL: http://lste.brandenburg.de/media_fast/4055/KatSBee_08_2017.pdf (Stand 20.09.2017)

2.4.1.12 Bundespolizei

Weiterhin kann nach § 11 Bundespolizeigesetz (BPolG) die Bundespolizei zur Unterstützung eines Landes, zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GG verwendet werden, soweit das Land ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen kann.

2.4.2 Technik und Infrastruktur

2.4.2.1 Einsatzfahrzeuge

Zur Darstellung der Mindeststrukturen gemäß der KatSV und der dazu ausführenden Vorschriften werden insgesamt 625 Einsatzfahrzeuge benötigt. Davon sind derzeit 600 Fahrzeuge (96%) vorhanden, wovon allerdings 90 Fahrzeuge veraltet sind bzw. nicht den technischen Anforderungen entsprechen. Die Fahrzeuge werden von den unteren Katastrophenschutzbehörden an die Feuerwehren und Hilfsorganisationen übergeben.

Der im Jahr 2012 auf Grundlage der KatSV begonnene Prozess des Aufbaus einheitlich ausgestatteter Katastrophenschutzeinheiten steht derzeit ungefähr bei der Hälfte des angestrebten Zielerreichungsgrades. Dies dokumentiert sich u. a. darin, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden den weiteren Investitionsbedarf aktuell mit 114 Fahrzeugen angegeben haben. Dem steht die bereits erfolgte Beschaffung von 125 Einsatzfahrzeugen gegenüber.

Der Bund hat im Rahmen des ergänzenden Katastrophenschutzes dem Land Brandenburg mit Aufstellungserlass vom 12. November 2009 insgesamt 221 Einsatzfahrzeuge zugewiesen. Diese sind komplett in die Katastrophenschutzstrukturen des Landes eingebunden, d. h. bereits in der o. g. Gesamtzahl der Einsatzfahrzeuge enthalten. Das Bundeskonzept sieht ergänzende Einsatzfahrzeuge, insbesondere im Bereich Brandschutz, als Unterstützungskomponente vor. Zurzeit beträgt das Ausstattungs-Ist im Land Brandenburg 194 Einsatzfahrzeuge, d. h. 87% der vom Bund zu stellenden Fahrzeuge sind verfügbar.

Auch für den Bereich des ergänzenden Katastrophenschutzes ist festzustellen, dass der angestrebte Aufbaustand, insbesondere im Hinblick auf die fünf im Land Brandenburg aufzustellenden MTF, noch nicht erreicht ist. Ursächlich hierfür ist zunächst der Umstand, dass das Rahmenkonzept des Bundes für die MTF voraussichtlich erst bis Ende des Jahres 2017 von den Gremien der IMK beschlossen werden wird. Erst nachfolgend kann der bundesseitig zu finanzierende komplette Aufbau der Einheiten erfolgen. Zudem stellt die altersbedingt zunehmende erforderliche Aussonderung von Löschgruppenfahrzeugen vom Typ LF 16 TS, die der Bund als Unterstützungsfahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes finanziert, ein Problem dar. Die hierfür erforderliche Ersatzbeschaffung von Löschgruppenfahrzeugen vom Typ LF KatS durch den Bund erfolgt nur sehr langfristig. Da die Löschgruppenfahrzeuge aber auch im kommunalen Brandschutz sowie in den Strukturen der Brandschutzeinheiten eingesetzt werden, entstehen hierdurch teilweise Beeinträchtigungen bei der Gefahrenabwehr.

2.4.2.2 Sonstige Einsatzmittel

Die Landkreise halten sonstige Einsatzmittel, insbesondere für den Katastrophenfall, vor. Diese Vorhaltungen sind regional sehr unterschiedlich. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Einsatzmittel, die im Ereignisfall zu Engpassressourcen werden können. Dazu gehören insbesondere Mittel zur Bewältigung von Hochwasserlagen, wie z. B. Sandsäcke, Deichfolie, Vlies, Pumpen und Beleuchtungsgerät. Des Weiteren werden Stromerzeuger, Feldbetten und Armaturen bereitgehalten.

2.4.2.3 Zivilschutzhubschrauber

Am Standort Brandenburg an der Havel ist ein Zivilschutzhubschrauber stationiert. Dieser steht gemäß § 12 ZSKG dem Land Brandenburg auch für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Außerdem wird der Zivilschutzhubschrauber auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen (§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 BbgRettG, § 11 Absatz 3 und 4 LRDPV¹⁵) als Rettungshubschrauber „Christoph 35“ eingesetzt. Der Rettungshubschrauber wird von der Stadt Brandenburg an der Havel, der die Vollzugsaufgabe gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 BbgRettG übertragen wurde, betrieben. Träger der Luftrettung ist das Land. Zur Finanzierung des Luftrettungsdienstes werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die zwischen den Ländern und dem Bund bezüglich des Einsatzes des Zivilschutzhubschraubers getroffenen Kostenregelungen sehen vor, dass die im Rettungsdienst entstandenen Aufwendungen von den Aufgabenträgern in Form einer Betriebskostenpauschale erstattet werden.

2.4.3 Konzeption Zivile Verteidigung

Mit der KZV vom 24. August 2016 hat der Bund im Lichte eines sich verändernden sicherheitspolitischen Umfeldes eine Neuausrichtung der Zivilen Verteidigung angekündigt. Die KZV ist Ausdruck eines veränderten Sicherheitsdenkens der Bundesregierung.

Auf dem Gebiet der Zivilen Verteidigung führen die Länderfachverwaltungen die Bundesgesetze, wie beispielsweise das ZSKG, in Bundesauftragsverwaltung aus, soweit nicht eine bundeseigene Verwaltung, wie beispielsweise bei der Umsetzung des THWG, vorgesehen ist. Im Rahmen der Auftragsverwaltung würde die Umsetzung der KZV im Land Brandenburg letztlich durch die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. gerade hinsichtlich des Zivilschutzes durch die entsprechenden Katastrophenschutz- und Feuerwehreinheiten erfolgen.

Für den Bereich des Zivilschutzes ist mit Veränderungen zu rechnen, die auch Auswirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg haben werden. Derzeit werden, basierend auf der KZV, diverse Referenzszenarien erarbeitet (z. B. Referenzszenario Massenansturm von Verletzten oder erkrankten Personen [MANV]), anhand derer sodann die Schutzziele definiert, die Fähigkeiten von Bund und Ländern überprüft und daraus abgeleitet die Vorhaltungen des Bundes für den Zivilschutz bestimmt werden sollen. Vor dem Hintergrund, dass sich dieser Erarbeitungsprozess voraussichtlich noch einige Jahre hinziehen wird, können zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Aussagen zu den Auswirkungen der KZV auf den Katastrophenschutz getroffen werden.

Brandenburg, das derzeit den Vorsitz im AK V hat, ist im Rahmen einer durch die IMK eingesetzten Bund-Länder-Steuerungsgruppe an den Beratungen zur Umsetzung des neuen Zivilschutzkonzeptes beteiligt.

¹⁵ Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung) vom 24. Oktober 011(GVBI.II/11, [Nr. 64]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015 (GVBI.II/15, [Nr. 35])

2.5 Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/Landesschule und Technische Einrichtung

Die LSTE ist ein wichtiger Bestandteil im Gefahrenabwehrsystem des Landes Brandenburg. Hier findet u. a. die Aus- und Fortbildung von Führungskräften sowie die Sonderausbildung statt und es werden technische Serviceleistungen angeboten.

Abbildung 3: Organigramm der LSTE

2.5.1 Aus- und Fortbildung/Landesschule

2.5.1.1 Aus- und Fortbildung auf Ebene der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der kreisfreien Städte und der Landkreise

Die Grundausbildung, bestehend aus der Truppmann-Ausbildung Teil 1 (70 Stunden) und der Truppmann-Ausbildung Teil 2 (mindestens 80 Stunden in zwei Jahren), erfolgt in den Feuerwehren. Die von den Landkreisen unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentren erfüllen ebenfalls Aufgaben der Aus- und Fortbildung.

2.5.1.2 Aus- und Fortbildung an der Landesschule

Die Unterkunftskapazität der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz lässt eine gleichzeitige Unterbringung von 106 Lehrgangsteilnehmern zu. Es sind 10 Lehrsäle/Kabinette, 24 Ausbildungsfahrzeuge und 18 Container vorhanden. 2016 waren 21 Lehrer/Ausbilder/Hilfsausbilder an der Landesschule tätig. Damit kann ein fünf- bzw. sechszügiger Lehrgangsbetrieb bei 48 Lehrgangswochen im Jahr abgesichert werden. Im Lehrplan 2016 sind insgesamt 193 Lehrgänge zu unterschiedlichen thematischen Bereichen ausgewiesen.

Abbildung 4: Gesamtüberblick LSTE - Lehrgänge, zugeteilte Plätze, Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, Auslastung, Anzahl der Schülertage (2006-2016)

Tabelle 6: Übersicht Lehrgänge an der LSTE

Tabelle 7: Einteilung der Lehrgänge an der LSTE (Aufgabe Land, Kommunen, Bund)

2.5.1.2.1 Verhältnis der Lehrgänge Haupt- und Ehrenamt

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst¹⁶ legt in § 9 APO mD-Feu fest, dass Ausbildungsbehörde die LSTE und die Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr sind. Die Abordnung zu einer Ausbildungsbehörde obliegt der zuständigen Einstellungsbehörde. Wesentliche Ausbildungsabschnitte werden an der LSTE geleistet. Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Prüfung. Er dauert ein Jahr und kann im Einzelfall verlängert werden. Die Grundausbildung nimmt einen Zeitraum von 6 Monaten ein.

Gemäß § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst¹⁷ sind Ausbildungsbehörden die LSTE, die Landkreise mit mindestens einem Beamten/einer Beamtin des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes und die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Grundausbildung und den Einsatzdienst mit einer Dauer von 9 Monaten, die Gruppenführerausbildung mit einer Dauer von 5 ½ Monaten, davon mindestens 3 Monate bei einer auswärtigen Berufsfeuerwehr, und den Brandoberinspektoren-Lehrgang sowie die Laufbahnprüfung mit einer Dauer von 3 ½ Monaten. Insgesamt umfasst der Vorbereitungsdienst damit 18 Monate. 14 Monate werden an der LSTE absolviert.

Der Lehrbetrieb an der Landesschule muss die Bedarfe der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren bzw. der hauptamtlichen Einsatzkräfte in den Freiwilligen Feuerwehren berücksichtigen.

¹⁶ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst - APO mD-Feu) vom 6. März 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 07], S.82) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16])

¹⁷ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst - APOgDFeu) vom 30. Mai 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 15], S.206) geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16])

Der hauptamtliche Bereich betrifft die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Berufsfeuerwehren, hauptamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehren, des feuerwehrtechnischen Personals der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der Träger des Brandschutzes sowie der Werkfeuerwehren. So wurden bei 48 für die Ausbildung verfügbaren Kalenderwochen im Jahr 2016 185 Lehrgänge (ca. 96 %) für die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und 8 Lehrgänge (ca. 4 %) für den hauptamtlichen Bereich initiiert.

2.5.1.2.2 Führungskräfteausbildung

2016 bot die LSTE elf Gruppenführerlehrgänge, vier Zugführerlehrgänge, zwei Lehrgänge für Leiter einer Feuerwehr und zwei Verbandsführerlehrgänge an. Der gemeldete Lehrgangsbedarf für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren (also ab Gruppenführer aufwärts) in den Landkreisen und kreisfreien Städten übersteigt das derzeitige Angebot.

Tabelle 8: Gesamtzahl der geplanten Lehrgangsplätze „Führungskräfteausbildung“ im Verhältnis zur Gesamtzahl des gemeldeten Bedarfs für die jeweiligen Lehrgänge (2010-2016)

2.5.1.2.3 Sonderausbildung

Im Bereich der öffentlichen Feuerwehren haben sich die Aufgaben in den letzten Jahren verändert. Spezialkenntnisse sind immer öfter gefordert. Die Anzahl der nachgefragten Sonderlehrgänge wächst daher weiter. Besonders stark ist der Bedarf für eine Leitstellendisponenten-Ausbildung sowie im ABC-Bereich. So konnte z. B. der Bedarf für den Lehrgang „ABC-Einsatz M1“ im Jahr 2016 nur zu 28 % gedeckt werden. Auch für den Katastrophenschutz besteht erhöhter Fortbildungsbedarf. Die LSTE bietet pro Jahr zwei Einheitsführerlehrgänge für die Kräfte des Brand- und Katastrophenschutzes und einen Stabslehrgang an. Gegenwärtig kann nur etwa 70 % der Anmeldungen entsprochen werden. Zu erwähnen ist weiterhin der Zivilschutz. Das betrifft in erster Linie die ABC-Schutz-Ausbildung und in Teilen die Führungskräfteausbildung (Zivilschutzanteile in geringem Umfang).

2.5.1.2.4 Sonstige Aus- und Fortbildungsaufgaben der Landesschule

Das Land Brandenburg hat im Jahr 2007 an der LSTE eine Sportfördergruppe mit insgesamt 15 Stellen für Brandmeisteranwärter eingerichtet. Die Spitzensportler und -sportlerinnen werden trainings- und wettkampfbegleitend zu Brandmeistern/Brandmeisterinnen ausgebildet und erhalten so die Chance, nach Beendigung ihrer sportlichen Karriere eine Tätigkeit in einer Feuerwehr aufzunehmen. Mit der modular aufgebauten, zwei bis fünf Jahre dauernden Ausbildung an der Landesschule und mit der Integration der Athleten und Athletinnen in die laufenden Grundlehrgänge der Berufsfeuerwehr ist ein hohes Maß an Flexibilität gegeben.

2.5.2 Technische Serviceleistungen/Technische Einrichtung

Die Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz erbringt vor allem Serviceleistungen hinsichtlich der zentralen Beschaffungen sowie zentralen Prüfung und Abnahme für die Feuerwehren.

2.5.2.1 Zentrale Beschaffungen

Die zentralen Beschaffungsmaßnahmen für die Stützpunktfeuerwehren und den Katastrophenschutz werden im Zusammenwirken von MIK, Zentraldienst der Polizei (ZDPol) und LSTE durchgeführt. Zur Konzeption und Steuerung ist eine zentrale Arbeitsgruppe installiert, deren Vorsitz der Leiter der LSTE hat. Für die Formulierung der technischen Anforderungen an die zu beschaffenden Fahrzeuge gibt es jeweils eine Unterarbeitsgruppe mit Vertretern des kommunalen Brandschutzes bzw. der Hilfsorganisationen, der LSTE und der unteren Katastrophenschutzbehörden. Während die Verwaltung der Fördermittel und Bearbeitung der Förderanträge sowie die Entscheidung über die Förderung durch das MIK erfolgen, obliegt die Erstellung der Leistungsverzeichnisse der LSTE. Diese Erstellung basiert auf den Zuarbeiten der Unterarbeitsgruppen. Auf Grundlage dieser Leistungsverzeichnisse und nach vergabe-rechtlicher Prüfung führt der ZDPol die Vergabeverfahren durch. Seit 2017 ist der ZDPol nicht mehr treuhänderischer Gesamtvertragspartner im Beschaffungsverfahren. Jeder Aufgabenträger schließt nun nach Zuschlagserteilung einen eigenen Vertrag mit dem Generalauftragnehmer ab. Nach Zuschlagserteilung

teilung wird die Auftragserfüllung bis zur Lieferung des Fahrzeugs an die Kommune bzw. die untere Katastrophenschutzbehörde durch den ZDPol und die LSTE überwacht.

2.5.2.2 Zentrale Prüfung und Abnahme

Im Rahmen des funktions- und sicherheitstechnischen Prüfdienstes erfolgt die wiederkehrende Prüfung an Rettungsgeräten, Fahrzeugen, Feuerlöschkreiselpumpen, Anhängern, Mehrzweckzügen, Hubrettungsfahrzeugen, Atemschutz-, Funk- und Messtechnik aller kommunalen Aufgabenträger im Land Brandenburg stationär am Standort Borkheide sowie mittels eines mobilen Prüfdienstes. Die wiederkehrenden Prüfungen von Hubrettungsfahrzeugen durch die LSTE geben den kommunalen Aufgabenträgern herstellerneutral und nicht profitorientiert Auskunft über den Zustand ihrer Einsatztechnik, z.B. im Gewährleistungsfall. Entsprechende Informationen über alle Fahrzeuge, Pumpen, Rettungsgeräte usw. im Land Brandenburg werden in einer Datenbank erfasst und verwaltet. Das ist für ein Flächenland bundesweit einmalig und erlaubt sowohl aus technischer als auch aus taktischer Sicht verschiedene Auswertungen sowie Erkenntnisse, z.B. bei Serienfehlern. Weiterhin erfolgt die fachtechnische Betreuung und Grundsatzarbeit für die Feuerwehrtechnischen Zentren der Landkreise im Bereich Atemschutz (einheitliches Handeln, Interpretation und Umsetzung neuer Vorschriften).

Der Arbeitsbereich „Technische Abnahme“ umfasst die Prüfung auf Norm- und Vorschriftenkonformität von Fahrzeugen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes aller kommunalen Aufgabenträger im Land Brandenburg. Vor der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen erfolgt ggf. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei durch Antrag begründeten Normabweichungen. Im Vorfeld von Fahrzeugbeschaffungen können kommunale Aufgabenträger auf umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsleistungen (technische Hinweise, Konzeptionserstellung, Beratung bei der Erstellung und Prüfung von Leistungsverzeichnissen) zurückgreifen. In Brandenburg besteht - als einzigem Flächenland - Abnahmepflicht für alle Neu- und Vorführ-Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Es erfolgt eine neutrale Beurteilung und Bewertung von technischen Anforderungen auf Prüfständen am Dienstort Borkheide, wenn kleine Firmen im Zuge der technischen Abnahme nicht über solche verfügen oder Streitfälle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu klären sind.

Weiterhin erfolgt die Betreuung bzw. Ausstattungsverwaltung (wiederkehrende Prüfungen, Wartung, Instandsetzung) der im Land Brandenburg dislozierten Fahrzeuge und Technik des ergänzenden Katastrophenschutzes bzw. Zivilschutzes des Bundes. Die jährlich wiederkehrenden Prüfungen beinhalten im Sinne einer Komplettbetreuung auch die straßenverkehrsrechtlichen Prüfungen der Fahrzeuge. Das ist für ein Flächenland bundesweit einmalig und entlastet die unteren Katastrophenschutzbehörden sowie die Hilfsorganisationen. Das Spektrum umfasst dabei eine große technische Vielfalt. Zu den Aufgaben gehören ebenfalls Umbauten und Umrüstungen an Bestandsfahrzeugen (z.B. Digitalfunk, Ausrüstungsupdates). Die Erbringung dieser Dienstleistung erfolgt zum Teil auch für Bundestechnik in anderen Bundesländern.

Darüber hinaus werden am Dienstort Borkheide Leistungen gegen Bezahlung, z. B. für das THW, die Bundeswehr oder die Werkfeuerwehren, angeboten. Hierzu zählen Leistungen des funktions- und sicherheitstechnischen Prüfdienstes (wiederkehrende Prüfungen an Rettungsgeräten, Fahrzeugen, Feuerlöschkreiselpumpen, Anhängern und Hubrettungsfahrzeugen) stationär am Dienstort Borkheide sowie mittels des mobilen Prüfdienstes ebenso wie die technische Abnahme von Fahrzeugen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes kommunaler Aufgabenträger anderer Bundesländer, die Fertigung von Restwert- und Aussonderungsgutachten und die Inaugenscheinnahme von Gebrauchtfahrzeugen beim Händler auf Anfrage der Gemeinde vor dem Kauf, um Folgeprobleme zu minimieren. Im Werkstattbereich Borkheide erfolgen Reparatur und Umbau von Brandschutztechnik für kommunale Aufgabenträger und Dritte.

2.5.2.3 Zentrales Katastrophenschutzlager des Landes

Das zentrale Katastrophenschutzlager in Beeskow gehört organisatorisch ebenfalls zur LSTE.

2.6 Finanzierung des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes

Betrachtet werden neben einem Gesamtüberblick einzelne Fördermöglichkeiten im Bereich des Brand- und Zivilschutzes und der technischen Hilfeleistung sowie des Katastrophenschutzes.

2.6.1 Gesamtüberblick Kommunen und Land

Die weitaus größten Ausgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes erfolgen durch die Kommunen.

2.6.1.1 Kommunen

Die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung investierten 2016 insgesamt ca. 55 Mio. Euro in die Beschaffung von Fahrzeugen und Ausstattung, die Löschwasserversorgung sowie in Neu- und Umbauten von Feuerwehrstandorten.

Abbildung 5: Entwicklung der Investitionen der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes

2.6.1.2 Land

Die Landesmittel für Brand- und Katastrophenschutz und für die LSTE ergeben sich im Wesentlichen aus den Kapiteln 03 710 und 03 750 des Einzelplanes 03 bzw. 20 030 und 20 080 des Einzelplanes 20. *Tabelle 9: Landesmittel für Brand- und Katastrophenschutz im Haushalt 2017/2018 und entsprechende Haushaltsrechnungen 2010 -2016*

2.6.2 Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung

2.6.2.1 Stützpunktfeuerwehren

Mit der Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 27. Oktober 2006 wurde der Verwendungszweck der Mittel des Ausgleichsfonds u. a. für die Förderung von Stützpunktfeuerwehren gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BbgFAG erweitert. Die aktuelle Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2016, sieht in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Bedarfszuweisungen für „die Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz“ vor¹⁸.

Aktuelle Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen für die Stützpunktfeuerwehren ist die Richtlinie Stützpunktfeuerwehren FAG 2017/2018¹⁹. Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren mit Lösch- und Sonderfahrzeugen (Einsatzfahrzeugen) zur Erfüllung überörtlicher Aufgaben und zur Unterstützung der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. 103 der 200 Feuerwehren sind als Stützpunktfeuerwehren anerkannt.

Im Jahr 2016 betrug die Summe der Zuwendungen für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für die Stützpunktfeuerwehren etwa 5,6 Mio. Euro. Damit wurde die Beschaffung von insgesamt 35 Einsatzfahrzeugen gefördert. Seit Beginn der Förderung im Jahr 2007 wurden Fördermittel in Höhe von insge-

¹⁸ Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 12], S.262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 10])

¹⁹ Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren in den Jahren 2017 und 2018 auf Grund des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Richtlinie Stützpunktfeuerwehren FAG 2017/2018 - RLSPF FAG 2017/2018) vom 2. September 2016 (ABl./16, [Nr. 44], S.1383)

samt ca. 50 Mio. Euro ausgereicht. Hiermit konnte die Beschaffung von insgesamt 354 Einsatzfahrzeugen gefördert werden.

Tabelle 10: Förderung der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für die Stützpunktfeuerwehren (2007-2016)

2.6.2.2 Kommunales Infrastrukturprogramm

Nach der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie)²⁰ unterstützt das Land Brandenburg die Kommunen bei der Errichtung, Modernisierung und Instandhaltung von Feuerwehrgerätehäusern. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3 zur KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2015 (Richtlinie zur Förderung des Aufbaus und des Erhalts der Feuerwehrinfrastruktur sowie der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren [außerhalb LEADER]). Hierfür stehen derzeit jährlich für den Zeitraum von 2016 bis 2019 3,75 Mio. Euro, insgesamt also 15 Mio. Euro, zur Verfügung.

2.6.2.3 Förderung der ländlichen Entwicklung - LEADER

Im Rahmen der Förderung investiver Vorhaben von Feuerwehrvereinen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes können auf Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 18. Juli 2017²¹ gefördert werden:

- Investive multifunktionale Projekte von Feuerwehrvereinen oder Kommunen zur Unterstützung der Dorfgemeinschaft
- Ausgaben für Planung/Bauwerk/Baukonstruktion und mit dem Gebäude fest verbundene nutzungsunabhängige technische Anlagen.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Landesfeuerwehrverband e. V. vom 12. Mai 2014 ist nur der für die Dorfgemeinschaft vorgesehene Teil im Rahmen der ländlichen Entwicklung förderfähig. Die Vorhabenteile, die dem Brand- und Katastrophenschutz zuzuordnen sind, sind nicht über die LEADER-Richtlinie förderfähig. Die Unterstützung von Vorhaben erfolgt in der Förderperiode 2014-2020. Im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung wurden 16 Anträge mit einem Mittelvolumen von rd. 3 Mio. Euro bewilligt.

2.6.2.4 Besondere Aufgaben

Das Land unterstützt gem. § 44 Absatz 4 Nummer 2 BbgBKG die Aufgabenträger, denen nach § 36 BbgBKG Einsatzabschnitte zugewiesen worden sind. Demnach können Zuwendungen für die Gefahrenabwehr auf zugewiesenen Einsatzabschnitten auf der Bundesautobahn gewährt werden. In den Jahren 2010 bis 2016 wurden Mittel in Höhe von rund 100.000 Euro ausgereicht. Des Weiteren sind im Haushalt 2017/18 Mittel in Höhe von jeweils 20.000 Euro für die Waldbrandbekämpfung aus der Luft verfügbar.

2.6.2.5 Förderung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V.

Seit dem Jahr 2014 wird der Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. institutionell gefördert. Auf der Grundlage des durch das MIK genehmigten Wirtschaftsplanes wird jährlich eine Zuwendung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des LFV gewährt. 2016 betrug die Höhe der Zuwendungen 297.100 Euro.

2.6.2.6 Mittel der Lottokonzessionsabgabe

²⁰ Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie) vom 15. Dezember 2015 (ABI./16, [Nr. 02], S.47), zuletzt geändert durch Erlass des MdF vom 12. Juli 2017 (ABI./17, [Nr. 30], S.655)

²¹ URL: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Richtlinie-LEADER-2017.pdf> (Stand 20.09.2017)

Die Träger des Brandschutzes oder Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehren können Zuwendungen aus Mitteln der Lottokonzessionsabgabe beantragen. Zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes, insbesondere zur Mitgliedergewinnung und bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, stehen jährlich Mittel aus den Einnahmen aus der Konzessionsabgabe Lotto zur Verfügung. Im Jahr 2016 wurden Lottomittel in Höhe von insgesamt ca. 167.000 Euro bewilligt.

2.6.3 Förderung der integrierten Regionalleitstellen

Auf Grundlage des § 49 Absatz 2 Nummer 2 und des § 10 Absatz 1 und 2 BbgBKG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des BbgFAG hat das MIK in der Richtlinie Regionalleitstellen²² Einzelheiten zur Förderung der integrierten Regionalleitstellen geregelt. In den Jahren 2010 bis 2016 wurden ca. 8 Mio. Euro zur Förderung der integrierten Regionalleitstellen aufgewendet.

2.6.4 Förderung des Katastrophenschutzes

2.6.4.1 Beschaffung von Einsatzfahrzeugen

Seit 2012 werden Zuwendungen für die Unterstützung der Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz bei der Modernisierung von Einsatzfahrzeugen und Ausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutz gewährt. Aktuelle Grundlage ist die Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2017/18²³.

Über die Förderung im Sinne von § 44 Absatz 4 Nummer 1 BbgBKG konnte seit 2012 die Anschaffung von 61 Fahrzeugen unterstützt werden. Zudem konnte seit 2012 mit Mitteln im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des BbgFAG die Beschaffung weiterer 64 Fahrzeuge gefördert werden. In den Jahren 2012 bis 2016 wurden in diesem Rahmen somit 125 Fahrzeuge beschafft. Hierfür betrug das Gesamtfördervolumen 2012 -2016 ca. 15 Mio. Euro.

Tabelle 11: Förderung der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für den KatS (2012-2016)

2.6.4.2 Übungen

Darüber hinaus haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit, Zuschüsse für Übungen zu beantragen, wenn überregionale Kräfte an der Übung beteiligt sind. Rechtsgrundlage hierfür ist die Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen 2017/18²⁴.

2.6.4.3 Förderung der Hilfsorganisationen

Die Hilfsorganisationen erhalten jährlich einen Zuschuss für die Mitwirkung im Katastrophenschutz auf der Grundlage von § 46 BbgBKG. Darüber hinaus können die Hilfsorganisationen die Gewährung einer Zuwendung für Investitionen beantragen. Die Höhe der Zuwendungen an die Hilfsorganisationen betrug 2016 insgesamt ca. 150.000 Euro.

2.6.4.4 Mittel der Lottokonzessionsabgabe

Siehe 2.6.2.6

²²Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (Richtlinie Regionalleitstellen) vom 11. Dezember 2015 (ABl./16, [Nr. 6], S.143)

²³ Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen in den Jahren 2017 und 2018 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2017/18 - FöRLKatS 2017/18) vom 13. Dezember 2016 (ABl./17, [Nr. 1], S.3)

²⁴ Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes in den Jahren 2017 und 2018 (Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen - FöRLKatSÜ 2017/18) vom 3. Februar 2017 (ABl./17, [Nr. 07], S.188)

2.6.5 Finanzierung des Zivilschutzes

2.5.5.1 Ausstattungskonzept des Bundes

Bund und Länder hatten sich mit dem neuen Ausstattungskonzept darauf verständigt, dass der Bund den Ländern jährlich 57 Mio. Euro für den ergänzenden Katastrophenschutz zur Verfügung stellt. Dieser Ansatz wurde vom Bund deutlich unterschritten. Zwischenzeitige Bemühungen, auf Staatssekretärs-ebene eine zukunftsfähige und dauerhafte Lösung zu finden, waren bislang nicht erfolgreich. Weiterhin konnte die vom Bund geforderte Erklärung über die doppelte personelle Besetzung der Fahrzeuge des Bundes und die Ausbildung des Personals innerhalb eines Jahres nicht durch alle Länder, so auch nicht durch Brandenburg, abgegeben werden. Der bestehende Sperrvermerk über 5 Mio. Euro blieb daher 2016 wirksam. Im Ergebnis verzögert sich hierdurch das Ziel, die Umsetzung des neuen Ausstattungskonzeptes bis zum Jahr 2020 zu erreichen, auf unbestimmte Zeit.

Die IMK hatte auf ihrer 205. Sitzung im November 2016 beschlossen, dass der Bund bei der Umsetzung der KZV eine Kostenfolgeabschätzung und –prüfung durchführen soll, die in dem eingesetzten Bund-Länder-Steuerungsgremium bewertet wird (205. Sitzung IMK, TOP 32, Punkt 4). Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass bei einer Neukonzeption der Einheiten des Zivilschutzes neue Verhandlungen über die Höhe der Katastrophenhilfe erforderlich werden.

2.6.5.2 Zivilschutzhubschrauber

Flugbetriebskosten, die im Rahmen des Luftrettungsdienstes entstehen, fließen in die Kosten- und Leistungsrechnung für die Luftrettung ein und werden in der Folge von den Kostenträgern erstattet. Ausgaben für die Neubeschaffung von Zivilschutzhubschraubern sind nicht geplant.

2.6.5.3 Unterhaltung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fahrzeuge

Für die Unterhaltung der Fahrzeuge, welche der Bund im Rahmen des ergänzenden Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellt hat, leistet der Bund Zahlungen, die von den Ländern im Rahmen der Auftragsverwaltung abgerufen werden können.

2.7 Beratung der Aufgabenträger

2.7.1 Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz

Für grundsätzliche Fragen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes sowie zur Durchführung des BbgBKG bestellt das MIK einen Landesbeirat (§ 6 BbgBKG). In diesem sind vertreten:

- drei Mitglieder, die durch den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. benannt werden
- ein Mitglied, das durch den Werkfeuerwehrverband Brandenburg benannt wird
- zwei Mitglieder, die durch die kommunalen Spitzenverbände benannt werden
- zwei Mitglieder, die durch die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen benannt werden
- zwei Mitglieder, die durch die für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren zuständigen Gewerkschaften benannt werden
- je ein Mitglied, das durch die öffentliche und die private Feuerversicherung benannt wird und
- je ein Mitglied, das durch die für das Gesundheitswesen, den Umweltschutz und den Verkehr zuständigen Ministerien benannt wird.

2.7.2 Landesbranddirektor/Landesbranddirektorin

Zur Unterstützung der dem Land obliegenden Aufgabenerfüllung bestellt das MIK nach Anhörung der Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterinnen einen Landesbranddirektor/eine Landesbranddirektorin und eine Stellvertretung (§ 29 Absatz 2 BbgBKG). Die Funktionen können durch Bedienstete des Landes,

die die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen auf Zeit wahrgenommen werden.

Wesentliche Aufgaben sind:

- Repräsentation bei Veranstaltungen zum Brand- und Katastrophenschutz
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Auszeichnung und Ehrung im Brand- und Katastrophenschutz in Vertretung des Ministers
- Durchführung von Beratungen mit den Kreisbrandmeistern/Kreisbrandmeisterinnen und den Leitern/Leiterinnen der Berufsfeuerwehren
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes.

2.7.3 Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.

Im LFV sind über 30.000 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren organisiert. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzes. Um dies zu gewährleisten, nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung der Belange der Feuerwehren und ihrer Mitglieder
- Einsatz für die Gewährleistung des Brandschutzes im Land
- Ausbau des Katastrophen- und Umweltschutzes sowie des Rettungswesens
- Mitwirkung an gesetzlichen bzw. anderen Regelungen, die den Brandschutz und die Feuerwehren betreffen
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung und Gestaltung der Mitarbeit von Frauen in den Feuerwehren
- Unterstützung der Feuerwehren auf kulturellem, sportlichem, feuerwehrhistorischem und musikalischem Gebiet, vor allem durch die Durchführung von Wettkämpfen und Leistungsvergleichen
- Würdigung besonderer Leistungen im Feuerwehrwesen und im Brandschutz.

2.7.4 Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Land Brandenburg

Die Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen ist ein Beratungs- und Abstimmungsgremium aller Hilfsorganisationen im Land Brandenburg. Dies sind:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Deutsches Rotes Kreuz
- Johanniter Unfallhilfe
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- Malteser Hilfsdienst.

Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die gemeinsamen Belange der Hilfsorganisationen und ihrer Mitglieder gegenüber der Landesregierung sowie den Behörden auf Landesebene. Sie erarbeitet themenbezogene Empfehlungen und Stellungnahmen. Dies betrifft insbesondere Fragen zu den Aufgaben des Rettungsdienstes, einschließlich der Wasserrettung, des Katastrophen- und Zivilschutzes, des Sanitätswachdienstes und der dazugehörigen Ausbildung einschließlich der Breitenausbildung der Bevölkerung sowie weitere Themen des Bevölkerungsschutzes. Sie arbeitet nach einer eigenen Geschäftsordnung.

3 Wesentliche Problemfelder: Notwendigkeit für Veränderungsprozesse

Nachfolgend werden die wesentlichen Problemfelder, welche die Notwendigkeit von Veränderungsprozessen begründen, hervorgehoben.

3.1 Rückgang der Zahl der verfügbaren Einsatzkräfte

Vor allem der anhaltende Trend des Rückganges der Zahl der im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich engagierten Einsatzkräfte ist ein wesentlicher Aspekt, der Veränderungsprozesse erforderlich macht, um auch künftig einen leistungsfähigen Brand- und Katastrophenschutz im Land zu gewährleisten.

3.1.1 Einflussfaktoren

Die zur Abnahme der Zahl der ehrenamtlichen Einsatzkräfte führenden Einflussfaktoren sind vielfältiger Natur.

3.1.1.1 Demografische Entwicklung

Die aktuell vorliegende, im Jahr 2015 veröffentlichte Bevölkerungsprognose des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Raumbewertung und Stadtmonitoring des Landesamtes für Bauen und Verkehr für den Zeitraum 2014 bis 2040 geht, im Vergleich zur Vorgängerprognose für den Zeitraum 2011 bis 2030 aus dem Jahre 2012, von einem moderateren Bevölkerungsrückgang im Land Brandenburg aus. Maßgeblich beeinflusst wird diese Annahme von zu erwartenden Wanderungsgewinnen, auch im Zusammenhang mit dem Zustrom von Geflüchteten. Im Ergebnis können allerdings auch die prognostizierten Wanderungsgewinne, welche neben hohen Flüchtlingszahlen und Arbeitskräftezuwanderung aus anderen EU-Staaten auch Zuzüge aus Berlin umfassen, landesweit die negative Bevölkerungsentwicklung nicht kompensieren.

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg führt hierzu weiter aus, dass der seit dem Jahr 2001 im Land Brandenburg zu beobachtende Trend des Bevölkerungsrückgangs sich mit großer Wahrscheinlichkeit kurz- und mittelfristig nicht fortsetzen wird, da die steigenden Wanderungsgewinne das Geburtendefizit übertreffen und zu Bevölkerungswachstum führen werden. Erst nach dem Jahr 2020 wird der Bevölkerungsstand wieder niedriger ausfallen als im Ausgangsjahr 2013. Selbst im weiteren Metropolenraum sind geringere Wanderungsgewinne statt weiterer Wanderungsverluste nunmehr wahrscheinlich. Obwohl die Lebenserwartung noch deutlich ansteigt und kein Absinken der Geburtenraten erwartet wird, wächst der Sterbeüberschuss langfristig an, da das Geburtendefizit in der Vergangenheit zu einem unter demografischen Aspekten ungünstigen Altersaufbau der Bevölkerung und damit weiteren Geburtenausfällen in der Zukunft führen wird (demografisches Echo). In der Konsequenz wird die Einwohnerzahl des Landes bis 2030 um rund 135.400 Personen (entspricht etwa 5,5 % gegenüber 2013) und bis zum Jahr 2040 in einer Größenordnung von 282.000 Personen sinken (entspricht etwa 11,5 % gegenüber dem Jahr 2013), wobei sich der Rückgang im Prognosezeitraum nach dem Jahr 2020 zunächst beschleunigt und ab dem Jahr 2025 jährlich in etwa gleich hoch ausfallen wird. Die Bevölkerungszahl im Jahr 2040 wird bei ca. 2,17 Mio. Einwohnern und Einwohnerinnen liegen. Der berechnete Bevölkerungsstand von 2,314 Mio. Einwohnern und Einwohnerinnen im Jahr 2030 liegt um rund 2,8 % (63.000 Personen) höher als in der Vorgängerprognose²⁵.

Abbildung 6: Jährliche Bevölkerungsveränderung im Land Brandenburg bis 2040

Die Bevölkerungsentwicklung stellt sich zwischen dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum auch weiterhin deutlich gegenläufig dar. In den äußeren Landesteilen geht die Bevölkerungszahl kontinuierlich weiter zurück, wenn auch moderater als in der Vorgängerprognose angenommen. Ursächlich für den Bevölkerungsrückgang von 22,1 % bis 2040 ist hier das Geburtendefizit, da geringe Wanderungsgewinne unterstellt werden. Mit einem allein wanderungsbedingten Bevölkerungszuwachs ist dagegen im Berliner Umland zu rechnen. Per Saldo wird hier selbst im Jahr 2040 die Einwohnerzahl um 6,2 % größer als im Ausgangsjahr der Prognose sein. Die Bevölkerungsproportionen innerhalb des Landes verschieben sich weiter zugunsten des Berliner Umlandes²⁶.

Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung 2040 gegenüber 2013 in den Landkreisen und kreisfreien Städten

²⁵ Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr (2015): Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg 2014-2040 (Statistischer Bericht A I 8 - 15), S. 20

²⁶ Ebd.

Langfristig sinkende Kinderzahlen und ein starker Zuwachs an Personen im höheren Lebensalter bewirken einen erheblichen Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung im Land Brandenburg. Der Trend zur Alterung der Bevölkerung besteht fort. Im Jahr 2030 wird bereits mehr als ein Drittel der Bevölkerung 65 Jahre und älter sein²⁷.

Abbildung 8: Altersstruktur der Bevölkerung des Landes Brandenburg 2040

3.1.1.2 Arbeitskräftemobilität

Auch die Mobilität der Arbeitskräfte in Brandenburg ist gewachsen. Im Jahr 2014 arbeiteten 266.460 Brandenburger in einem anderen Bundesland. Aus anderen Bundesländern pendelten 126.110 Beschäftigte zum Arbeiten nach Brandenburg ein. Damit hat sich der Auspendlerüberschuss gegenüber dem Vorjahr leicht verringert. Die Pendlerbeziehungen zwischen den beiden Bundesländern Berlin und Brandenburg sind ebenfalls intensiver geworden. 193.920 Brandenburger pendelten 2014 nach Berlin, 4.630 Personen mehr als ein Jahr zuvor. Dies waren 20,8 % aller Brandenburger Beschäftigten. In die Gegenrichtung pendelten 6,8 % aller Berliner Beschäftigten (78.280) und damit gut 1.710 Beschäftigte mehr als 2013. Als Gründe für die steigende Arbeitskräftemobilität werden Suburbanisierungsprozesse, regionale Lohndifferenzen sowie Unterschiede in Umfang und Dichte des Arbeitsplatzangebots diskutiert. Im Zuge des günstigen Beschäftigungswachstums kam es zugleich auch zu einer Steigerung der Zahl der mobilen Beschäftigten. Gleichzeitig erzwingt die immer weiter zunehmende Spezialisierung der Arbeitswelt und die Anforderungen der Wissensgesellschaft eine Zunahme der Mobilitätsbereitschaft von Beschäftigten²⁸.

Abbildung 9: Entwicklung der Einpendler- und Auspendlerzahlen sowie des Pendlersaldos im Land Brandenburg (1999-2014)

3.1.1.3 Freizeitverhalten

Die Freizeitbeschäftigungen der Bundesbürger und -bürgerinnen lassen sich im Wesentlichen in drei Hauptkategorien einteilen:

- Mediennutzung: Sechs der zehn häufigsten Freizeitaktivitäten sind durch Medien geprägt. Hierbei dominieren sowohl die klassischen Medienformate wie Fernsehen, Radio hören, Telefonieren oder Zeitunglesen als auch die neueren wie Internet und Smartphone den Freizeitalltag der Bundesbürger.
- Regeneration: Die Erholung von und für die Arbeit war über Jahrhunderte der Hauptzweck der Freizeit. Passive Beschäftigungen bleiben wichtige Elemente der Freizeitgestaltung.
- Kontakte: Die Pflege der eigenen sozialen Kontakte ist die dritte Säule der Freizeit. Hierunter fallen die gemeinsame Zeit mit dem Partner, der Familie und den Freunden ebenso wie die Zeit, die in einem Verein verbracht wird.²⁹

In die letztgenannte Kategorie würde auch das ehrenamtliche Engagement in Feuerwehren oder Hilfsorganisationen zu zählen sein.

3.1.1.4 Motivationale Aspekte

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Deutsche Freiwilligensurvey von 2014 stellt - nach dem ersten Freiwilligensurvey von 1999 - die nunmehr vierte umfassende Untersuchung des freiwilligen Engagements in Deutschland dar. Danach waren im Jahr 2014 43,6 % der Bevölkerung in Deutschland ab 14 Jahren freiwillig engagiert. Das entspricht etwa 30,9

²⁷ Ebd.

²⁸ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (2016): Pendlerbericht Berlin-Brandenburg 2014, Nürnberg, S. 7

²⁹ Stiftung für Zukunftsfragen: Freizeitmonitor 2016, URL: <http://www.freizeitmonitor.de/zahlen/daten/statistik/freizeitaktivitaeten/2016/die-beliebtesten-freizeitaktivitaeten-der-deutschen/> (Stand 20.09.2017)

Mio. Menschen. Im Vergleich zur Freiwilligensurvey 1999 ist das Engagement damit um knapp zehn Prozentpunkte angestiegen. Bundesweit sind etwa 5,1 % der Freiwilligen im Unfall- oder Rettungsdienst oder in der Freiwilligen Feuerwehr engagiert (2,9 %) bzw. aktiv, aber nicht engagiert (2,2 %) ³⁰. Die Motivlage der Freiwilligen ist vielfältig. Am häufigsten geben sie an, ihre Tätigkeit mache ihnen Spaß. Es engagieren sich aber ebenfalls viele, um mit anderen Menschen zusammenzukommen oder die Gesellschaft mitzugestalten ³¹.

Abbildung 10: Freiwilligensurvey 2014 - Angaben der freiwillig Engagierten zu den Motiven für ihr Engagement

Nach der von der Universität Greifswald durchgeführten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Studie „Motivationale Aspekte ehrenamtlichen Engagements im Zivil- und Katastrophenschutz“ aus dem Jahre 2015 haben vor allem ehrenamtlich engagierte Freunde bzw. Bekannte, Personen aus dem Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) oder ehrenamtlich engagierte Familienangehörige den Anstoß für eine ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich gegeben ³².

Abbildung 11: Motivationale Aspekte ehrenamtlichen Engagements im Zivil- und Katastrophenschutz

Bezogen auf das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr kommen nach einer Untersuchung aus dem Jahre 2009 vor allem nachfolgende messbare Motive für eine ehrenamtliche Mitgliedschaft in Betracht: Einsatz für Mitmenschen, Zusammenhalt und Gemeinschaftsgefühl sowie Suche nach einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung ³³.

Abbildung 12: Messbare Motive für das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr

3.1.1.5 Aussetzen der Wehrpflicht

Seit dem Aussetzen der Wehrpflicht im Jahre 2011 fehlt ein wesentliches Argument für den Dienst bei den Feuerwehren, den Hilfsorganisationen und dem THW. Eine Freistellung vom Grundwehrdienst war bei einer mindestens vierjährigen Verpflichtung zum Ersatzdienst im Katastrophenschutz möglich, der zum Beispiel beim THW, bei der Freiwilligen Feuerwehr oder bei Hilfsorganisationen geleistet werden konnte (§ 13a Wehrpflichtgesetz [WPfG]).

3.1.1.6 Private Anbieter im Rettungsdienst

Die Hilfsorganisationen rekrutieren einen Teil der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte aus anderen von ihnen betriebenen Aufgabenfeldern wie dem Rettungsdienst, dem Krankentransport oder dem Pflegebereich. In diesen Bereich treten zunehmend private Anbieter. Sie sind bereits in mehreren Landkreisen, so in Spree-Neiße, im Rettungsdienst tätig. Die Hilfsorganisationen, deren Präsenz und Wahrnehmbarkeit im öffentlichen Raum damit abnimmt, sehen sich zunehmend mit Schwierigkeiten konfrontiert, das erforderliche Personal für ihre Tätigkeit im Katastrophenschutz zu rekrutieren.

3.1.1.7 Doppelmitgliedschaften

Nach § 24 Absatz 6 BbgBKG sollen die Feuerwehrangehörigen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Die Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) ³⁴ führt dazu in § 1 Absatz 6 TVFF aus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit eines aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in einer Hilfsorganisation oder dem THW der vorherigen Zustimmung des Trägers bedarf.

³⁰ Simonson, J., Vogel, C., Tesch-Römer, C. (2016): Freiwilliges Engagement in Deutschland – Zentrale Ergebnisse des Deutschen Freiwilligensurveys 2014, Wiesbaden, S. 6

³¹ A.a.O., S. 12

³² Kietzmann, D., Bischoff, M., Schinköth, M., Schmidt, S. (2015): Motivationale Aspekte ehrenamtlichen Engagements im Zivil- und Katastrophenschutz, Greifswald, S. 7

³³ Müller, J. (2009): Zukunft der Feuerwehr – Feuerwehr der Zukunft im ländlichen Raum, Wuppertal, S. 121

³⁴ Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr) vom 4. Juli 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 17], S.241)

3.1.1.8 Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilungen

Die Zahl der in den Jugendfeuerwehren Engagierten ist in den Jahren 2010 bis 2016 angestiegen. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Als problematisch stellt sich aber die geringe Übernahmekote von den Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilungen dar. Nur drei von zehn Jugendlichen wechseln in die Einsatzabteilungen³⁵.

Abbildung 13: Aktive in den Jugendfeuerwehren

3.1.2 Auswirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz

Ebenso vielfältig wie die Einflussfaktoren sind deren Auswirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz.

3.1.2.1 Rückgang der Mitgliederzahlen in den Freiwilligen Feuerwehren

Im Zeitraum von 2010 bis 2016 ist die Zahl der Kameradinnen und Kameraden in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren von 45.647 auf 38.426, d. h. um 7.221 Personen oder etwa 16 %, gesunken. Vergleicht man die einzelnen Landkreise, so erfolgt der Rückgang der Mitglieder bei den Freiwilligen Feuerwehren sehr unterschiedlich. In den Landkreisen Potsdam-Mittelmark, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald und Ostprignitz-Ruppin ist für den Zeitraum von 2010 bis 2016 ein Rückgang der Mitglieder um nahezu 25 % zu verzeichnen. Im Landkreis Oberhavel war im gleichen Zeitraum ein Rückgang von etwa 3 % festzustellen. Die Reduzierung der Mitgliederzahlen in den Freiwilligen Feuerwehren ist wesentlich massiver als der Bevölkerungsrückgang. Auch in den Regionen mit Bevölkerungswachstum hält der Mitgliederverlust in den Freiwilligen Feuerwehren Einzug. Sollten weiterhin durchschnittlich jedes Jahr etwa 2,7 % der Mitglieder die Feuerwehren verlassen, so hätten die Feuerwehren bereits um das Jahr 2020 weniger als 35.000 und etwa 2025 weniger als 30.000 Mitglieder.

Abbildung 14: Entwicklung der Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg (2010-2016)

Tabelle 12: Vergleich Rückgang der Bevölkerung - Rückgang der Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg

Während ca. 4 % der Einsatzkräfte im Alterssegment > 62 Jahre angesiedelt sind, stellen die 16-22-Jährigen, d. h. die Nachwuchskräfte, etwa 11 %. Etwa 65 % der Einsatzkräfte bewegen sich in der Altersgruppe von 23 -52 Jahren.

Abbildung 15: Altersstruktur der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg

Neben altersbedingten Abgängen stellt die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt eine besondere Herausforderung dar. Eine nicht unerhebliche Anzahl der jungen Kameraden verlässt die Freiwilligen Feuerwehren, wenn eine Familie gegründet wird. Die Feuerwehren als Teil der sozialen Freizeitbeschäftigung haben zunehmend Konkurrenz bekommen.

Mit Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren³⁶ wurde in Ziffer 3.3 festgelegt, dass die Mindeststärke einer örtlichen Feuerwehreinheit aus einer Staffel besteht. Für eine Staffel werden sechs Einsatzkräfte benötigt. Zur Aufrechterhaltung der jetzigen Ortswehrstrukturen mit insgesamt 1.770 Ortswehren werden rein rechnerisch mindestens 10.620 Kräfte benötigt. Empfohlen wird eine doppelte Besetzung, d. h. 21.240 Aktive. Da das Gefahrenpotenzial in vielen Fällen jedoch den Einsatz von mehr als einer Staffel erfordert, werden regelmäßig weitere Kräfte gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplan benötigt, die in den Feuerwehren vorzuhalten sind.

3.1.2.2 Rückgang der Mitgliederzahlen in den Hilfsorganisationen und im Technischen Hilfswerk

³⁵ Landesjugendfeuerwehr Brandenburg: Übertritt von der JF in die Einsatzabteilung, URL: <http://ljf-bb.de/cms/uebertritt.html> (Stand 20.09.2017)

³⁶ Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren vom 15. Januar 2016 (ABl./16, [Nr. 6], S.144)

Die Entwicklung des Helfer- und Helferinnenbestandes bei den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar: 2012: 1.151, 2013: 1.268, 2014: 1.266, 2015: 1.422; 2016: 1.405. Damit ist in der Tendenz eine weitgehende Konstanz mit zunächst insgesamt leichtem Anstieg zu verzeichnen, der sich aber aktuell in einen Rückgang wandelt. Zu berücksichtigen ist, dass aktuell bereits ein zusätzlicher Bedarf von mindestens 500 Helfern und Helferinnen besteht, um die Strukturen der MTF komplett auszufüllen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich etwa 50 bis 60 % der Helfer und Helferinnen derzeit in der Altersgruppe 25 bis 40 Jahre befinden. Junghelfer und -helferinnen machen meist deutlich weniger als 10 % aus. In einigen Landkreisen ist bereits eine deutliche Überalterung festzustellen, da weit über 50 % der Helfer und Helferinnen der Altersgruppe 40 bis 60 Jahre angehören. Vergleichbare Tendenzen bezüglich der Entwicklung der Helferzahlen sind auch beim THW erkennbar: 2012: 700, 2013: 737, 2014: 971, 2015: 947, 2016: 875.

3.1.2.3 Rückgang der Zahl der Ortswehren

In Brandenburg bestehen 200 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt 1.770 Ortswehren. Das sind 62 Ortswehren weniger als im Jahr 2010. Während - bezogen auf den Zeitraum 2010 bis 2016 - landesweit fast 16 % weniger Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, hat sich die Anzahl der Ortswehren um etwa 3,4 % verringert.

3.1.2.4 Problem Tageseinsatzbereitschaft

Von zentraler Bedeutung, gerade mit Blick auf ehrenamtliche Einsatzkräfte, welche ihren Beruf außerhalb ihres Wohnortes ausüben, ist die Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft. Tagsüber sind in etwa der Hälfte aller Ortswehren weniger als sechs Einsatzkräfte verfügbar, d. h. die für viele Einsatzsituationen geforderte Mindeststärke von einer Staffel kann - durch die betreffende Ortswehr allein - nicht gestellt werden.

Abbildung 16: Tagesverfügbarkeit der Ortswehren im Land Brandenburg

3.2 Brandschutz und technische Hilfeleistung

Im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung ist die Anpassung der Organisations- bzw. Personalstrukturen an den Rückgang verfügbarer ehrenamtlicher Einsatzkräfte das zentrale Problemfeld.

3.2.1 Organisation und Personal

Die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, insbesondere wochentags während der Tagesstunden, wird mit den derzeitigen Organisations- und Personalstrukturen zunehmend schwieriger werden. Ebenso ergeben sich Problemfelder auf Grund gestiegener Anforderungen an Führung und Verwaltung.

3.2.1.1 Notwendigkeit der Anpassung der Organisations- und Personalstrukturen an sich verändernde Rahmenbedingungen

Bestehende Organisationsstrukturen machen eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, gerade in Anbetracht sinkender Mitgliederzahlen, immer schwieriger. Dies gilt vor allem für die Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft. Das System der Stützpunktfeuerwehren und der damit in Zusammenhang stehenden überörtlichen Kooperation hat sich grundsätzlich bewährt, bedarf aber der Weiterentwicklung, um auch künftig im Land Brandenburg die Leistungsfähigkeit im Brandschutz und in der technischen Hilfeleistung zu gewährleisten. Eine Fokussierung auf die bislang im Vordergrund stehende Absicherung der erforderlichen Funktionen überwiegend durch ehrenamtliche Einsatzkräfte erweist sich dabei als zunehmend problematisch.

3.2.1.2 Steigende Anforderungen an Führung

Zur Bewältigung der steigenden Anforderungen bedarf es insbesondere entsprechend qualifizierter Führungskräfte.

3.2.1.2.1 Berufliche Qualifikation

Im Hinblick auf gestiegene und weiter steigende Anforderungen an die Bewältigung gerade komplexer Einsatzlagen ist es kritisch zu sehen, auch herausgehobene Funktionen mit Führungs- und Koordinierungsverantwortung überwiegend im Ehrenamt wahrzunehmen. Dies schließt auch entsprechende administrative Aufgaben in den Kreisfeuerwehrverbänden ein. Für Inhaber von Schlüsselfunktionen im Brand- und Katastrophenschutz ist eine entsprechende berufliche Qualifikation von entscheidender Bedeutung.

3.2.1.2.2 Aus- und Fortbildungsbedarf von Führungskräften

Die für die Aus- und Fortbildung von Führungskräften zur Verfügung stehenden Lehrgangskapazitäten entsprechen nicht der hohen Nachfrage (vgl. 2.5.1.2).

3.2.2 Technik und Infrastruktur

Im Vordergrund stehen hier der Fahrzeugbestand sowie die Feuerwehrgerätehäuser.

3.2.2.1 Dienstalster und Anzahl der Einsatzfahrzeuge

Ein wesentlicher Teil der Einsatzfahrzeuge ist nach Angaben der Landkreise und kreisfreien Städte seit 20 Jahren und länger im Dienst. Hier ist eine zeitnahe Ersatzbeschaffung oder Generalüberholung erforderlich.

Die Zahl der Rüst- und Gerätefahrzeuge hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Hieraus ergeben sich neben den Beschaffungs- auch Folgekosten, z. B. für Unterbringung, Pflege und Wartung (vgl. 2.2.2.1).

3.2.2.2 Baulicher Zustand der Feuerwehrgerätehäuser

Trotz intensiver Förderung besteht bei landesweiter Betrachtung weiterhin Bedarf an baulichen Verbesserungen in der Fläche (vgl. 2.2.2.2).

3.2.2.3 Beschränkungen für Baumaßnahmen im Außenbereich

Lagevorteile, wie z. B. leichtere Verfügbarkeit von Grundstücken, veranlassen Aufgabenträger oftmals, Baumaßnahmen, etwa für Feuerwehrgerätehäuser, im Außenbereich ins Auge zu fassen. Für Baumaßnahmen im Außenbereich gelten jedoch nach § 35 BauGB besondere Beschränkungen.

3.2.3 Kostenersatz/Gebührenerhebung

Gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG dürfen die Aufgabenträger bei der Regelung des Kostenersatzes Pauschalbeträge festlegen. Bei der Kalkulation für diese Pauschalen wurden neben den tatsächlichen Verbrauchskosten, z.B. Treibstoff, auch Vorhaltekosten berücksichtigt. Dabei hatten die örtlichen Aufgabenträger in Anlehnung an das KAG³⁷ eine kostendeckende Kalkulation erstellt.

Berechnung nach Einsatzstunden je Jahr (Beispiel):

Feuerwehrfahrzeug:	300.000 €
normative Nutzungsdauer:	8 Jahre
Fahrzeugjahreskosten:	37.500 €
Gesamteinsatzstunden pro Jahr	150 h

³⁷ Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Die Berechnung nach Jahreseinsatzstunden ergibt abrechenbare Kosten je Einsatzstunde in Höhe von 250 €.

Diese Kalkulation auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden ist laut OVG Berlin-Brandenburg unzulässig³⁸. Das OVG Berlin-Brandenburg vertritt die Auffassung, dass die Kosten auf alle Stunden des Jahres umzulegen sind.

Berechnung nach Jahresstunden (Beispiel):

Feuerwehrfahrzeug:	300.000 €
normative Nutzungsdauer:	8 Jahre
Fahrzeugjahreskosten:	37.500 €
Gesamtstundenzahl pro Jahr:	8760 h

Die Berechnung nach Jahresstunden ergibt abrechenbare Kosten je Einsatzstunde von 4,28 €.

Diese Berechnung nach Jahresstunden entsprechend OVG Berlin-Brandenburg führt zu so geringen Kostensätzen, dass deren Geltendmachung betriebswirtschaftlich kaum zu verantworten ist.

3.2.4 Belastung durch technische Hilfeleistungen

Neben der Bekämpfung von Brandgefahren werden Feuerwehren auch bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen tätig. Dabei nehmen diese Einsätze im Vergleich zur Brandbekämpfung den weitaus größten Teil ein. Schwerpunkte sind hierbei die Hilfeleistung auf Straßen, insbesondere die Ölspurenbeseitigung, die Tragehilfen sowie die Türnotöffnung.

3.2.4.1 Technische Hilfeleistungen auf Straßen

Spätestens mit der Rechtsprechung des VG Potsdam vom 18. Januar 2011 scheint in Brandenburg geklärt, dass die Feuerwehren nach derzeitiger Gesetzeslage in eigener Zuständigkeit handeln und eine Kostenüberbürdung auf andere ebenfalls zuständige Behörden nicht infrage kommt³⁹.

Neben den praktischen Fragen, wie zum Beispiel, ob die Feuerwehr überhaupt eine Straße absperren darf oder die Straße nach erfolgter Reinigung freigeben kann, stellt sich insbesondere die grundsätzliche Frage, ob Feuerwehren überhaupt zum Einsatz kommen sollen, wenn auch die Zuständigkeit anderer hoheitlicher Träger, namentlich der Straßenbaulastträger und der Polizei, gegeben ist. Der Frage wurde bereits im Konzept der Landesregierung „Zukunft des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg absichern!“ vom 29. Dezember 2010 aufgegriffen. Die Landesregierung schlägt hierzu in ihrem Konzept vor, im Rahmen eines gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft folgende Verfahrensweise anzuweisen:

- a. Abschluss von Verträgen zwischen Straßenbaulastträger und Straßenreinigungsunternehmen über die Beseitigung von entsprechenden Verunreinigungen im Bereich von Landes- und Bundesstraßen
- b. Hinterlegung der Kontaktdaten dieser Unternehmen in den Leitstellen und direkte Information dieser Unternehmen durch die Leitstellen
- c. Vor Ort Absperrung durch die Polizei und erste Reinigungsmaßnahmen durch die Feuerwehr
- d. Mit Eintreffen des Unternehmens Übergabe an dieses – Einsatzende Feuerwehr.

Diesen Vorschlag haben das MIL und das MIK mit dem gemeinsamen Runderlass „Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigung auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von

³⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Dezember 2014, Az. OVG 1 B 6.12

³⁹ VG Potsdam, Urteil vom 18. Januar 2011, Az. 3 K 367/06

Ortsdurchfahrten⁴⁰ am 20. Juni 2014 umgesetzt. Aufgrund der Rückmeldungen von Trägern des Brandschutzes lässt sich einschätzen, dass die Problematik mit dem Runderlass nicht behoben wurde.

Gemeinsame Protokollnotiz des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 13. August 2018:

Nach vorläufiger Einschätzung durch die Träger des Brandschutzes ist die erwartete Entlastung durch die bisherige Anwendung des Runderlasses noch nicht erreicht worden. MIK und MIL werden gemeinsam mit den Vollzugsbehörden den Erlass und seine Anwendung evaluieren.

3.2.4.2 Tragehilfen

Ausgehend von der Tatsache, dass Menschen immer schwergewichtiger werden, werden Feuerwehren immer häufiger zum Zwecke der Tragehilfen angefordert. Zwar ist eine Kostenerstattung der Sach- und Personalkosten nach § 44 Absatz 2 BbgBKG grundsätzlich möglich, allerdings stellt dies trotzdem eine Einsatzbelastung für die Einsatzkräfte und deren Arbeitgeber dar, der durch entsprechende Planungen des originär zuständigen Trägers des Rettungsdienstes vermieden werden könnte.

3.2.4.3 Türnotöffnungen

Häufig werden Feuerwehren zu Türnotöffnungen gerufen, bei denen es um Menschen geht, die dringend Hilfe benötigen. Nicht selten werden jedoch auch Scheingefahren beschrieben, um die Alarmierung eines privaten Schlüsseldienstes zu umgehen. Darüber hinaus sehen die Feuerwehren sich oft auch mit der Herstellung der Wiederverschließbarkeit konfrontiert, da andere Hoheitsträger (zum Beispiel die Polizei) nicht verfügbar sind.

3.3 Katastrophenschutz und Zivilschutz

Im Bereich des Katastrophenschutzes steht die Vorbereitung auf neue denkbare Einsatzsituationen im Vordergrund.

3.3.1 Organisation und Personal

In diesem Bereich ergeben sich Notwendigkeiten für Anpassungen vor allem unter Beachtung neuartiger möglicher Einsatzszenarien sowie gestiegener Führungsanforderungen.

3.3.1.1 Vorbereitung auf die Bewältigung neuer Einsatzerfordernisse

Bei der Vorbereitung auf die Bewältigung von Einsatzlagen sind insbesondere nachfolgende Szenarien zu berücksichtigen, die in den letzten Jahren auf Grund entsprechender Ereignisse an Bedeutung gewonnen haben.

3.3.1.1.1 Auswirkungen des Klimawandels

Der derzeit rasante Klimawandel ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Die Gesellschaft muss nicht nur alles tun, um die globale Erwärmung aufzuhalten, sondern sie muss sich auch zunehmend auf den Klimawandel einstellen. Auch Deutschland wird von den Änderungen des globalen Klimas betroffen sein. Durch die Zunahme der Luftfeuchtigkeit in der Atmosphäre werden konvektive Gewitterereignisse (u.a. sehr viel Regen in kurzer Zeit, aber auch viel Regen über einen längeren Zeitraum) zunehmen. Gleichzeitig wird in Zukunft mit stärkeren Hitzeperioden zu rechnen sein. Erfahrungswerte zeigen, dass hierdurch häufig mehr Menschenleben zu beklagen sind als durch wasserbedingte Extremwetterereignisse, welche vorrangig hohe Sachschäden verursachen.⁴¹

⁴⁰ Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten vom 20. Juni 2014 (ABl./14, [Nr. 45], S.1428)

⁴¹ Hinsichtlich der Waldbrandbekämpfung wird in diesem Zusammenhang auf die Regelungen im Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden vom 10. November 2016 (ABl./16, [Nr. 54], S.1599) hingewiesen.

3.3.1.1.2 Anschläge und Amoklagen

Die Auswirkungen von Anschlägen, insbesondere Terroranschlägen, und Amoklagen sind prinzipiell ähnlich. Kennzeichnend sind im Regelfall Brände bzw. Explosionen und/oder ein auf sonstige Art und Weise herbeigeführter Massenanfall von Verletzten. Es erfolgen zunehmend Anschläge auf kritische Infrastrukturen (KRITIS), wie z. B. die Stromversorgung. Neben möglichen Anschlagsszenarien im Land Brandenburg sind hier besonders die Nähe zur Bundeshauptstadt Berlin und die Auswirkungen dortiger Anschläge auf Brandenburg zu berücksichtigen.

Die jüngsten Anschläge haben verdeutlicht, dass auch die Einsatzkräfte vor besondere Herausforderungen gestellt werden und im Zuge der Einsatzbewältigung selbst in der Gefahr stehen, Ziel oder Opfer des Anschlages zu werden. Hier besteht vor allem zusätzlicher einsatztaktischer Schulungsbedarf für die Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen BOS. Für den Sanitätsdienst des Katastrophenschutzes ist ein hierauf ausgerichteter Ausbildungsbedarf (z. B. Tourniquets) zu prüfen.

3.3.1.1.3 Flächendeckende langanhaltende Stromausfälle

Eigene Notstromkapazitäten werden im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg bisher nur in begrenztem Umfang vorgehalten. Das THW hält entsprechende Kapazitäten für die Erfüllung der originären Aufgaben im Zivilschutz und in der Auslandshilfe vor und steht darüber hinaus im Wege der Amtshilfe für die Unterstützung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Aufgabenträger im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zur Verfügung. Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur die Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes, sondern darüber hinaus zahlreiche weitere Behörden und Gesundheitseinrichtungen die THW-Kapazitäten im Ereignisfall anfordern und einplanen.

3.3.1.1.4 Betreuung einer Vielzahl von Personen

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Migrationsbewegungen in den Jahren 2015/16, aber auch im Zuge von Evakuierungen bei Hochwasserlagen bzw. Großwaldbränden oder auch teilweise größeren Gebäudebränden hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Fachdienst Betreuung personell und materiell zu überprüfen.

3.3.1.1.5 Trinkwassernotversorgung

Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt im Land Brandenburg in Verantwortung der Kommunen und kreisfreien Städte. Aufgabe der Trinkwassernotversorgung nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSG)⁴² ist die Versorgung der Bevölkerung in Deutschland mit überlebensnotwendigem Trinkwasser im Verteidigungsfall, d.h. die Gewährleistung einer Grundversorgung. Die planmäßige Wassermenge pro Person und Tag beträgt 15 Liter. Hierfür hat der Bund ein Netz von rund 5.000 Trinkwassernotbrunnen eingerichtet, deren Wartung und Betrieb in Bundesauftragsverwaltung in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städten als untere Katastrophenschutzbehörden fällt. Die Anlagen der Trinkwassernotversorgung dürfen allerdings jederzeit auch in Not- oder Katastrophenfällen, wie z. B. bei Hochwasser oder Sturmschäden oder im Falle von terroristischen Anschlägen, eingesetzt werden. Eine besondere Herausforderung stellt die Verteilung und Ausgabe an die Bevölkerung dar. Nach derzeitigem Kenntnisstand halten die Wasserzweckverbände hierfür keine Kapazitäten vor.

3.3.1.2 Steigende Anforderungen an Führung und Leitung

Hierbei ist vor allem auf nachfolgende Aspekte zu reagieren:

3.3.1.2.1 Notwendigkeit organisationsübergreifender Vernetzung

⁴² Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert

Um die potenzielle Fehlerquote, insbesondere bezüglich Anforderungswegen, Einsatzwert und Aufgaben der Katastrophenschutzeinheiten, zu minimieren, sollte der Informationsaustausch sowohl zwischen den Akteuren der Gefahrenabwehr als auch teilweise innerhalb der jeweiligen Organisationen (horizontal und vertikal) optimiert werden.

3.3.1.2.2 Abnehmende Motivation und Fertigkeiten der Helfer und Helferinnen

Großschadensereignisse und Katastrophen sind im Land Brandenburg nicht alltäglich. Deshalb kommen die Katastrophenschutzeinheiten relativ selten zum Einsatz. Dies hat Auswirkungen auf die Motivation und die Handlungssicherheit der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen. Diesem Umstand lässt sich teilweise durch Übungen begegnen. Alternativ sind Überlegungen anzustellen, wie das Einsatzpotenzial des Katastrophenschutzes auch bereits niederschwelliger aktiviert werden kann.

3.3.1.2.3 Umgang mit ungebundenen Helfern/Helferinnen und Spontanhelfern/-helferinnen

Ein gerade bei Großschadens- und Katastrophenlagen in jüngster Zeit bundesweit vermehrt zu beobachtendes Phänomen ist die in der Regel spontane Bereitschaft einer Vielzahl von freiwilligen Helfern und Helferinnen, welche nicht als Angehörige einer Hilfsorganisation oder in sonstiger Form im Brand- und Katastrophenschutz engagiert sind, bei der Lagebewältigung mitzuhelfen. Eine große Rolle spielt hierbei die Kommunikation dieser Personen untereinander in Sozialen Medien. Sie stellen zwar grundsätzlich ein zusätzliches Helferpotenzial dar, bedürfen aber andererseits auch auf Grund fehlender Vorkenntnisse und Ausbildung im Brand- und Katastrophenschutz der besonderen Betreuung und Anleitung.

3.3.1.2.4 Aus- und Fortbildungsbedarf von Führungskräften

Die Kapazitäten an der LSTE für die Aus- und Fortbildung von Führungskräften, insbesondere von Einheitsführern, sind zu erweitern bzw. auf den Prüfstand zu stellen. Inhaltlich sollte die Vermittlung von Kenntnissen über das Leistungsspektrum der Einheiten bzw. über die möglichen neuen Einsatzszenarien (z. B. Extremwetterlagen infolge des Klimawandels, Anschläge) verstärkt werden.

3.3.1.2.5 Belastung von Leitungs- und Führungskräften durch administrative Tätigkeiten

Die Koordination einer Vielzahl von administrativen und operativen Aufgaben bei der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft (Aus- und Weiterbildung der Helfer, Lagerhaltung, Organisation von Dienstveranstaltungen usw.) übernehmen derzeit ausschließlich ehrenamtliche Helfer in den Hilfsorganisationen. Dies geschieht unter zunehmend schwierigeren Rahmenbedingungen. Die Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben wird so für viele Helfer unattraktiv. Ein Großteil von Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben sind zusätzlich zu berücksichtigen (z.B. Infektionsschutz, Unfallverhütungsvorschriften, Medizinproduktegesetz usw.) Es sind Überlegungen anzustellen, wie eine Entlastung und fachliche Unterstützung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Hilfsorganisationen in diesen Fragen mit hauptamtlichen Unterstützungsstrukturen möglich ist.

3.3.1.2.6 Fehlende Rufbereitschaft des Zentralen Katastrophenschutzlagers

Das Fehlen einer ständigen Rufbereitschaft, gerade mit Blick auf die Nutzung des Lagerbestandes bei ad-hoc-Lagen, wirkt sich nachteilig auf die Einsatzbereitschaft und Dienstorganisation aus (vgl. 2.4.1.9).

3.3.1.3 Auswirkungen der Konzeption Zivile Verteidigung

Für den Bereich des Zivilschutzes ist mit Veränderungen zu rechnen, die auch Auswirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg erwarten lassen (vgl. 2.4.3).

3.3.2 Technik und Infrastruktur

3.3.2.1 Bedarf an Einsatzfahrzeugen

Die entsprechend der KatSV vorgesehene einheitliche Fahrzeugausstattung ist noch nicht vollständig erreicht bzw. es besteht Bedarf für Ersatzbeschaffungen (vgl. 2.4.2.1).

3.3.2.2 Fehlende Einbeziehung des Katastrophenschutzes in die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung

Das Land Brandenburg verfügt mit der unter Ziffer 2.5.2.2 dargestellten funktions- und sicherheitstechnischen Prüfung an Fahrzeugen und Geräten über ein wichtiges Steuerungsinstrument. Es gelten Prüf- fristen für die Durchführung der Sicht- und Funktionskontrollen einschließlich erforderlicher Justierarbeiten. Fahrzeuge des kommunalen Brandschutzes sowie Bundesfahrzeuge werden durch die LSTE be- treut. Einsatzmittel des landeseigenen Katastrophenschutzes können auch an anderen Stellen überprüft werden und sind daher derzeit nicht von diesem Steuerungsinstrument erfasst.

3.3.2.3 Fehlende Vereinheitlichung/Kompatibilität von Stabs- und Einsatzführungsprogrammen

Die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg haben unterschiedliche Stabsar- beits- bzw. Einsatzführungsprogramme beschafft. Auch die elektronische Verwaltung der Angaben zu den jeweiligen Einsatzkräften und -mitteln erfolgt mittels heterogener Lösungen. Dadurch wird der In- formationsaustausch in horizontaler und vertikaler Hinsicht deutlich erschwert, was gerade im (kreis- übergreifenden) Einsatzfall die Qualität der Gefahrenabwehr, insbesondere die Koordinierung von Maßnahmen, gefährdet.

3.3.3 Vorliegen eines Großschadensereignisses

Das OVG Berlin-Brandenburg hat für Vorliegen eines Großschadensereignisses und damit die Zustän- digkeit des Landkreises im Ergebnis auf zwei Tatbestandsmerkmale abgestellt:

- Gefährdung erheblicher Sachwerte
- Nichtausreichen der Kräfte und Mittel der Träger des örtlichen Brandschutzes und des Ret- tungsdienstes⁴³.

Zur zweiten Voraussetzung stellte das OVG klar, dass von einem den Aufgabenbereich des örtlichen Brandschutzes übersteigenden Großschadensereignis aus ex-ante-Sicht auszugehen sei, wenn das gefährdende Geschehen nicht mehr mit den für eine Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 und 3 BbgBKG – also im Rahmen der Hilfeleistung zwischen den Trägern des örtlichen Brandschutzes – ver- fügbaren Einsatzmitteln und Kräften beseitigt werden kann.

Schließlich stellte das Gericht zu folgender „dritten Tatbestandsvoraussetzung“ fest:

- Die Voraussetzung, wonach eine überörtliche oder zentrale Führung erforderlich gewesen sein muss, gilt als erfüllt, denn die Erforderlichkeit jener Führung ist bereits durch das Nichtausrei- chen der örtlichen Kräfte und Mittel indiziert.

Als überörtliche oder zentrale Führung sei die (politische) Gesamtführung i.S.d. § 7 BbgBKG gemeint und nicht etwa die Einsatzleitung i.S.v. § 9 BbgBKG. Diese Gesamtführung sei stets latent eingerichtet. Würden die örtlichen Kräfte und Mittel nicht ausreichen, sei nach dem Wortlaut des Gesetzes reflexarti- ge Folge die Erforderlichkeit dieser latent eingerichteten Gesamtführung. Um ein Großschadensereignis zu bejahen, ist es nicht notwendig, dass der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person auch konk- ret gesamtführend gehandelt hat.

Insbesondere sobald durch ein (Brand-)Geschehen erhebliche Sachwerte gefährdet werden und – wo- möglich aus praktischen Erwägungen heraus – überörtliches Material erforderlich ist, besteht die Ge- fahr, dass es nach der aktuellen Rechtslage im Zusammenhang mit der oben dargestellten Lesart des Gerichts vorschnell zum Vorliegen eines Großschadensereignisses kommt. Die mit dem Vorliegen eines Großschadensereignisses verbundene Kostentragungspflicht der Landkreise führt dazu, dass es zu- künftig zu einem erheblichen Rückzug der kreislichen Mitwirkung im örtlichen Brandschutz kommen wird. Vorhandenes Material der Landkreise bzw. der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorgani-

⁴³ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. Januar 2016, Az. OVG 1 B 39.14

sationen wird anders als bisher den Feuerwehren nur noch nach genauerer Prüfung zum Vorliegen eines Großschadensereignisses zur Verfügung gestellt werden, um nicht unnötig eine Kostentragungspflicht des Landkreises auszulösen.

3.4 Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/Landesschule und Technische Einrichtung

Die Notwendigkeit für Anpassungen ergibt sich sowohl im Teilbereich „Landesschule“ als auch im Teilbereich „Technische Einrichtung“.

3.4.1 Aus- und Fortbildung/Landesschule

Insbesondere auf Grund der begrenzten Aus- und Fortbildungskapazitäten der Landesschule kommt es immer wieder zu Engpässen und Nichtberücksichtigung von Lehrgangsanmeldungen. Ziel muss es sein, bei landesweiter Betrachtung Kapazitäten effektiver und effizienter zu nutzen.

3.4.1.1 Verteilung zwischen dezentraler und zentraler Aus- und Fortbildung

Die bisherige Verteilung zwischen dezentraler (in den Feuerwehren bzw. auf Ebene der Landkreise stattfindender) und zentraler (an der LSTE erfolgender) Aus- und Fortbildung ist auf Grundlage der Erfahrungen mit der derzeitigen Praxis optimierungsbedürftig. Die Vermittlung von Fähigkeiten im Bereich der Grundtätigkeiten (z. B. in der technischen Hilfeleistung und in der ABC-Gefahrenabwehr) bindet erhebliche Kapazitäten an der Landesschule (vgl. 2.5.1).

3.4.1.2 Geringer Grad der Standardisierung/Abstimmung verschiedener Aus- und Fortbildungsangebote
Wegen der Vielzahl der Aufgabenträger in der Aus- und Fortbildung ist die Qualität sehr unterschiedlich. Diese Tatsache führt in der zentralen Ausbildung an der Landesschule in Eisenhüttenstadt zu einem erhöhten Aufwand. Die einzelnen Aus- und Fortbildungsangebote auf den unterschiedlichen Ebenen sind vielfach nicht hinreichend aufeinander abgestimmt.

3.4.1.3 Steigender Bedarf an Aus- und Fortbildungskapazitäten

Tendenziell ist von einer Zunahme des Aus- und Fortbildungsbedarfs auszugehen. Gründe dafür sind z.B. immer komplexer werdende Einsatztechnik, neue Technologien in der Energieerzeugung und damit in Verbindung stehende neue Risikopotenziale. Auch unter Berücksichtigung der Annahme, dass vorhandene Aus- und Fortbildungskapazitäten an der LSTE im Ergebnis einer landesweiten Betrachtung z. T. wirkungsvoller genutzt werden könnten, dürften die aktuell an der LSTE verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen zur Aufgabenbewältigung nicht ausreichen.

3.4.2 Technische Serviceleistungen/Technische Einrichtung

3.4.2.1 Zentrale Beschaffungen

Das Informationsmanagement ist verbesserungsbedürftig. Dies betrifft insbesondere die Information der kommunalen Aufgabenträger zum Fortgang des Verfahrens nach Abgabe des Förderantrages.

3.4.2.2 Prüfung und Abnahme

Die am Standort Borkheide vorhandenen technischen Möglichkeiten könnten in noch stärkerem Umfang genutzt werden. Dies betrifft vor allem die bislang nicht praktizierte Einbeziehung der Einsatzfahrzeuge und -technik des Katastrophenschutzes.

3.5 Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes

Die derzeitige Förderstrategie im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ist mit Blick auf die Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes auf den Prüfstand zu stellen.

3.5.1 Brandschutz und technische Hilfeleistung

Kritisiert wird vor allem seitens der Aufgabenträger, dass die Förderung im Bereich des Brandschutzes beschränkt ist auf Stützpunkfeuerwehren. Weiterhin wird angeführt, dass die Vergabe von Fördermitteln nur für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen, d. h. z. B. nicht für die Beschaffung sonstiger Einsatzmittel, vorgesehen ist und dass auf Grund der relativ kurzen Geltungsdauern der entsprechenden Förderrichtlinie längerfristige Planungen der Aufgabenträger nicht möglich seien. Es besteht weiterhin Bedarf an finanzieller Unterstützung für bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Feuerwehrgerätehäusern.

3.5.2 Integrierte Regionalleitstellen

In Anbetracht anstehender Investitionen besteht weiterhin Förderbedarf.

3.5.3 Katastrophenschutz

Trotz der Beschaffungen der letzten Jahre melden die Aufgabenträger weiterhin aktuell einen Beschaffungsbedarf von 114 Fahrzeugen mit einem Investitionsvolumen von etwa 14 Mio. Euro an.

Teil 2

4 Handlungsfelder zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes

Vor dem Hintergrund der dargestellten Problemfelder und der in diesem Zusammenhang zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg gilt es, rechtzeitig gegenzusteuern und Maßnahmen zu treffen, welche die Effektivität und Effizienz in diesem Bereich auch in Zukunft sicherstellen.

4.1 Personalgewinnung

Primäres Ziel der Maßnahmen ist es, die Gewinnung einer zur Aufgabenerfüllung ausreichenden Zahl von – insbesondere ehrenamtlich engagierten – Einsatzkräften zu unterstützen.

4.1.1 Zielgruppenorientierte Mitgliederwerbung

Die zielgruppenorientierte Werbung ehrenamtlicher Mitglieder für die Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen wird auch in Zukunft von zentraler Bedeutung bleiben. Im Vordergrund stehen dabei die Identifizierung in Betracht kommender potenzieller Zielgruppen und die zielgruppengerechte Ansprache. Sozialen Netzwerken kommt hierbei eine unterstützende Bedeutung zu. Sie können jedoch nicht den unmittelbaren Kontakt vor Ort ersetzen⁴⁴. Mitgliederwerbung ist als wichtige Führungsaufgabe in den Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen ebenso wie auf politischer Ebene zu verstehen. Im Ergebnis ist letztlich jeder einzelne Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bzw. einer Hilfsorganisation Werbeträger und kann durch sein Auftreten und seine persönlichen Kontakte, z. B. im Familien- oder Freundeskreis, zur Mitgliederwerbung beitragen. In diesem Zusammenhang ist auch die Wirkung eines zeitgemäßen, auf sozialer Verantwortung und Kompetenz fußenden Führungsstils, nicht nur in die Organisation hinein, sondern auch nach außen, zu berücksichtigen. Der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt kommt, gerade mit Blick auf weibliche Einsatzkräfte und junge Erwachsene, besondere Bedeutung zu. Für die Mitgliederwerbung interessante Zielgruppen sind vor allem:

4.1.1.1 Kinder- und Jugendliche

Kinder- und Jugendfeuerwehren sind die Nachwuchsabteilung der Freiwilligen Feuerwehren. Die steigende Anzahl der Aktiven in den Kinder- und Jugendfeuerwehren weist darauf hin, dass es vor Ort gelingt, diese Gruppe für den Dienst in der Feuerwehr zu interessieren. Zur Verbesserung der Attraktivität bestehender Kinder- und Jugendfeuerwehren bzw. zu Neugründungen können gezielte Förderungen durch das Land beitragen. Hierzu sollte auch die Information über Fördermöglichkeiten verbessert werden, um den Bedürfnissen ehrenamtlicher Antragsteller zu entsprechen. Der Übergang von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilungen ist zu verbessern. Die landesweite durchschnittliche Übernahmequote, wonach nur etwa drei von zehn Jugendlichen von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilungen wechseln, ist noch nicht zufriedenstellend. Gründe hierfür sind vor allem in der Schwierigkeit der Vereinbarkeit einer Berufsausbildung mit dem Engagement in der Feuerwehr sowie der Tatsache, dass die Truppmann-Ausbildung häufig nicht am Wohnort stattfindet und das Erreichen des Ausbildungsortes für Jugendliche sich ggf. als schwierig darstellt, zu finden. Diesen Hemmnissen ist gezielt entgegenzuwirken, so dass der Anteil der Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilungen gesteigert werden kann. Hierzu könnten auch gemeinsame Übungen sowie übergreifende Schulungen beitragen. Eine Möglichkeit, frühzeitig für die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu werben, ist auch die Brandschutzerziehung in den Schulen. Der Landesfeuerwehrverband stellt verschiedene Materialien für die Brandschutzerziehung zur Verfügung.

⁴⁴ vgl. MIK (2015): Social Media im Brand- und Katastrophenschutz

Der Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 – 10 sieht vor, dass an den Schulen die konkreten Themen/Vorhaben/Projekte auf der Basis der im Rahmenlehrplan benannten, relativ weit gefassten Themenfelder und Inhalte entwickelt werden. Damit können z. B. Projekte zur Brandschutzerziehung sowie zur Vermittlung von Kenntnissen des Selbstschutzes und der Ersten Hilfe gut berücksichtigt werden. Anknüpfungsmöglichkeiten für Unterrichtsvorhaben zum Thema „Brandschutz“ bieten insbesondere die Fächer Sachunterricht, Chemie, Naturwissenschaften und Wirtschaft-Arbeit-Technik. Anknüpfungsmöglichkeiten zur Vermittlung von Erste-Hilfe-Kenntnissen bietet das Fach Biologie. Die Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren sowie in den Jugendverbänden der Hilfsorganisationen hat daneben einen wichtigen Bezug zum übergreifenden Thema „Demokratiebildung“ im Rahmenlehrplan, indem junge Menschen in den Feuerwehren und Hilfsorganisationen lernen, Verantwortung für unser Gemeinwesen zu übernehmen.

Darüber hinaus bietet die Rahmenvereinbarung zwischen dem LFV, dem MBSJ und dem MIK über die Kooperation zur Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung an Grundschulen und Kindertagesstätten des Landes Brandenburg vom 28. April 2014 eine gute Grundlage, die Themen „Brandschutzerziehung“ und „Brandschutzaufklärung“ in den Grundschulen und Kindertagesstätten im Land Brandenburg zu stärken.

Hinsichtlich der Förderung der Nachwuchsgewinnung bzw. von Mitgliederkampagnen der Feuerwehren und Hilfsorganisationen bestehen im Rahmen der möglichen Kooperation von Feuerwehren und Hilfsorganisationen mit Schulen (und hier insbesondere mit Schulen mit ganztägigen Angeboten) die hierzu notwendigen Voraussetzungen, die auf örtlicher Ebene, z. B. in Form von direkten Angeboten der Feuerwehren an den Schulen, bereits vielfältig umgesetzt werden.

Das MBSJ wird die Schulen weiterhin regelmäßig über die bestehenden Möglichkeiten informieren und auf die große Bedeutung der Themen Brand- und Katastrophenschutz und die Notwendigkeit der Nachwuchsgewinnung hinweisen.

4.1.1.2 Junge Erwachsene

Junge Erwachsene sollten, z. B. nach Beendigung ihrer Ausbildung oder ihres Studiums, gezielt auf eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr oder in einer Hilfsorganisation angesprochen werden. Viele Einsatzkräfte verlassen nach Abschluss ihrer Berufsausbildung bzw. ihres Studiums auf der Suche nach Arbeit ihren bisherigen Wohnort, melden sich aber nicht in der Freiwilligen Feuerwehr an ihrem neuen Wohn- und Arbeitsort an. Eine Befragung bei der Ummeldung könnte gezielt für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder in einer Hilfsorganisation werben. Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr sollte - als Beleg für soziales Engagement - dazu führen, dass sich die Wartezeit auf einen Studienplatz für bestimmte Studienfächer verkürzt. Weiterhin sollten gezielte Maßnahmen getroffen werden, um Studenten, die für die Dauer eines Studiums u. U. nur an den Wochenenden an ihrem Wohnort (bei den Eltern) anwesend sind, als Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auch mit Blick darauf zu halten, dass sie ggf. nach Beendigung des Studiums wieder zur vollen Verfügung stehen.

4.1.1.3 Weibliche Einsatzkräfte

Der Frauenanteil in den Freiwilligen Feuerwehren ist in den letzten Jahren zunehmend gestiegen. Dieser Trend sollte weiter unterstützt werden. Wesentliche Aspekte hierbei sind die volle Integration der weiblichen Einsatzkräfte in die Einsatzabteilungen und die Einbindung in das Einsatzgeschehen sowie, insbesondere mittels durch das Land geförderter Baumaßnahmen, die Schaffung der baulichen Voraussetzungen in den Feuerwehrstandorten (z. B. Umkleieräume, Sanitäreinrichtungen).

4.1.1.4 Seiteneinsteiger/Seiteneinsteigerinnen

Diese Zielgruppe umfasst Personen, welche nicht bereits in jungen Jahren in die Freiwillige Feuerwehr oder in eine Hilfsorganisation eingetreten sind, sondern sich erst zu einem späteren Zeitpunkt hierfür interessieren. Gerade mit Blick darauf, dass in der Ausbildungs-/Studienzeit bzw. in den ersten Berufsjahren, in denen vielfach auch die Gründung einer Familie erfolgt, oftmals die Zeit oder Energie für eine Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder in einer Hilfsorganisation fehlt, erscheinen Personen mittleren Alters, welche z. B. eine Ergänzung oder Alternative zur Mitgliedschaft in einem Sport- oder sonstigen Verein suchen, hier von besonderer Bedeutung zu sein. Sie können häufig, gerade auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung, wertvolle Kenntnisse und Fähigkeiten in die Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen einbringen. Als wichtig gerade hinsichtlich dieser Zielgruppe ist u. a. die Anwendung einer angemessenen Methodik in der Truppmann-Ausbildung im Sinne eines partnerschaftlichen, die Vorkenntnisse der Seiteneinsteiger berücksichtigenden Umganges zwischen Ausbildern/Ausbilderinnen und Auszubildenden zu nennen. Im Rahmen modularer Strukturen können vorhandene Vorkenntnisse aus Studium oder Berufsausbildung bzw. praktische Erfahrungen berücksichtigt werden, so dass sich die Ausbildungsdauer entsprechend verkürzt.

4.1.1.5 Einsatzkräfte mit Migrationshintergrund

Auch diese Zielgruppe bietet ein Potenzial, welches es im Sinne der Mitgliedergewinnung zu betrachten gilt, vor allem dann, wenn eine Bleibeperspektive besteht. Das ehrenamtliche Engagement als Einsatzkraft kann dabei z. B. die Integration Geflüchteter in die Gesellschaft unterstützen. Gleichzeitig können u. U. vorhandene Fertigkeiten, z. B. aus beruflichen Tätigkeiten im Heimatland, gewinnbringend eingebracht werden. Zu fordern ist in jedem Falle, zur Sicherheit der Einsatzkraft selbst und der übrigen Kameradinnen und Kameraden, die Beherrschung der deutschen Sprache auf einem für die Einsatzkommunikation akzeptablen Niveau.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Die zielgruppenorientierte Mitgliederwerbung unter besonderer Berücksichtigung der vorgenannten Personengruppen und Schwerpunkte ist als Führungsaufgabe intensiviert fortzuführen. Örtliche und überörtliche bzw. landesweite Ansätze sollten aufeinander abgestimmt sein und sich ergänzen.
- Eine verstärkte Unterstützung der Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Themenfeld „Nachwuchsgewinnung“ ist anzustreben.
- Eine Koordinierungs- und Beratungsstelle zur fachlichen Unterstützung der Aufgabenträger hinsichtlich der Mitgliederwerbung ist, unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen, bei der LSTE einzurichten.
- Die Rahmenvereinbarung zwischen LFV, MBS und MIK über die Kooperation zur Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung an Grundschulen und Kindertagesstätten des Landes Brandenburg ist konsequent umzusetzen.
- Es ist zu prüfen, inwieweit den Trägern des Brandschutzes die Unterstützung der Brandschutzerziehung in Schulen und Vorschuleinrichtungen als im BbgBKG verankerte Pflichtaufgabe zugewiesen werden sollte. Ergänzend sollte den Hilfsorganisationen im BbgBKG die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in Schulen und Vorschuleinrichtungen vorzustellen. In diesem Rahmen können auch Angebote zur Vermittlung von Erste-Hilfe-Kenntnissen unterbreitet werden.

4.1.2 Altersgrenzen

In den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Thüringen ist die Altersobergrenze auf 60 Jahre, in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz auf 63 Jahre festgelegt. In Baden-Württemberg, Bayern, dem Saarland und Sachsen-Anhalt liegt sie, wie in Brandenburg, bei 65 Jahren. In Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein beträgt die Altersobergrenze 67 Jahre. In Sachsen gibt es keine landeseinheitliche Regelung. Die Festlegung erfolgt gemäß Feuerwehrsatzung auf örtlicher Ebene und liegt im Regelfall bei 65 Jahren. Teilweise besteht in den Bundesländern mit einer Altersgrenze von 60 Jahren auf Antrag die Möglichkeit einer Verlängerung der aktiven Dienstzeit.⁴⁵

Im Wesentlichen ergeben sich vier denkbare Varianten für das Land Brandenburg:

- a. Die Höchstaltersgrenze bleibt wie bisher mit der Vollendung des 65. Lebensjahres bestehen.
- b. Die Höchstaltersgrenze bleibt bei Vollendung des 65. Lebensjahres, auf Antrag kann der kommunale Aufgabenträger im Einzelfall die Altersgrenze bis zum 67. Lebensjahr verlängern.
- c. Die Höchstaltersgrenze wird auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Parallel dazu wird die rechtliche Möglichkeit geschaffen, eine Verwendung in der Einsatzabteilung aus der Alters- und Ehrenabteilung heraus zu ermöglichen.
- d. Die feste Höchstaltersgrenze wird gestrichen. Maßgeblich ist die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für die konkrete Tätigkeit, z. B. in Form eines regelmäßigen Gesundheitschecks. Hierbei kann bezüglich der Anforderungen zwischen körperlich stark belastenden und weniger belastenden Einsatzverwendungen unterschieden werden.

Bewertung:

Die Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre bedeutet eine folgerichtige Anpassung an das ebenfalls auf 67 Jahre angehobene gesetzliche Renteneintrittsalter.

Für die Streichung einer festen Altersgrenze spricht, dass das Lebensalter nur bedingt aussagekräftig hinsichtlich des Grades der körperlichen Fitness im Einzelfall ist, d. h. Einsatzkräfte, die älter als 65 bzw. 67 Jahre sind, können durchaus leistungsfähiger sein als solche, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben. Eine allgemeine Einsatzfähigkeitsuntersuchung zur Beurteilung der Dienstauglichkeit wird für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige derzeit nicht durchgeführt. Hierzu bedürfte es - neben bereits bestehenden funktionsbezogenen Tauglichkeitskriterien (z. B. für Atemschutzgeräteträger) - der Definition von Kriterien für die ärztliche Beurteilung der allgemeinen gesundheitlichen Eignung für den Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr und der Durchführung entsprechender Gesundheitsuntersuchungen. Hieraus ergibt sich ein nicht unerheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand.

Die Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre - entsprechend dem gesetzlichen Renteneintrittsalter - bei der gleichzeitig zu eröffnenden Möglichkeit einer Verwendung in der Einsatzabteilung aus der Alters- und Ehrenabteilung heraus, d. h. auch nach Vollendung des 67. Lebensjahres, ist auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen ein vertretbarer Kompromiss. Soweit ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr nach Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren den Wunsch auf Weiterverwendung in der Einsatzabteilung äußert und im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte gegen die gesundheitliche Eignung sprechen, muss ein solches Ersuchen vom örtlichen Wehrführer abgelehnt werden.

⁴⁵ Deutscher Feuerwehrverband (2017): Altersgrenzen bei der Feuerwehr, Berlin, URL: http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHWISSEN/Wege_zur_Feuerwehr/2017_09_DFV-Informationen_Altersgrenzen_JF_FF_BF_WF.pdf (Stand 22.09.2017)

Empfehlung:

- Die Anhebung der Altersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre bei gleichzeitiger Eröffnung der Möglichkeit einer Verwendung in der Einsatzabteilung aus der Alters- und Ehrenabteilung heraus, also auch nach Vollendung des 67. Lebensjahres, sollte weiterverfolgt werden. Hierzu ist § 26 BbgBKG entsprechend zu ändern.
- Die Möglichkeiten zum perspektivischen Ersetzen der starren Altersgrenze durch eine von der gesundheitlichen Eignung abhängige individuelle Verwendungsgrenze sind weiter zu betrachten. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Definition geeigneter Tauglichkeitskriterien und des zu erwartenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes sowie der Haftungsrisiken für den Wehrführer ein.
- Eine Erörterung des Themas „Ersetzen der starren Altersgrenze durch eine individuelle Verwendungsgrenze“ im AK V ist für den weiteren Meinungsbildungsprozess notwendig.

4.1.3 Doppelmitgliedschaften

Nach § 24 Absatz 6 Satz 2 BbgBKG sollen Feuerwehrangehörige nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Oftmals sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr jedoch gleichzeitig auch Angehörige einer Hilfsorganisation oder des THW. Regelmäßig werden diese Doppelmitgliedschaften als Bereicherung empfunden. Die Erfahrung zeigt, dass sie in der Mehrzahl der Einsatzsachverhalte unschädlich sind.

Bewertung:

Für Einsatzlagen des Katastrophen- oder Zivilschutzes ist es möglich, dass Einsatzkräfte sowohl der Freiwilligen Feuerwehr als auch von Hilfsorganisationen bzw. des THW zeitgleich zum Einsatz kommen. Gleiches gilt im Prinzip auch bei alltäglichen Einsatzlagen für die Einheiten zweier unterschiedlicher Freiwilliger Feuerwehren. Hierdurch entstehende Probleme bei der Einsatzplanung können aber dadurch minimiert werden, dass Doppelmitgliedschaften verpflichtend angezeigt werden und die Einsatzkraft erklärt, in welcher Freiwilligen Feuerwehr bzw. sonstigen Organisation sie im Einsatzfall vorrangig verplant werden möchte. Beschränkt sich die Tätigkeit in einer der Freiwilligen Feuerwehren bzw. Hilfsorganisationen auf den Bereich außerhalb des Einsatzes (z. B. Ausbildung) dürfte es ohnehin nicht zu Konflikten kommen.

Für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren sind vor allem Fälle von Interesse, in denen der Arbeitsort nicht identisch mit dem Wohnort ist. Hier wäre es von Vorteil, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr während der Arbeitszeit, z. B. von 8-16 Uhr, an ihren Arbeitsort und außerhalb der Arbeitszeit an ihren Heimort tätig werden könnten.

Empfehlung:

- Doppelmitgliedschaften – sowohl in einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Hilfsorganisation bzw. dem THW als auch in zwei Freiwilligen Feuerwehren – sind grundsätzlich zu unterstützen. Dies sollte mit Blick auf Pendelnde in angrenzende Bundesländer auch bundesländerübergreifend gelten. Es wird angeregt, dass die Hilfsorganisationen bzw. das THW für ihre jeweiligen Regelungsbereiche entsprechend verfahren sollten. Die Thematik sollte im AK V behandelt werden.
- Zur Vermeidung von Konfliktsituationen sollte von der Einsatzkraft bzw. der HelferIn/dem Helfer klar festgelegt werden, für welche der Freiwilligen Feuerwehren bzw. sonstigen Organisationen

er/sie vorrangig (ggf. zu bestimmten Tageszeiten bzw. an bestimmten Wochentagen) im Einsatzfall zur Verfügung steht.

- Die Bestimmung des § 24 Absatz 6 Satz 2 BbgBKG, wonach Feuerwehrangehörige nicht gleichzeitig aktives Mitglied von Organisationen oder Einrichtungen sein sollen, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können, ist anzupassen.

4.1.4 Hauptamtliche Einsatzkräfte

Vor allem im Hinblick auf die Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft kommt dem Einsatz hauptamtlicher Kräfte verstärkte Bedeutung zu.

Grundsätzlich ist zwischen drei Haupttätigkeitsfeldern im Einsatzbereich zu unterscheiden.

- a. Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehren
Das Personal muss gemäß den geltenden Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet sein.
- b. Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Einsatzkräften
Aufgrund einer weitestgehenden Kongruenz der Aufgabenfelder mit denen der Berufsfeuerwehren müssen auch diese Einsatzkräfte gemäß den geltenden Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet sein.
- c. Freiwillige Feuerwehren mit kommunalen Bediensteten
Diese Einsatzkräfte müssen - in Abhängigkeit von ihrer vorangegangenen Ausbildung bei einer Freiwilligen Feuerwehr - mindestens über eine Basisausbildung Berufsfeuerwehr verfügen.

Die Beschäftigung ist derzeit grundsätzlich sowohl im Angestellten- als auch im Beamtenverhältnis möglich. § 24 Absatz 6 Satz 1 BbgBKG sieht vor, dass für hauptamtliche Feuerwehrangehörige, die keine Beamten sind, die feuerwehrdienstrechtlichen Vorschriften entsprechend gelten, soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Bewertung:

Der verstärkte Einsatz hauptamtlicher Einsatzkräfte und kommunaler Bediensteter mit Feuerwehraufgaben, vor allem zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft, ist von zentraler Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung. Dies gilt vor allem mit Blick auf sinkende Mitgliederzahlen im Bereich des ehrenamtlichen Engagements bzw. eingeschränkter Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kräfte im Zuge steigender beruflicher Mobilität. Vorteile sind, neben der Verfügbarkeit, die entsprechende berufsspezifische Qualifikation.

Empfehlung:

- Den Aufgabenträgern des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung wird empfohlen, für ihren Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Verfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte, zu prüfen, in welchen Funktionen hauptamtliche Einsatzkräfte oder kommunale Bedienstete zur Absicherung der Einsatzbereitschaft ergänzend erforderlich sind.
- Es wird empfohlen, zu prüfen, inwieweit eine Beschäftigung der feuerwehrtechnischen Angestellten im Beamtenverhältnis erfolgen kann.

4.1.5 Einsatz von ungebundenen Helfern/Helferinnen und Spontanhelfern/-helferinnen

Als ungebundene Helfer/Helferinnen werden solche Personen bezeichnet, die sich bei einer Hilfsorganisation haben registrieren lassen, ohne Mitglied zu sein. Ihre Kontaktdaten sind bekannt, so dass mit ihnen Verbindung gehalten werden kann und sie im Einsatzfall, z. B. per SMS, alarmiert werden können. Spontanhelfer/-helferinnen sind dagegen prinzipiell nicht registriert und bieten sich ad hoc zur Unterstützung an. Ungebundene Helfer/Helferinnen und Spontanhelfer/-helferinnen stellen im Einsatzfall ein zusätzliches Helferpotenzial dar.

Bewertung:

Obwohl ungebundene Helfer/Helferinnen bzw. Spontanhelfer/-helferinnen grundsätzlich auf Grund fehlender Brand- und Katastrophenschutz Ausbildung bzw. mit Blick auf Sicherheitsaspekte nur begrenzt einsetzbar sind, gilt es, dieses Potenzial zu nutzen. Mit dem Ignorieren dieser zusätzlichen Helfer/Helferinnen würde kostbares ehrenamtliches Engagement brachliegen. Organisationsdefizite können u. U. durch eine Kontaktaufnahme schon vor dem Einsatzfall und die Vermittlung von Basisinformationen, z. B. über Soziale Medien, abgemildert werden. Zur Umsetzung bedarf es allerdings eines entsprechenden Personalansatzes, um diese zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes zu erfüllen. Im Einsatzfall kann dann eine gezielte Ansprache und Aufforderung, sich an einem Einsatzort zu melden, erfolgen. Vorteil eines aktiven Zugehens auf potenzielle ungebundene Helfer/Helferinnen bzw. Spontanhelfer/-helferinnen ist weiterhin, dass so ein Pool von Personen entsteht, welche ggf. auch Interesse an einer langfristigen Mitgliedschaft in einer Hilfsorganisation haben.

Empfehlung:

- Im Rahmen der Strukturen des Brand- und Katastrophenschutzes sollen durch die unteren Katastrophenschutzbehörden entsprechende Vorbereitungen geschaffen werden, um ungebundene Helfer/Helferinnen bzw. Spontanhelfer/-helferinnen im Einsatzfall einzugliedern und aufgabenorientiert zu führen.
- Durch die unteren Katastrophenschutzbehörden sollte eine permanente und ereignisunabhängige Präsenz in den Sozialen Medien aufgebaut werden, um mit betreffenden Personen bereits im Vorfeld von Einsatzanlässen in Kontakt zu treten. Empfohlen wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes sowie die Erörterung des Themas im AK V.
- Bei einer Novellierung des BbgBKG ist eine Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte zu prüfen.

4.2 Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes

Unter Fokussierung auf das ehrenamtliche Engagement im Brand- und Katastrophenschutz ist hier vor allem die Frage zu betrachten, wie Menschen noch stärker motiviert werden können, sich in ihrer Freizeit gerade in diesem Bereich einzubringen.

4.2.1 Wertschätzung und Anerkennung in der Öffentlichkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Hilfsorganisationen für das Leben und die Gesundheit sowie für den Erhalt der Sachwerte aller Bürger und Bürgerinnen sollte gegenüber anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten betont und als vorrangig unterstützungswürdig herausgestellt werden. Gelegenheiten für entsprechende Würdigungen im Sinne einer Kultur der Anerkennung und Wertschätzung in angemessenem Rahmen bieten sich z. B. durch Besuche jährlich wiederkehrender Veranstaltungen des Landesfeuerwehrverbandes, der Freiwilligen Feuerwehren und der Hilfsorganisationen sowie von sonstigen Veranstaltungen zu spezifischen Fachthemen durch Vertreter des MIK. Ehrungen sind in würdigem Rahmen durchzuführen und durch Öffentlichkeitsarbeit angemessen zu

begleiten. Öffentliche Ehrungen, wie z. B. die Möglichkeit der Eintragung in das Goldene Buch einer Stadt, sollen für Angehörige der im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen genutzt werden. Darüber hinaus kommen anlassbezogene Beiträge in den Print- oder IT-Medien in Betracht.

Bestehende Möglichkeiten im Rahmen der Kultur der Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements können natürlich auch für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes eingesetzt werden. Diese Formate der Anerkennungskultur sind bereichsunabhängig konzipiert und stehen allen bürgerschaftlich Engagierten offen. Beispielhaft zu nennen sind hier folgende für den Ministerpräsidenten entwickelte Formate:

- Beim jährlichen gemeinsamen Ehrenamtsempfang der Landtagspräsidentin und des Ministerpräsidenten werden etwa 100 Engagierte des Landes persönlich in der Brandenburger Staatskanzlei gewürdigt und stellen dort ihr Engagement vor.
- Mit der Auszeichnung zum „Ehrenamtler des Monats“ werden verdienstvolle und langjährig Engagierte in ihrem direkten Umfeld geehrt und erfahren dadurch eine öffentliche Wertschätzung und Werbung ihres Engagements.
- Bei der Teilnahme an der Ehrenamtsmeile beim BRANDENBURG-Tag können Vereine und Engagierte ihre Tätigkeit darstellen und dafür werben.

Bewertung:
entfällt

Empfehlung:

- Möglichkeiten zur angemessenen Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Brand- und Katastrophenschutz in der Öffentlichkeit sind intensiviert wahrzunehmen.
- Die mit der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz verbundenen besonderen Risiken und Belastungen, insbesondere Inkaufnahme von Gefahren für Leib und Leben sowie Einsatzbereitschaft in den Nachtstunden und an Wochenenden, sollten entsprechend herausgestellt werden.

4.2.2 Auszeichnungen und Ehrungen

Neben der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und den Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz kann das Förderschild „Partner der Feuerwehr“ verliehen werden.

4.2.2.1 Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr

In Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wird die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in neun Stufen (zehn- bis achtzigjährige Zugehörigkeit) verliehen⁴⁶.

4.2.2.2 Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz

Zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes stehen die Ehrenzeichen im Brandschutz und im Katastrophenschutz zur Verfügung. Die Ehrenzeichen können jeweils in drei Stufen verliehen werden (Silber am Bande, Gold am Bande und Sonderstufe in Gold am Steckkreuz)⁴⁷.

4.2.2.3 Förderschild „Partner der Feuerwehr“ zur Auszeichnung von Betrieben

⁴⁶ Gesetz über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrmedallengesetz) vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 15])

⁴⁷ Gesetz über die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Ehrenzeichengesetz) vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 25])

Im Rahmen dieser Initiative des LFV in Zusammenwirken mit dem MIK wird Arbeitgebern, die in ihrem Betrieb ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diese bei der Ausübung ihrer Feuerwehrtätigkeiten unterstützen, das Förderschild „Partner der Feuerwehr“ verliehen, welches entsprechend angebracht werden kann und so das Engagement des Arbeitgebers sichtbar dokumentiert.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Die geübte Praxis der Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen soll fortgeführt werden.
- Bezüglich der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und des Förderschildes „Partner der Feuerwehr“ soll eine entsprechende Ausweitung auf den Bereich des Katastrophenschutzes und die dort engagierten Helferinnen und Helfer bzw. Betriebe, welche diese unterstützen, erfolgen.

4.2.3 Einführung moderner Dienstbekleidung

Auf Anregung des LFV wurde unter Federführung des MIK eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Erlasses über das Tragen von Dienstgrad-, Ärmel-, Funktions-, Tätigkeits- und Mützenabzeichen im Brandschutz⁴⁸ sowie Erarbeitung eines Vorschlages zu einer modernen Dienstbekleidung (nicht Schutzbekleidung) für die Feuerwehren im Land Brandenburg eingerichtet. Es soll eine attraktive, zeitgemäße Dienstbekleidung vorgeschlagen werden. Eine Identifikation mit der Dienstbekleidung ist nicht zuletzt auch für die Gewinnung neuer Mitglieder wichtig.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Auf Grund des bundesweiten Trends im Bereich der Dienstbekleidung für die Feuerwehren und mit Blick auf die öffentliche Wirkung der Feuerwehrangehörigen sind entsprechende Vorschläge auch für das Land Brandenburg zu erarbeiten und ist ein Konzept zu erstellen.
- Eine angemessene Beteiligung der Nutzer am Entscheidungsprozess ist sicherzustellen

4.2.4 Einführung einer Feuerwehrrente

Nach hiesigem Kenntnisstand sind Feuerwehrrenten - in verschiedener Form - bislang in Thüringen und Sachsen-Anhalt eingeführt. In Bayern wurden entsprechende Forderungen, vor allem mit Blick auf die Kosten, 2009 von der Landesregierung explizit abgelehnt⁴⁹. Im Rahmen eines Projektes „Zukunft Brandschutz“ der Feuerwehr Weißwasser wurde im Jahr 2013 für den Freistaat Sachsen ebenfalls die Einführung einer Feuerwehrrente diskutiert. Der Gedanke wurde letztlich verworfen, u. a. weil der finanzielle Aufwand als zu hoch eingeschätzt wurde⁵⁰.

a. Modell Feuerwehrrente Thüringen

⁴⁸ Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales über das Tragen von Dienstgrad-, Ärmel-, Funktions-, Tätigkeits- und Mützenabzeichen im Brandschutz des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2016 (ABl./16, [Nr. 11], S.290)

⁴⁹ LT-Drs. 16/1956 vom 12. August 2009

⁵⁰ Zukunft Brandschutz: Projekt der Feuerwehr Weißwasser, S. 22f., URL: http://www.feuerwehr-weisswasser.de/cms/fileadmin/dateien_zukunft_brandschutz/3te_regio_konf/Arbeitspapier_Regionalkonferenz.pdf (Stand 20.09.2017)

Am 12. Mai 2009 wurde in das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) eine Vorschrift über die zusätzliche Altersversorgung (§ 14a) eingefügt. Nach der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom 8. Dezember 2009 zahlen das Land und die Gemeinden für jeden Angehörigen einer Einsatzabteilung jeweils 6 Euro monatlich an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (KVT). Der kommunale Anteil wird über den kommunalen Finanzausgleich erstattet. Für Thüringen mit etwa 42.500 ehrenamtlichen Feuerwehrleuten wurden die jährlichen Kosten für die Beitragszahlungen mit 6,12 Mio. Euro veranschlagt (12 € x 12 Monate = 144 € pro Person/Jahr x 42.500 Einsatzkräfte = 6,12 Mio. €).

Die Aufgabe zum Aufbau dieser ehrenamtlichen Feuerwehrversorgung wurde dem KVT übertragen. Der Meldepflicht unterliegen die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren. Welche Personen zu den Einsatzabteilungen gehören, entscheiden allein die kommunalen Aufgabenträger. Die Anmeldung beim KVT erfolgt durch die Kommune zum Ersten des Monats, in dem der jeweilige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige seinen Dienst in der Einsatzabteilung aufnimmt. Ein Feuerwehrausschuss agiert als Beschluss- und Kontrollorgan. Diesem Gremium (bestehend aus acht Mitgliedern) gehören Vertreter des Thüringer Innenministeriums, des Thüringer Feuerwehr-Verbandes, des Gemeinde- und Städtebundes und des Verwaltungsrates des KVT an.

Gesetzlich besteht der Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung für alle angemeldeten Berechtigten. Daneben besteht derzeit außerdem ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung für den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden eingetragenen Lebenspartner. Der Leistungsfall tritt am ersten Tag des Folgemonats nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Altersgrenze für Angehörige der Einsatzabteilung in Thüringen) bzw. beim späteren Ausscheiden aus der Einsatzabteilung im Folgemonat nach dem Ausscheiden ein. Sollten Kameradinnen oder Kameraden vor dem Erreichen des 60. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheiden, bleibt das Anwartschaftsverhältnis beitragsfrei bestehen. Die Auszahlung erfolgt dann mit dem Erreichen der Altersgrenze unter Berücksichtigung der eingezahlten Beiträge für den aktiven Zeitraum. Die Hinterbliebenenversorgung beträgt 60 % des Anspruchs oder der Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung, die der Berechtigte bis zum Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

Die Auszahlung der Leistungen wird immer nur auf Antrag vorgenommen, d. h. jeder Feuerwehrangehörige muss sich nach Ausscheiden aus der Einsatzabteilung und mit Erreichen der Altersgrenze entsprechend mit dem KVT in Verbindung setzen, um seine Leistung zu beantragen. Die ehrenamtliche Feuerwehrversorgung ist keine betriebliche Alters- oder Hinterbliebenenversorgung und daher nicht von einem Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch sind die Anmeldung des Berechtigten durch den zuständigen kommunalen Aufgabenträger und das Vorhandensein von Beitragszeiten. Beträgt die Beitragsdauer weniger als 15 Jahre, kann auf Antrag eine Abfindung gezahlt werden. Sollte eine Abfindung gewählt und gezahlt werden, erlöschen damit alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Feuerwehrrente. Es werden keine Provisionen oder Gebühren einbehalten.

Beispielrechnungen des KVT zur Leistungserbringung⁵¹:

a) Monatlicher Leistungsanspruch

- Ein heute 50-jähriger Berechtigter hätte bei Vollendung des 60. Lebensjahres einen monatlichen Leistungsanspruch von ca. 6,50 Euro.
- Ein heute 20-Jähriger hätte bei Vollendung des 60. Lebensjahres einen monatlichen Leistungsanspruch von ca. 40,00 Euro.

Voraussetzung ist die zehn- bzw. vierzigjährige ununterbrochene Tätigkeit in der Einsatzabteilung.

⁵¹ Vgl. Thüringer Feuerwehrverband - Offizielle Mitgliederinformation, Mai 2011, URL: http://www.feuerwehr-ub.de/sites/dev.ub-feuerwehr.de/files/FW0511-ThFV1-4.indd_.pdf (Stand 10.10.2017)

- b) Gesamtleistung der monatlichen Auszahlungen (Annahme ist eine durchschnittliche Lebenserwartung von 81 Jahren und der Beginn der Auszahlungen mit Vollendung des 60. Lebensjahres)

- Heute 50-Jähriger: ca. 1.600 Euro (6,50 € x 12 Monate = 78 € pro Jahr x 21 Jahre)
- Heute 20-Jähriger: ca. 10.000 Euro (40 € x 12 Monate = 480 € pro Jahr x 21 Jahre)

Voraussetzung ist die zehn- bzw. vierzigjährige ununterbrochene Tätigkeit in der Einsatzabteilung.

b. Feuerwehrrente Modell Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt wurde am 26. Februar 2009 eine gemeinsame Erklärung zur Feuerwehrrente durch das Ministerium des Innern und die Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) unterzeichnet, in welcher das Innenministerium begrüßt, dass die ÖSA in Anerkennung des Engagements der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine private Zusatzrente mit speziellen Konditionen anbieten. Gleichzeitig wurde den Kommunen gestattet, die Beiträge für diese Feuerwehrrente zu übernehmen.

Die Feuerwehrrente der ÖSA ist eine private Zusatzrente mit speziellen Vergünstigungen eigens für die Freiwilligen Feuerwehren und den Katastrophenschutz in Sachsen-Anhalt.

Die ÖSA-Feuerwehrrente kann ab dem 62. Geburtstag lebenslang ausgezahlt werden. Auf Wunsch ist auch eine Kapital- oder Teilkapitalauszahlung möglich. Das angesparte Vermögen ist „Hartz-IV-sicher“. Die Rentenleistungen sind höchstmöglich steuerlich begünstigt. Bei der Diagnose einer schweren Krankheit ist auf Wunsch eine vorzeitige steuerfreie Kapitalauszahlung möglich.

Die ÖSA-Feuerwehrrente kann von jeder Kommune in Sachsen-Anhalt individuell genutzt werden.

Jede Kommune kann mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr festlegen

- welche Mittel in die ÖSA-Feuerwehrrente eingestellt werden
- wer etwas bekommen soll
- wieviel der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bekommen soll.

Spätere Änderungen sind ggf. möglich.

c. Situation Brandenburg

Bei etwa 38.400 Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg würden rechnerisch jährliche Gesamtkosten von ca. 5,5 Mio. Euro allein durch die Beitragszahlungen entstehen.

Bewertung:

Argumente für die Einführung einer Feuerwehrrente sind vor allem die Signalwirkung in Bezug auf die gesellschaftliche Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz sowie die tatsächliche finanzielle Besserstellung, vor allem langjähriger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren, bei Erreichen der Altersgrenze.

Dagegen wird insbesondere der hohe finanzielle Aufwand bzw. Verwaltungsaufwand und das aufwändige Verfahren der Rentenberechnung beim Wechsel des Berechtigten zwischen verschiedenen Feuerwehren (z. B. im Falle eines Umzuges) angeführt. Weiterhin sind die monetären Auswirkungen für den einzelnen Berechtigten, vor allem bei anrechenbarer Mitarbeit nur über einige Jahre, eher gering. So hätte ein heute 50-Jähriger bei Vollendung des 60. Lebensjahres einen Zusatzrentenanspruch von ca. sechs Euro. Schließlich dürfte von einer geringen Zugkraft des Arguments „Rente“ für jüngere Leute auszugehen sein.

Darüber hinaus liegen keine konkreten Erkenntnisse dahingehend vor, inwieweit die Einführung einer Feuerwehrrente tatsächlich Auswirkungen auf die Gewinnung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren hat.

Empfehlung:

- Eine Landesregelung für eine Feuerwehrrente wird als nicht empfehlenswert eingeschätzt.
- Es sind alternative Möglichkeiten der monetären Anerkennung zu prüfen.

4.2.5 Ausweitung von Steuerfreibeträgen

Erhalten ehrenamtliche Feuerwehrangehörige Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, so sind diese Vergütungen bis zur Höhe von 2.400 Euro jährlich steuerfrei, soweit es sich nicht um Entschädigungen für Verdienstausschlag oder Zeitverlust handelt. Unter die Befreiungsvorschrift des § 3 Nummer 12 Einkommensteuergesetz (EStG) fällt beispielsweise die pauschale Zuwendung, die der ehrenamtliche Leiter einer Feuerwehr von seiner Kommune erhält; nicht jedoch die Einsatzentschädigung, da es sich hierbei um eine zeitabhängige Vergütung handelt. Mit Blick auf eine finanzielle Honorierung der verantwortungsvollen Tätigkeit und auch unter dem Gedanken der Wertschätzung wird teilweise die Forderung erhoben, die o. g. Grenze von 2.400 Euro anzuheben.

Bewertung:

Eine Anhebung des Steuerfreibetrages, welche auf Bundesebene erfolgen müssten, hätte den Vorteil, dass sie sich, im Gegensatz zur Feuerwehrrente, recht schnell bei den betreffenden Personen bemerkbar machen würde, d. h. sie wäre insbesondere für jüngere ehrenamtliche Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr oder in einer Hilfsorganisation interessant. Andererseits zeigt die Praxis, dass die gegenwärtige Obergrenze von 2.400 Euro im Regelfall nicht erreicht wird.

Empfehlung

- Es wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen, die gültige Obergrenze von 2.400 Euro anzuheben.
- Eine regelmäßige Neubewertung der Situation wird angeregt.

4.2.6 Einführung eines Prämiensystems

Eine Möglichkeit, bestehende aktive langjährige Mitgliedschaften in der Freiwilligen Feuerwehr finanziell zu honorieren, ist die Einführung eines Prämiensystems, welches sich an der Dauer der Dienstjahre in der Einsatzabteilung ausrichtet. So könnte z. B. jeweils für die zehnjährigen, zwanzig-, dreißig-, vierzig- und fünfzigjährige aktive Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung eine Prämie von 1.000 Euro gezahlt werden. Alternativ ist die ansteigende Staffelung der Prämie, beginnend z. B. mit 1.000 Euro für zehn Jahre Mitgliedschaft, 2.000 Euro für zwanzig Jahre, 3.000 Euro für dreißig Jahre usw., denkbar.

Die entstehenden Kosten im Jahr lassen sich - unter Orientierung an der durchschnittlichen jährlichen Anzahl der in der jeweiligen Dienstaltersstufe verliehenen Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr - in etwa wie folgt beziffern:

a. Prämienbetrag gleichbleibend (1.000 Euro nach jeweils zehn Dienstjahren)

	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre	40 Jahre	50 Jahre
Berechtigte/Jahr	1.710	1.180	910	720	530
Prämie/Euro	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Gesamt/Euro	1.710.000	1.180.000	910.000	720.000	530.000
Jahresgesamt	5.050.000 €				

b. Prämienbetrag ansteigend (1.000 Euro nach zehn Jahren, 2.000 Euro nach zwanzig Jahren, 3.000 Euro nach dreißig Jahren usw.)

	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre	40 Jahre	50 Jahre
Berechtigte/Jahr	1.710	1.180	910	720	530
Prämie/Euro	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000
Gesamt/Euro	1.710.000	2.360.000	2.730.000	2.880.000	2.650.000
Jahresgesamt	12.330.000 €				

Bewertung:

Der Vorteil einer Prämienzahlung wäre, dass diese zwar frühestens nach zehn Jahren zur Erstausszahlung bzw. wiederholten Ausszahlung kommt, es sich hierbei allerdings - im Gegensatz zur Feuerwehrrente - noch um einen „greifbaren“ Zeitrahmen handelt. Dies gilt insbesondere für jüngere Einsatzkräfte sowie mit Blick auf die Anreizwirkung für die Werbung neuer Mitglieder, die maximal zehn Jahre bis zur ersten Prämienzahlung warten müssten. Der Prämienbetrag könnte gewissermaßen in die längerfristige persönliche Finanzplanung mit einbezogen werden, z. B. zur Mitfinanzierung eines Urlaubes oder einer größeren Anschaffung.

Empfehlung:

- Die Zahlung einer Prämie in Zehnjahresschritten für eine aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung wird als eine zielführende Möglichkeit der monetären Anerkennung gesehen.
- Zur Finanzierung wird eine Kostenverteilung analog dem Thüringer Rentenmodell vorgeschlagen.

4.2.7 Absicherung bei Unfällen: Hinterbliebenenversorgung und Unfallversicherungsschutz

Die Thematik wurde aus aktuellem Anlass mit in die Betrachtung aufgenommen. Am 5. September 2017 kamen zwei Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kloster Lehnin bei einem Einsatz auf der A 2 ums Leben. Der Landtag Brandenburg fordert in seinem Beschluss vom 27. September 2017 (LT-Drs. 6/7394-B) „Hinterbliebenenversorgung und Unfallversicherungsschutz von freiwilligen und hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen und Angehörigen von im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen angleichen“ die Landesregierung auf, Ungleichheiten zwischen ehrenamtlichen Kräften, Beamten und Angestellten in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Bewertung:

Die Behandlung des o. g. Landtagsbeschlusses ist nicht Gegenstand dieses Konzeptes. Gleichwohl wird die deutlich gewordene Problematik hier angesprochen, da Hinterbliebenenversorgung und Unfallversicherungsschutz wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit der Entscheidung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes bzw. der Wertschätzung und Anerkennung eines solchen Engagements darstellen.

Empfehlung:

- Anzustreben ist eine bundesweite Harmonisierung der Hinterbliebenenversorgung und des Unfallversicherungsschutzes für Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenschutz unabhängig von ihrem Status (Ehrenamts-, Beamten-, Angestelltenstatus). Empfohlen wird eine Behandlung der Thematik im AK V bzw. in der IMK.

- Es wird - als ein Schritt in diesem Zusammenhang - empfohlen, zu prüfen, inwieweit eine Beschäftigung der feuerwehrtechnischen Angestellten im Beamtenverhältnis erfolgen kann (vgl. 4.1.4).
- Zur Verfügung stehende Möglichkeiten, Ungleichheiten in den genannten Bereichen zwischen freiwilligen, verbeamteten und angestellten Einsatzkräften im Brand- und Katastrophenschutz auszugleichen, sind umfassend zu betrachten.
- Dies schließt die Prüfung ein, inwieweit im Sinne der Gleichbehandlung auch die Hinterbliebenenversorgung und der Unfallversicherungsschutz für die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen ausgeweitet bzw. angepasst werden müssen.

4.2.8 Berücksichtigung der Ehrenamtstätigkeit im Einzelfall

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dies gilt nicht nur für Einstellungen, sondern auch für den beruflichen Aufstieg innerhalb des öffentlichen Dienstes, wobei öffentliche Ämter i. S. d. Artikel 33 Absatz 2 GG sowohl Beamtenstellen als auch Arbeitnehmerstellen sein können. Dabei dient Artikel 33 Absatz 2 GG zum einen dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes, dessen fachliches Niveau und rechtliche Integrität gewährleistet werden sollen. Zum anderen trägt Artikel 33 Absatz 2 GG dem berechtigten Interesse des jeweiligen Bewerbers/der jeweiligen Bewerberin an seinem beruflichen Fortkommen Rechnung. Die verfassungsrechtliche Bestimmung begründet ein grundrechtsgleiches Recht auf rechtsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl und auf deren Durchführung anhand der in Artikel 33 Absatz 2 GG genannten Auswahlkriterien „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“. Diese Auswahlkriterien stehen stets in Bezug zum zu besetzenden Amt. Ob also die ehrenamtliche Tätigkeit in den in Rede stehenden Bereichen als Auswahlkriterium dienen kann, ist somit nicht pauschal sondern nur im Einzelfall zu beantworten. Die Berücksichtigung ist nur ausnahmsweise denkbar, wenn das ehrenamtliche Engagement für die Wahrnehmung der mit dem zu besetzenden Amt verbundenen öffentlichen Aufgaben erheblich wäre.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Im Rahmen der durch die Rechtsprechung gesetzten engen Grenzen sollte im Einzelfall geprüft werden, inwieweit eine ehrenamtliche Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz Berücksichtigung finden kann.

4.2.9 Ehrenamtskarte

Mit der gemeinsamen Ehrenamtskarte Brandenburg-Berlin können Ehrenamtliche aus beiden Ländern von den Vergünstigungen profitieren, die Unternehmen und Einrichtungen als Partner der Ehrenamtskarte wertschätzend anbieten. Anfang 2017 wurde zur weiteren Stärkung und Anerkennung des Ehrenamtes die gemeinsame Ehrenamtskarte der Länder Brandenburg und Berlin eingeführt. Ehrenamtliche aus beiden Ländern können nun auch im jeweils anderen Bundesland von den Vergünstigungen profitieren, wobei die „alten“ Ehrenamtskarten Brandenburgs und Berlins weiterhin gültig sind und nun auch im benachbarten Bundesland Geltung haben. Mehr als 150 Einrichtungen und Unternehmen konnten bereits in beiden Ländern als Partner der Ehrenamtskarte gewonnen werden. So erhalten z. B. Brandenburger Karteninhaber 20 Prozent auf den Eintrittspreis im Friedrichstadt-Palast oder Ermäßigung auf Hertha-Tickets. Auch viele Berliner Museen bieten als Partner der Ehrenamtskarte Vergünstigungen an. Berliner Engagierte erhalten - ebenso wie die Brandenburger - beispielsweise 50 % Rabatt auf den Eintrittspreis im

Filmpark Babelsberg sowie bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten zwei Tickets zum Preis von einem. Die dadurch insgesamt deutlich gestiegene Attraktivität der Ehrenamtskarte schlägt sich in den angestiegenen Antragszahlen nieder.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Die Vergabe von Ehrenamtskarten soll fortgeführt werden.

4.2.10 Gültigkeit erworbener Qualifikationen auch außerhalb der Feuerwehr

Im Rahmen der Brand- und Katastrophenschutz Ausbildung erworbene Qualifikationen sind oftmals in ihrer Gültigkeit auf die Nutzung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit bei der Feuerwehr bzw. einer Hilfsorganisation beschränkt, so dass der Erwerber/die Erwerberin im Privat- bzw. Berufsleben von dieser Qualifikation keinen Gebrauch machen kann.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes erworbene Qualifikationen sollten soweit wie möglich auch im privaten bzw. beruflichen Bereich Gültigkeit haben.
- Ausbildungs- und Prüfungsregelungen sind nach Möglichkeit entsprechend zu gestalten. Ggf. sind durch Einbindung externer Ausbilder bzw. Prüfer die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine Gültigkeit auch außerhalb des Brand- und Katastrophenschutzes gegeben ist.

4.2.11 Einbeziehung der Mitglieder der Hilfsorganisationen

Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes werden häufig vornehmlich bezüglich der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren diskutiert. Im Hinblick auf die gleichermaßen ehrenamtlich (in den betreffenden Brandenburger Landesverbänden) im Bereich des Katastrophenschutzes engagierten Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen könnte ein - nicht beabsichtigter - Eindruck der Zurücksetzung entstehen.

Bewertung:

In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Landkreise als Träger des Katastrophenschutzes gefordert.

Empfehlung:

- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes sollen grundsätzlich auch die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen einschließen. Dies gilt sowohl für monetäre als auch für nicht-monetäre Maßnahmen.

4.3 Brandschutz und technische Hilfeleistung

4.3.1 Organisation und Personal

Die Bevölkerung in Deutschland verbindet den Begriff „Feuerwehr“ mit schneller Hilfe in allen Notlagen („schnell wie die Feuerwehr“). Diesem Anspruch konnte die Feuerwehr bislang stets gerecht werden und genießt deshalb ein hohes Ansehen sowie Vertrauen in die Professionalität. Das trifft gleichermaßen auf Freiwillige, Berufs- und Werkfeuerwehren zu. Das hohe Niveau basiert im Wesentlichen auf ehrenamtlichem Engagement, das den demografischen Veränderungen in der Gesellschaft unterworfen

ist. Die große Herausforderung besteht für den Staat darin, das bestehende, angemessene Schutzniveau der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auch künftig flächendeckend zu halten.

4.3.1.1 Gefahren- und Risikoanalyse

Jeder Aufgabenträger hat alle möglichen Gefahren und Risiken in seinem Zuständigkeitsbereich zu erfassen und Schutzziele für die Bewältigung der einzelnen Schadensereignisse festzulegen. Das MIK als oberste und die Landräte als allgemeine untere Landesbehörden müssen mit der Ausübung ihrer Sonderaufsicht die Einhaltung der Standards durchsetzen.

4.3.1.2 Sicherstellung der örtlichen Grundversorgung

Die Sicherstellung der örtlichen Grundversorgung und des Grundschutzes im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung bleibt zentrale Aufgabe.

4.3.1.2.1 Schutzziele

Schutzziele werden in der jeweiligen Gefahrenabwehrbedarfsplanung definiert und stellen die Grundlage für Aufstellung der Feuerwehren sowie der anderen Bestandteile des Gefahrenabwehrpotenzials dar. Sie stellen auf standardisierte Schadensereignisse ab. Die Feuerwehr muss in der Lage sein, Menschen und Tiere zu retten und Sachwerte zu schützen, und das zu jeder Tages- und Nachtzeit und unter Beachtung der taktisch notwendigen Funktionsstärken und technischer Mindestanforderungen.

Die in den Schutzzielen nach allgemein anerkannter Definition enthaltenen Qualitätskriterien sind Hilfsfrist (Zeit vom Beginn der Notrufabfrage bis zum Eintreffen der ersten Kräfte und Mittel), Funktionsstärke (Anzahl und Qualität der für bestimmte Aufgaben vorgesehen Einsatzkräfte), Einsatzmittel (Einsatzfahrzeuge und Gerät mit einem bestimmten technisch-taktischen Einsatzwert) und Zielerreichungsgrad (prozentualer Anteil der Einsätze, bei denen die vorgenannten Qualitätskriterien erreicht werden)⁵².

Bewertung:

Das für die Dimensionierung von Feuerwehren regelmäßig herangezogene standardisierte Schadensereignis (Referenzszenario) ist der sogenannte „kritische Wohnungsbrand“. Das erforderliche Gefahrenabwehrpotenzial deckt auch die üblichen Schadensszenarien ab, die einen Einsatz zur technischen Hilfeleistung erfordern, wie z. B. Straßenverkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen.

Beim kritischen Wohnungsbrand handelt es sich um den Brand in einer Wohnung im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes, bei dem sich der Rauch von der betroffenen Nutzungseinheit in den Treppenraum ausbreitet. Es sind Personen aus der betroffenen Wohnung und aus angrenzenden Wohnungen über Leitern und über den Treppenraum zu retten. Außerdem müssen die Brandausbreitung verhindert und der Brand gelöscht werden.

Die Anwendung der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zum Brandverlauf, z. B. der ORBIT-Studie⁵³ aus dem Jahr 1978 sowie der Fortführung als TIBRO-Sicherheitsforschung⁵⁴, bei der Ableitung von Qualitätskriterien der Gefahrenabwehr hat sich als technischer Standard etabliert und findet Berücksichtigung in der Rechtsprechung.

Damit angemessene Erfolgsaussichten für die Rettung von Menschen bestehen, müssen sich die durch die Aufgabenträger im Brandschutz festzulegenden Schutzziele an diesen Standards orientieren.

⁵² Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW: Anlagen zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger, URL: http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/extranet/10_katastrophenschutz/sonstiges/handreichung_qualitaet_C3%A4tskriterien_brandschutzbedarfplanung_b.pdf (Stand 30.11.2017)

⁵³ Beyerle, G. et al.(1978): Feuerwehrsysteem ORBIT - Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung und Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung.

⁵⁴ URL: <http://www.tibro-sicherheitsforschung.de/> (Stand 20.09.2017)

Empfehlung:

- Für einen kritischen Wohnungsbrand wird empfohlen, nachfolgende Schutzziele nicht zu unterschreiten⁵⁵:

In Oberzentren:

Eintreffen der ersten Kräfte und Mittel innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung mit mindestens zehn Funktionen und nach weiteren fünf Minuten zusätzlich mindestens sechs Funktionen mit Einsatzmitteln, die die Menschenrettung auf zwei verschiedenen Angriffswegen gleichzeitig ermöglichen. Der Zielerreichungsgrad muss mindestens 90 % betragen.

In Mittelzentren:

Eintreffen der ersten Kräfte und Mittel innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung mit mindestens sechs Funktionen und nach weiteren fünf Minuten zusätzlich mindestens zehn Funktionen mit Einsatzmitteln, die die Menschenrettung auf zwei verschiedenen Angriffswegen gleichzeitig ermöglichen. Der Zielerreichungsgrad muss mindestens 90 % betragen.

In allen übrigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden:

Eintreffen der ersten Kräfte und Mittel innerhalb von zwölf Minuten nach der Alarmierung mit mindestens sechs Funktionen und nach weiteren fünf Minuten zusätzlich mindestens zehn Funktionen mit Einsatzmitteln, die die Menschenrettung auf zwei verschiedenen Angriffswegen gleichzeitig ermöglichen. Der Zielerreichungsgrad muss mindestens 90 % betragen.

- Sollte mit dem vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzial das Schutzziel nicht erreichbar sein, müssen andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, z. B. der Einsatz hauptamtlichen Personals, Maßnahmen im baulichen Brandschutz, Maßnahmen der Brandfrüherkennung, Bereitschaftsdienstmodelle. Die Anforderungen müssen höher sein, wenn nach der Gefahren- und Risikoanalyse ein höheres Niveau erforderlich ist. Dies trifft regelmäßig auf größere Städte zu.

4.3.1.2.2 Örtlicher Brandschutz und örtliche Hilfeleistung

Die Zuständigkeit der Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie der kreisfreien Städte für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung hat sich bewährt und ist auch künftig beizubehalten. Dazu sind öffentliche Feuerwehren vorzuhalten, da es sich hierbei um eine elementare Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge im Bereich der Gefahrenabwehr handelt.

Zum Erreichen der gesetzten Schutzziele sind die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit zu nutzen. Mehrere örtliche Aufgabenträger müssen eine gemeinsame Feuerwehr oder gemeinsame örtliche Feuerwehreinheiten (Ortsfeuerwehren) aufstellen und unterhalten können.

Bewertung:

Wenn die Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung mit ehrenamtlichem Personal allein nicht erfüllt werden können, müssen hauptamtliches Personal oder kommunale Bedienstete mit Feuerwehraufgaben vorgehalten werden. Beim Einsatz des vorgenannten Personals ist zwischen folgenden Arten der Feuerwehren zu unterscheiden:

⁵⁵ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Bund im Deutschen Städtetag: Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015, URL: <http://www.agbf.de/pdf/Fortschreibung%20der%20Empfehlung%20der%20Qualitaetskriterien%20fuer%20die%20Bedarfsplanung%20in%20Staedten%20Layout%20neu%202016.pdf> (Stand 09.10.2017); Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW: Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger, URL: http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/extranet/10_katastrophenschutz/sonstiges/handreichung_qualit%C3%A4tskriterien_brandschutzbedarfsplanung_a.pdf (Stand 09.10.2017)

- Berufsfeuerwehren
- Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften
- Freiwillige Feuerwehren mit kommunalen Bediensteten.

Abbildung 17: Brandschutz- und Hilfeleistungssystem im Land Brandenburg

Empfehlung:

- Die Berufsfeuerwehren werden durch einen hauptamtlichen Leiter/eine hauptamtliche Leiterin im höheren feuerwehrtechnischen Dienst geführt, der/die gleichzeitig Leiter/Leiterin der die Berufsfeuerwehr ergänzenden Freiwilligen Feuerwehr ist. In Oberzentren ist eine Berufsfeuerwehr vorzuhalten, deren Personal gemäß den geltenden Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet sein muss.
- Die Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften werden durch einen Leiter/eine Leiterin der Feuerwehr (Wehrführer/Wehrführerin) geführt. Es wird vorgeschlagen, künftig den hauptamtlichen Leiter/die hauptamtliche Leiterin der ständig besetzten Feuerwache mindestens im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zum Stadtwehführer/zur Stadtwehführerin zu berufen. Die hauptamtlich besetzte Wache muss über 24 Stunden täglich eine taktische Einheit mit mindestens sechs Funktionen sicherstellen. Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mehr als 30.000 Einwohnern und Einwohnerinnen müssen grundsätzlich Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften einrichten. Die hauptamtlichen Kräfte müssen gemäß den geltenden Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet sein.
- Die Freiwilligen Feuerwehren mit kommunalen Bediensteten werden durch einen Leiter/eine Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer/Wehrführerin) geführt. Der Einsatz kommunaler Bediensteter mit Feuerwehraufgaben kann auf bestimmte Tages- und/oder Nachtzeiten beschränkt sein. Die Anzahl dieser Kräfte muss sich an den Erfordernissen der jeweiligen Gefahrenabwehrbedarfsplanung orientieren. Sie müssen mindestens über eine Basisausbildung Berufsfeuerwehr verfügen.

Abbildung 18: Ausgestaltungsformen der Freiwilligen Feuerwehr im Land Brandenburg

4.3.1.2.3 Stützpunktfeuerwehren

Die Erfahrung und Entwicklungen der letzten Jahre verdeutlichen, dass das bisherige Konzept der Stützpunktfeuerwehren neu gedacht werden muss. Deshalb wird neben dem Begriff der Stützpunktfeuerwehren der Begriff der Schwerpunktfeuerwehren eingeführt. Die Anerkennung als Stützpunktfeuerwehr eröffnet derzeit die Möglichkeit, Fördermittel des Landes für die Fahrzeugbeschaffung zu erhalten. Der strategische Ansatz hinsichtlich der finanziellen Förderung durch das Land bedarf in Anpassung an die neuen Erfordernisse der schrittweisen Modifizierung.

4.3.1.2.4 Schwerpunktfeuerwehren

Eine Schwerpunktfeuerwehr ist eine für die überörtliche Gefahrenabwehr und für die Bewältigung spezieller Lagen vorgesehene, öffentliche Feuerwehr mit zusätzlich vorzuhaltenden hauptamtlichen Funktionen für spezielle Lagen wie z. B. Wasserschadstoffhavarien, Großwaldbrände, CBRN-Lagen, Massenunfälle auf Autobahnen und anderen Straßen sowie Deponiebränden.

Abbildung 19: Einordnung Schwerpunktfeuerwehr in das System des Brandschutzes

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Die Landkreise legen anhand ihrer Gefahren- und Risikoanalyse fest, welche Feuerwehren örtlicher Träger verstärkt werden, um die überörtlichen Aufgaben einer Schwerpunktfeuerwehr zu

erfüllen. Der Landkreis ergänzt im erforderlichen Maße Ausstattung und Personal (Kosten) dieser Feuerwehr. Der Träger der örtlichen Feuerwehr und der Landkreis legen einvernehmlich fest, in welchem Maße Ausstattung und Personal im örtlichen und überörtlichen Feuerwehreinsatz genutzt werden.

- In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Definition des Begriffes „Schwerpunktfeuerwehr“ sowie die Verpflichtung zu deren Aufstellung und Unterhaltung in das BbgBKG aufzunehmen. Ebenfalls vorzusehen ist die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über Stärke und Ausstattung der Schwerpunktfeuerwehren zu treffen.

4.3.1.3 Feuerwehren mit Zuständigkeiten für Autobahnabschnitte

Die Regelungen im Zusammenhang mit Zuständigkeiten für Autobahnabschnitte bedürfen der Überarbeitung und Anpassung.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Der Autobahnerlass vom 20. Juni 1997⁵⁶ bedarf im Hinblick auf veränderte Rahmenbedingungen der Aktualisierung. Die derzeitige Verfahrensweise der Zuweisung von Autobahnabschnitten ist, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, zu überprüfen bzw. anzupassen.

4.3.1.4 Umfeldbetrachtung BER

Die Erkenntnisse aus dem vorliegenden Gutachten müssen weiter entwickelt werden.

Bewertung:

Entfällt

Empfehlung:

Es ist zu prüfen, ob für die Entwicklung des Umfeldes des BER zur Förderung und Unterstützung der Strukturen für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr landesseitig dezidierte Förderprogramme aufzulegen sind.

4.3.1.5 Bodengebundener Rettungsdienst

In den Oberzentren mit Berufsfeuerwehr besteht ein effizientes Hilfeleistungssystem aus Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit sich daraus generierenden Synergien. Dies gilt in besonderem Maße auch in Kombination von Rettungsdienst und integrierten Regionalleitstellen. Auf kurzfristige personelle Bedarfsspitzen im Rettungsdienst, in der integrierten Regionalleitstelle oder im Bereich des Brandschutzes kann äußerst flexibel reagiert werden.

4.3.1.6 Landesbranddirektor/Landesbranddirektorin, Landesbrandmeister/Landesbrandmeisterin, Kreisbrandinspektor/Kreisbrandinspektorin, Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin

Die Ausübung der Sonderaufsicht durch die Landkreise und das Land muss künftig verbessert werden. Hierfür müssen die Funktionen des Landesbranddirektors und des neu zu schaffenden Kreisbrandinspektors gestärkt werden.

⁵⁶ Vgl. 2.2.1.5

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Landesbranddirektor/Landesbranddirektorin, Landesbrandmeister/Landesbrandmeisterin (Arbeitsbegriffe)
Die Funktion des Landesbranddirektors/der Landesbranddirektorin wird durch die Referatsleitung Brand- und Katastrophenschutz im MIK wahrgenommen. Zur Gewährleistung der ständigen Aufgabenwahrnehmung wird ein „Landesbranddirektorendienst“ mit einem Diensthabenden-System eingerichtet. Er/Sie, sowie die weiteren Diensthabenden, müssen über die Qualifikation für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen. Er/Sie wird durch zwei ehrenamtliche Landesbrandmeister/Landesbrandmeisterinnen unterstützt.
- Kreisbrandinspektor/Kreisbrandinspektorin, Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin (Arbeitsbegriffe)
Die Funktion des Kreisbrandinspektors/der Kreisbrandinspektorin ist hauptamtlich zu besetzen. Er/Sie übt auf Kreisebene im Auftrag des Landrates/der Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde die Sonderaufsicht über die örtlichen Aufgabenträger im Brandschutz und in der Hilfeleistung aus. In seine/ihre Zuständigkeit fällt auch der Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises. Er/Sie muss über die Qualifikation für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen. Er/Sie wird durch ehrenamtliche Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterinnen vertreten.

Abbildung 20: Landesbranddirektorendienst

Abbildung 21: Gesamtüberblick Führungsebenen

4.3.2 Technik und Infrastruktur

Die Wirksamkeit der organisatorischen und personellen Veränderungen wird durch technische und infrastrukturelle Verbesserungen unterstützt.

4.3.2.1 Einsatzfahrzeuge

Da landesweit ein wesentlicher Teil der Einsatzfahrzeuge eine Laufzeit von 20 Jahren bereits erreicht oder überschritten hat, rückt die Notwendigkeit zeitnaher Ersatzbeschaffungen bzw. von Generalüberholungen in den Vordergrund, um hier Ausfälle im Einsatzfall zu vermeiden. Wegen des relativ hohen Alters vieler Einsatzfahrzeuge kommt vor allem auch der technischen Betreuung durch das Land eine wachsende Bedeutung zu.

Die Verstärkung der kommunalen Zusammenarbeit und die Bildung von Schwerpunktfeuerwehren sollen dem Trend eines weiteren landesweiten Zuwachses des Fahrzeugbestandes entgegenwirken und so auch Folgekosten senken. Spezielle Einsatzfahrzeuge, die oftmals sowohl in der Anschaffung als auch Unterhaltung mit hohen Kosten verbunden sind, müssen nicht an jedem Standort vorhanden sein, sondern können schwerpunktmäßig an einsatztaktisch günstigen Orten für den überörtlichen Einsatz vorgehalten werden.

4.3.2.2 Sonstige Einsatzmittel/Nutzung neuer Technologien

Der technisch einwandfreie Zustand sonstiger Einsatzmittel, wie z. B. von Langzeitemschutzgeräten, ist für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte als auch für die Aufgabenerfüllung unerlässlich. Gleiches gilt für die Verfügbarkeit in ausreichender Zahl.

Im Zuge der Entwicklung neuer Technologien stellt sich auch die Frage, inwieweit diese für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes nutzbar wären. Dabei rücken zunehmend sog. „Drohnen“ (Unmanned Aerial Vehicle – UAV) in den Blickpunkt. Drohnen sind ein modernes Einsatzmittel, deren potenzielle Einsatzmöglichkeiten sich im Zuge der technischen Entwicklung erst in den letzten Jahren zuneh-

mend verdeutlicht haben. Drohnen können insbesondere zur Lageerkundung und Schadstoffmessung eingesetzt werden.

4.3.2.3 Feuerwehrgerätehäuser

Die Fortführung von Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Zustandes ist notwendig, um hier landesweit eine durchgreifende Verbesserung der Situation zu bewirken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Feuerwehrgerätehäuser in bestimmten Einsatzlagen (z. B. langanhaltende Stromausfälle) einen wichtigen Anlaufpunkt für die Bevölkerung darstellen.

4.3.2.4 Baumaßnahmen im Außenbereich

Bauvorhaben für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes fallen nicht unter die im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB. Es fehlt ihnen an der erforderlichen Voraussetzung der Standortgebundenheit, da Bauvorhaben für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ihrem Wesen nach nicht an den Außenbereich gebunden, sondern auch im Innenbereich realisierbar sind. Ortsgebunden ist ein Vorhaben nur dann, wenn die beabsichtigte Nutzung ihrem Wesen und ihrem Gegenstand nach auf die geografische oder geologische Eigenart der fraglichen Stelle angewiesen ist. Das Vorhaben muss damit mit dem in Aussicht genommenen Standort stehen und fallen. Ein bloßer Lagevorteil, beispielsweise eine kostengünstige Verkehrsanbindung oder leichtere Verfügbarkeit von Grundstücken, genügt nicht für eine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im unbeplanten Außenbereich richtet sich deshalb nach den in § 35 Absatz 2 BauGB normierten Voraussetzungen. Nach § 35 Absatz 2 BauGB können sie als sonstige Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn sie insbesondere keine öffentlichen Belange beeinträchtigen. Der Errichtung einer nicht privilegierten baulichen Anlage im Außenbereich stehen in der Regel Darstellungen eines Flächennutzungsplans entgegen. Die Errichtung eines Bauvorhabens für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Außenbereich würde daher in diesen Fällen zunächst die Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit im Wege der Bauleitplanung voraussetzen, bei der auch die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.

Liegt kein Flächennutzungsplan vor oder hat er keine entgegenstehenden Darstellungen, können Bauvorhaben für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, wenn keine anderen öffentlichen Belange, wie z. B. der Natur- und Landschaftsschutz, beeinträchtigt werden.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Für die Gewährleistung der technischen Betreuung - gerade der Einsatzfahrzeuge mit hoher Laufzeit - sind durch das Land ausreichende Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.
- Der Nutzung neuer Technologien ist besonderes Augenmerk zu widmen. Drohnen werden als modernes Einsatzmittel mit Zukunftspotenzial im Brand- und Katastrophenschutz gesehen. Die LSTE wird mit der Erstellung eines entsprechenden Konzeptes zum Einsatz von Drohnen beauftragt.
- Die Resilienz von Feuerwehrgerätehäusern ist durch die Schaffung von Voraussetzungen für die Notstromversorgung zu erhöhen.

- Die Mehrfachnutzung von Bauplanungen für Feuerwehrgerätehäuser im Sinne einer verstärkten Standardisierung (z.B. Musterbauprojekte als Angebot des Landes) wird als Möglichkeit zur Kostenreduzierung gesehen.
- Künftig sollte verstärkt, gerade bei Neubauten, die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung von Feuerwehr und Rettungsdienst in einem Gebäude (Rettungszentrum) berücksichtigt werden, um durch die räumliche Nähe Synergien zu nutzen.

4.3.3 Umstellung von Kostenersatz auf Gebühren

Um eine höhere Kostendeckung für Einsätze, die gemäß § 45 BbgBKG kostenpflichtig sind, zu erreichen, wird vom Städte- und Gemeindebund seit vielen Jahren gefordert, anstelle des Kostenersatzes eine Gebührenerhebung nach Kommunalabgabengesetz (KAG)⁵⁷ einzuführen und § 45 BbgBKG in Anlehnung an die niedersächsische Regelung zu ändern.

Bewertung:

Die Umstellung auf Gebühren erfolgte in Niedersachsen zum 1. Januar 2010. Diese Gebührenregelung im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) aus dem Jahr 2010, die den Kommunen eine deutlich höhere Kostendeckung ermöglicht, kann als obergerichtlich überprüft gelten. Das OVG Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2012, Az. 11 LC 234/11, die Umstellung von Kostenersatz auf Gebührenerhebung nach Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (NKAG) „überprüft“ und eine Kalkulation nach Einsatzstunden für vereinbar mit dem NBrandSchG und dem NKAG gehalten. Der Wortlaut des § 29 Absatz 2 des NBrandSchG in der Fassung seit 1. Januar 2010 ist auch nicht durch die nachfolgenden Gesetzesänderungen 2012 und 2017 grundlegend geändert worden, sondern lautet weiterhin „Die Kommunen können [...] Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben“. Mit der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 28. Juni 2012 kann also auch die derzeitige Fassung des § 29 Absatz 2 NBrandSchG als überprüft gelten.

Auch die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg spricht nicht gegen eine Umstellung von Kostenersatz auf Gebührenerhebung in Brandenburg. Zwar hat das OVG Berlin-Brandenburg⁵⁸ in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2014 die Berechnung des Kostenersatzes auf Basis aller Einsatzstunden des Jahres für unzulässig gehalten. Jedoch deuten die weiteren Ausführungen des OVG Berlin-Brandenburg darauf hin, dass das Gericht - im Falle einer Gesetzesänderung – die Aufteilung der einsatzunabhängigen Vorhaltekosten auf die Einsatzstunden für zulässig hält (Zitat: „Soweit in manchen Bundesländern eine Aufteilung der einsatzunabhängigen Vorhaltekosten auf die Einsatzstunden für zulässig erachtet worden ist [...OVG Lüneburg...], beruht dies auf einer anderen Ausgestaltung des Landesrechts, insbesondere darauf, dass [...] der Kostenersatz als Gebühr für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung ausgestaltet worden ist.“).

Diskutiert wurde auch, ob nicht anstelle einer Kalkulation nach KAG eine Gebührenerhebung nach Gebührengesetz günstiger wäre. Insbesondere für die Praxis war zu bedenken, dass das Gebührengesetz (GebGBbg)⁵⁹ nicht alle zwei Jahre eine neue Kalkulation verlangt und nicht so strenge Prinzipien wie im KAG gelten. Gegen die Abrechnung auf Basis des Gebührengesetzes und für einen Verweis in das KAG spricht allerdings, dass es in Niedersachsen bereits eine OVG-Entscheidung gibt, der sich das OVG Berlin-Brandenburg anschließen könnte. Nur mit einer Gebührenerhebung nach KAG ist es mög-

⁵⁷ Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

⁵⁸ Urteil OVG Berlin-Brandenburg vom 11. Dezember 2014, Az. 1 B 6.12

⁵⁹ Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

lich, auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten zu reagieren. Eine landeseinheitliche Gebührentabelle, wie sie nach GebGBbg aufzustellen ist, berücksichtigt nicht die großen regionalen Unterschiede bei der Zahl der Einsätze und der Größe der Fuhrparks, die es in Brandenburg gibt. Nur eine individuelle Kalkulation je Amt oder Gemeinde entsprechend den örtlichen Verhältnissen kann der speziellen Situation vor Ort Rechnung tragen. Weiterhin ist nur mit einer Kalkulation nach dem KAG ein pauschaler Aufschlag für zu erwartende Kostensteigerungen möglich.

Im Ergebnis würde eine Kalkulation auf der Basis von Einsatzstunden den Kostendeckungsgrad deutlich erhöhen. Zwar ist die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg nicht abschließend prognostizierbar, so dass auch im Falle einer Rechtsänderung ein Restrisiko hinsichtlich der Zulässigkeit der Kalkulation nach Einsatzstunden verbleibt, jedoch spricht der Hinweis des OVG Berlin-Brandenburg und die Rechtsprechung des OVG Lüneburg dafür, dass auch in Brandenburg eine Regelung entsprechend Niedersachsen Bestand haben kann.

Empfehlung:

- Es wird empfohlen, auch in Brandenburg den kommunalen Aufgabenträgern zu ermöglichen, Gebühren und Auslagen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben und das BbgBKG in Anlehnung an die niedersächsische Regelung zu ändern.

4.3.4 Entlastung hinsichtlich technischer Hilfeleistungen

Bewertung:

Es könnte klarer geregelt werden, dass, soweit die Zuständigkeit anderer hoheitlicher Träger besteht, Feuerwehren nur ausnahmsweise subsidiär zuständig sind. Weiter könnte für den Fall des subsidiären Einsatzes von Feuerwehren gesetzlich sichergestellt werden, dass die Kosten vom Verursacher oder vom originär zuständigen Hoheitsträger vollständig ersetzt werden.

4.3.4.1 Technische Hilfeleistungen auf Straßen

Es wäre zwar einerseits förderlich, wenn die Straßenbaulastträger die Kosten gegenüber der Feuerwehr zu erstatten hätten, jedoch handelt es sich oft auch um Einsätze außerhalb von Notfällen, für die die Feuerwehren nicht zuständig sind, so dass bereits eine Abgrenzung in den Zuständigkeitsnormen wünschenswert wäre. Dies würde nochmals verdeutlichen, dass die Feuerwehr außerhalb von Notfällen nicht zuständig ist.

4.3.4.2 Tragehilfen

Es ist - unabhängig von einer Kostenerstattung - wünschenswert, wenn sich mit Hilfe einer gesetzlichen Regelung die Zahl der Einsätze außerhalb von Notfällen reduzieren ließe. Dies könnte durch eine Ergänzung des § 3 Absatz 3 BbgBKG bewirkt werden (wenn kein Not- oder Unglücksfall vorliegt, wird keine Hilfeleistungspflicht ausgelöst).

Eine Kostenübernahme lehnen die Krankenkassen u. a. auch aufgrund ihrer Auslegung von § 60 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)⁶⁰ ab. Die Kassen behaupten, aus der Rechtsprechung

⁶⁰ Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert

des Bundessozialgerichtes (BSG), Urteil vom 2. November 2007 – B 1 KR 4/07 R, Randnummer 12, zu § 60 Absatz 1 Satz 2 SGB V ergebe sich, dass Tragehilfen nicht bei der Gebührenkalkulation des Rettungsdienstes zu berücksichtigen seien. Eine nachträgliche Prüfung des Hinweises hat jedoch ergeben, dass dies aus der Entscheidung des BSG nicht abgeleitet werden kann, da bereits die Entscheidung des BSG nicht einschlägig war. Vielmehr deutet die erste Rechtsprechung⁶¹ darauf hin, dass eine landesrechtliche Klarstellung zur Berücksichtigung von Tragehilfen in der Kalkulation im Einklang mit §§ 60 und 133 SGB V stünde. Laut OVG Bautzen fasse das SGB V den gesamten Vorgang der Notfallrettung - in dem vom Landesgesetzgeber definierten Umfang - unter dem Begriff „Transporte nach § 133“ zusammen. Die Kosten dieser Transporte seien zu übernehmen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 SGB V vorlägen. Mit § 60 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 3 SGB V habe der Bundesgesetzgeber abschließend geregelt, dass Kosten für Transporte nach § 133 SGB V, mithin für Leistungen des Rettungsdienstes, von den Krankenkassen auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarungen zu übernehmen seien. Was jedoch Leistungen des Rettungsdienstes seien, sei der Regelung durch den Landesgesetzgeber überlassen.

Das erste Argument der Krankenkassen entfällt ersatzlos, wenn der Gesetzgeber bei der Novellierung des BbgBKG klarstellt, dass Tragehilfen nicht unter die originäre Zuständigkeit der Feuerwehren für die Hilfeleistung fallen, sondern unter die Hilfeleistungspflicht nach § 3 Absatz 3 BbgBKG. Um die Rechtsunsicherheiten zu minimieren, sollte spiegelbildlich zugleich im Rettungsdienstgesetz klargestellt werden, dass die Träger des Rettungsdienstes in ihrer Kalkulation auch Aufwendungen für Tragehilfen zu berücksichtigen hätten.

4.3.4.3 Türöffnungen

Unbestritten ist, dass die Feuerwehr in Notfällen, z. B. wenn es um Leben und Tod geht, die Türen öffnen muss. Auch für die Anscheinsgefahr besteht diese Zuständigkeit. Hinsichtlich der Frage, wie die Notfalltüröffnung im Gesetz klarer zur Türöffnung (die auch vom Schlüsseldienst erfolgen könne, da kein Notfall vorliegt) abgegrenzt werden kann, wurde deutlich, dass es eher selten zu Türöffnungen außerhalb von Notfällen und Anscheinsgefahren kommt und eine ausdrückliche Abgrenzung im Brand- und Katastrophenschutzgesetz daher obsolet ist.

Empfehlung:

- Es wird empfohlen, gesetzlich zu regeln, dass die Feuerwehren nur subsidiär zuständig sind (Ergänzung des § 1 BbgBKG).
- Die Kostenersatzpflicht soll erweitert werden (Ergänzung des § 45 BbgBKG). Als Vorbild kann hier die Regelung in Nordrhein-Westfalen dienen.
- Im Hinblick auf Tragehilfen wird eine Ergänzung des Tatbestandes in § 3 Absatz 3 BbgBKG empfohlen, so dass klargestellt ist, dass die Pflicht zur Hilfeleistung lediglich in Not- oder Unglücksfällen gilt.
- Im BbgBKG sollte klargestellt werden, dass Tragehilfen auf Anforderung des Rettungsdienstes Hilfeleistungen im Sinne des § 3 Absatz 3 BbgBKG sind und nicht in die originäre Zuständigkeit der Feuerwehren fallen.

⁶¹ OVG Bautzen, Urteil vom 20. November 2015 - 5 A 290/14

- Die Träger des Rettungsdienstes sollen nicht stärker belastet werden. Daher soll im Wortlaut des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes klargestellt werden, dass in die Kalkulation des Trägers des Rettungsdienstes auch die Aufwendungen für Tragehilfen einzustellen sind.
- Hinsichtlich der Möglichkeit, Kostenersatz zu verlangen, soll in der Begründung ausdrücklich klargestellt werden, dass für Tragehilfen gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes Kostenersatz verlangt werden kann und soll (siehe auch § 64 BbgKVerf).

4.4 Integrierte Regionalleitstellen

Die Anbindung von integrierten Regionalleitstellen an Berufsfeuerwehren, welche auch in der Notfallrettung tätig sind, ermöglicht die Vorhaltung von qualifiziertem und routiniertem Personal im Bestand des Einsatzdienstes der Feuer- und Rettungswachen, welches schnell in besonderen Situationen, so im Redundanzfall bei Ausfall einer benachbarten Leitstelle oder im Großschadensfall, Funktionen in der integrierten Regionalleitstelle übernehmen kann. Neben den vorhandenen Qualifikationen im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst wird hier verstärkt einer entsprechenden Leitstellenqualifikation und einer Teilnahme am Dienstbetrieb der Leitstelle Rechnung getragen.

Herausforderungen, denen sich der Verbund der integrierten Regionalleitstellen stellen muss, sind insbesondere: Kommunikation, Datengewinnung und Datenweiterleitung, Warnung und Information der Bevölkerung, Bereitstellung umfassender und differenzierter Lagebilder für die Einsatzleitungen, Alarmierung und Information der Einsatzkräfte unter Nutzung aller heutigen und zukünftigen Informationskanäle, Mithilfe bei Einsatz und Information von ungebundenen und spontanen Helfern sowie Berichterstattung an die Sonderaufsichtsbehörde.

Ein Generationenwechsel in Hard- und Software ist abzusehen bzw. steht bei einzelnen Systemen unmittelbar bevor. Auch der Digitalisierung der gesamten Gesellschaft, die Schaffung der Fähigkeit, Notrufmeldungen aus Fahrzeugen und aus Sozialen Netzwerken in verschiedenster Form aufzunehmen und Einsatzkräfte über eine Vielzahl von Kanälen mit Informationen zu versorgen, bedarf erheblicher Investitionen, welche durch das Land in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und den Trägern der Leitstellen abgesichert werden müssen.

Der wichtigste Faktor bleibt auch in Zukunft das Personal in den integrierten Regionalleitstellen. Es muss sowohl Bewerbern aus dem Feuerwehrbereich als auch Bewerbern aus dem Rettungsdienstbereich ermöglicht werden, unkompliziert die jeweils fehlende Qualifikation zu erwerben. Nur über diesen Weg kann die zukünftige qualitätsgerechte Besetzung angesichts der überschaubaren Bewerberlage dauerhaft gesichert werden.

Bewertung:

Der Ansatz, fünf integrierte Regionalleitstellen über das Gebiet des Landes zu betreiben, hat sich bewährt. Die Leitstellen sind mit Hilfe von Zuschüssen durch das Land einheitlich ausgestattet worden. Sie sind mit ihren Territorien eng verflochten und bieten auf Grund ihrer Größe Gewähr für einen effektiven und effizienten Personaleinsatz rund um die Uhr. Die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte sind mit dem Betrieb der gemeinsamen integrierten Regionalleitstelle auch auf anderen Gebieten der Gefahrenabwehr zu einer engen und guten Zusammenarbeit gekommen. Hier sind insbesondere die überörtliche Hilfe bei großen Einsätzen sowie die Zusammenarbeit im bodengebundenen Rettungsdienst und im Katastrophenschutz hervorzuheben. Die Dislozierung der fünf MTF ist identisch mit den Versorgungsbereichen der fünf integrierten Regionalleitstellen. Im Rahmen der Waldbrandbekämpfung hat

sich die enge Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden (vorbeugender Waldbrandschutz) und dem Brand- und Katastrophenschutz (abwehrender Waldbrandschutz) bewährt und ist weiter zu vertiefen.

Es ist notwendig, die Anforderungen an die Qualifikation von Disponentinnen und Disponenten in den integrierten Regionalleitstellen im Verordnungswege neu zu regeln. Es besteht Handlungsbedarf, da die Träger der integrierten Leitstellen kaum noch in der Lage sind, geeignetes Personal zu gewinnen bzw. erforderliche Fortbildungen zeitnah zu realisieren

Empfehlung:

- Die fünf integrierten Regionalleitstellen müssen in ihrer Struktur und in ihren Fähigkeiten gesichert und für die Zukunft qualifiziert und ausgestattet werden.
- Personalgewinnung und Qualifizierung sind durch klare Vorgaben zu flankieren und zu unterstützen.
- Der Entwurf einer Verordnung über die Qualifikationsanforderungen an Disponentinnen und Disponenten der integrierten Regionalleitstellen (Leitstellendisponentenverordnung) und zur Änderung der Landesrettungsdienstplanverordnung sollte schnellstmöglich in Kraft treten und umgesetzt werden.
- Schaffung von Schnittstellen zur Implementierung der durch die Waldbrandfrüherkennung lokalisierten Waldbrände in das Einsatzleitsystem der integrierten Regionalleitstellen und Bereitstellung der Daten an die Aufgabenträger des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes sowie ggf. des Katastrophenschutzes

4.5 Katastrophenschutz und Zivilschutz

4.5.1 Organisation und Personal

Sowohl der Katastrophenschutz als auch der Zivilschutz müssen sich auf die sich verändernden Rahmenbedingungen und neue Herausforderungen einstellen.

4.5.1.1 Erweiterung der Kapazitäten im Fachdienst Betreuung

Die erheblichen Migrationsbewegungen der Jahre 2015/16 haben verdeutlicht, dass der Fachdienst Betreuung im Hinblick auf die Einrichtung von Notunterkünften personell und materiell verstärkt werden sollte. Es ist zwar nicht Aufgabe des Katastrophenschutzes, Unterkünfte für Flüchtlinge dauerhaft zu betreiben. Der Katastrophenschutz muss aber in die Lage versetzt werden, kurzfristig die Notunterbringung von Personen zu gewährleisten, die von Schadensereignissen betroffen sind. Dabei ist von einem für das Land Brandenburg typischerweise zu erwartenden Szenario auszugehen: Bedingt durch Hochwasser oder Waldbrände kann die Notwendigkeit bestehen, eine gefährdete Ortschaft zu evakuieren. Bei einer anzunehmenden Einwohnerschaft von in der Regel maximal 5.000 Personen müssten Notunterbringungskapazitäten für ca. 1 – 2 % der Bevölkerung, somit also für bis zu 100 Personen, vorgehalten werden. Dies sind Erfahrungswerte aus bisherigen Schadensereignissen; die meisten Bewohner nehmen private Unterbringungsangebote in Anspruch. Da die Bekämpfung der Schadensereignisse im Regelfall einen überschaubaren Zeitrahmen umfasst, müssen derartige Notunterkünfte auch nur über eine Zeitdauer von ca. vier bis maximal sieben Tagen betrieben werden. Soweit die vorgenannten Kapazitäten im Einzelfall nicht ausreichen sollten, können sie durch die Hinzuziehung von gleichartig ausgestatteten Katastrophenschutzeinheiten anderer Aufgabenträger ergänzt bzw. ausgetauscht werden.

4.5.1.2 Notstromkapazitäten im Katastrophenschutz

Ziel muss es sein, auf lang anhaltende und flächendeckende Stromausfälle kurzfristig reagieren zu können und die Stromversorgung zumindest punktuell für kritische Infrastrukturen vorübergehend zu gewährleisten. Da bei einem Ausfall der Stromversorgung die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen und damit auch die Versorgung der Bevölkerung mit den grundlegenden Bedürfnissen der Daseinsvorsorge akut gefährdet ist, soll der Katastrophenschutz im Land Brandenburg um die Vorhaltung von Notstromkapazitäten erweitert werden.

Das THW richtet sich im Rahmen einer Neukonzipierung der Einsatzkomponenten ebenfalls stärker auf KRITIS-Szenarien aus. Neben einer deutlichen Erhöhung der Kapazitäten an leistungsstarken Netzersatzanlagen ist eine flächendeckende Einführung sogenannter Fachgruppen „Technisch-Logistische-Einsatzunterstützung“ (FGr TL) in allen THW-Ortsverbänden vorgesehen. Diese Fachgruppen sollen unter anderem mit Netzersatzanlagen in Größenordnung von mindestens 50 kVA, zusätzlichen Stromerzeugeraggregaten und Beleuchtungsmaterialien sowie mobilen Tankanlagen ausgestattet werden. Insbesondere bei regionalen Einsatzlagen stehen diese Kapazitäten den zuständigen Stellen im Land Brandenburg grundsätzlich im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung. Diesem Ansatz entspricht auch die Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung zwischen dem Land Brandenburg und dem THW vom 7. Februar 2011.

4.5.1.3 Modulare Einsatzeinheit

Ziel muss es darüber hinaus sein, für den (oftmals dynamischen) Übergangsbereich von der Phase der täglichen Gefahrenabwehr hin zu Großschadenslagen bzw. dann zu Katastrophen eine fachdienstübergreifende Erstreaktionsfähigkeit aus bestehenden Katastrophenschutzeinheiten zu rekrutieren und diese im Sinne einer „First-Responder-Task-Force“ oder auch einer „Modularen Einsatz-Einheit“ (MEE) für die erste Phase der überörtlichen Gefahrenbekämpfung einsetzen zu können.

Diese sollte sich aus Teilfähigkeiten der Bereiche Führung, Behandlung, Betreuung, Transport, Verpflegung und Energieversorgung zusammensetzen und kann lageabhängig entweder komplett oder mit Teilfähigkeiten alarmiert werden. In Abhängigkeit von der Lageentwicklung werden die kompletten Strukturen der Katastrophenschutzeinheiten nachalarmiert und in ihrer vollen Bestandsstärke zum Einsatz gebracht. Die Teilfähigkeiten der MEE gliedern sich in ihre regulären Einsatzstrukturen gemäß KatSV wieder ein.

Ein weiterer Vorteil dieser modularen Einsatzeinheit besteht in der Möglichkeit, diese gemeinsam mit der Brandschutzeinheit bei kreisübergreifenden Einsätzen zu entsenden. Damit wäre eine zunächst weitgehende Autarkie gegeben, da die Versorgung der gesamten Einsatzkräfte mit eigenen Kapazitäten über den Einsatzzeitraum (in der Regel 24 h) möglich wäre (bei Zuweisung eines Unterkunftsgebäudes im Einsatzraum). Dies würde die örtliche Einsatzleitung insoweit entlasten, als die ansonsten erforderlichen Versorgungs- und Unterstützungsleistungen für externe Hilfskontingente entfielen. Derart fachdienstübergreifend aufgestellte Einsatzeinheiten aus Hessen und NRW haben sich z.B. beim Hochwasser 2013 u. a. auch im Land Brandenburg bewährt.

4.5.1.4 Handlungsempfehlungen für Einsatzlagen mit terroristischem Hintergrund und Amoklagen

Das MIK hat mit Schreiben vom 23. Juni 2017 „Handlungsempfehlungen für den Einsatz des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes bei Einsatzlagen mit terroristischem Hintergrund“ herausgegeben, deren konsequente Umsetzung in der Ausbildung und der Ausstattung von den Aufgabenträgern zeitnah umzusetzen ist. Die Handlungsempfehlungen sind mit der Polizei abgestimmt und sollen im Einsatzfall ein koordiniertes Vorgehen der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr gewährleisten. Sie gelten sinngemäß auch für Amoklagen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind aufgefordert, Sonderpläne für derartige Einsatzlagen zu erstellen und diese mit den Einsatzkräften zu erproben. Zudem sollen sie die Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San) ergänzend mit Tourniquets ausstatten. Insbesondere die Hilfsorganisationen sind gehalten, die Behandlung der

Verletzungsmuster, die durch Schusswaffen und Sprengmittel herbeigeführt werden, in die Ausbildung der Helfer einzubinden. Die Multiplikatorenseminare sind an der LSTE angelaufen.

4.5.1.5 Trinkwassernotversorgung

Auf die Vorhaltungen des Bundes zur Trinkwassernotversorgung kann auch im Katastrophenfall zurückgegriffen werden. Somit kann auf Grundlage der Trinkwassernotbrunnen sowie ergänzend hierzu unter Rückgriff auf Kapazitäten des THW (Fachgruppe Trinkwasserversorgung) zunächst einmal Trinkwasser verfügbar gemacht werden. Durch die Unterstützung des THW mit einer Fachgruppe Trinkwasser ist die Versorgung von 20.000 Personen/Tag möglich (je 15 l / Person = 300.000 l). Ggf. könnten Verstärkungen durch weitere Fachgruppen angefordert und eingesetzt werden. Die Verteilung an die Bevölkerung sollte vorzugsweise durch Befüllung von mobilen Behältern mit innenliegendem Wassertank und einem jeweiligen Volumen von ca. 1.000 Litern erfolgen. Diese Behälter sind in zusammengeklappter Form lagerfähig und sollten von den unteren Katastrophenschutzbehörden im jeweiligen Katastrophenschutzlager eingelagert werden. Der Transport der Behälter müsste sodann mit bei den öffentlichen Feuerwehren/sonstigen Organisationen verfügbaren Transportkapazitäten an zuvor festgelegte Ausgabestellen (z. B. Gemeindezentren) erfolgen.

4.5.1.6 Kompetenzerweiterung durch Vernetzung

Im Zusammenhang mit der Problematik der mangelnden Einsatzhäufigkeit ist auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass gerade auch das Zusammenwirken der Fachdienste/Organisationen im Einsatz vermehrt in fachdienstübergreifenden Übungen und Ausbildungsveranstaltungen erprobt werden sollte. Hierzu sind die in § 5 Absatz 4 KatSV festgelegten Intervalle der fachdienstübergreifenden Vollübungen von derzeit fünf Jahre auf drei Jahre zu verkürzen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der sich kontinuierlich verändernden Rahmenbedingungen sachlich geboten. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Thematik „Auswirkungen des Klimawandels“ als wesentlichem Aufgabenfeld der Zukunft zu. Generell ist eine bessere Vernetzung der Akteure der Gefahrenabwehr anzustreben. Dies sollte sowohl auf der Ebene des Landes als auch auf der Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden erfolgen. Lösungsmöglichkeiten sind hierbei u. a.:

- Erhöhung der Kapazität für den Lehrgang „Einheitsführer/Einheitsführerin Katastrophenschutz“ an der LSTE
- Regelmäßige gemeinsame Besprechungen der unteren Katastrophenschutzbehörden mit den Kreisbrandinspektoren/Kreisbrandinspektorinnen und allen Einheitsführern/Einheitsführerinnen des Katastrophenschutzes und dem THW. Ergänzend können die Leitungs- und Koordinierungskräfte der Hilfsorganisationen hinzugezogen werden.

Zudem sollten auch die organisationseigenen Hilfeleistungsressourcen in die Alarmierungsoptionen der Regionalleitstellen aufgenommen werden.

4.5.1.7 Verbesserung der Motivation und Fertigkeiten der Helfer und Helferinnen

Um trotz relativ geringer Einsatzhäufigkeit im Katastrophenschutz die Motivation der Helfer und Helferinnen aufrecht zu erhalten und gleichzeitig das Sammeln praktischer Erfahrung zu ermöglichen, sind auch außerhalb eines Katastrophenfalles Einsatzmöglichkeiten zu nutzen (z. B. Einbindung von Angehörigen der Betreuungseinheiten in Alltagsszenarien). Entsprechende Abstimmungen sind auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte durchzuführen. Bedeutsam ist hierbei auch, dass Katastrophenschutzeinheiten nicht immer komplett eingesetzt werden müssen, sondern ggf. modular verwendet werden können, wodurch sich gerade im Alltagsgeschehen mehr Einsatzmöglichkeiten ergeben.

Bewertung:

Die auf Grundlage der KatSV und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften für die Fachdienste des Katastrophenschutzes normierten Strukturen haben sich weitgehend bewährt. Dies wurde sowohl

im Rahmen der durchgeführten Evaluation als auch im Zuge der Novellierung der Vorschriften im November 2016 von den Aufgabenträgern und Mitwirkenden bestätigt. Von daher wird es als erforderlich angesehen, diese verbindlichen Mindeststandards auch weiterhin im Wesentlichen beizubehalten und den im Jahr 2012 begonnenen Aufbau- und Umsetzungsprozess konsequent fortzuführen. Ziel ist es, die volle Funktionsfähigkeit der bestehenden Einheiten durch Personalgewinnung, -ausbildung und Beschaffung moderner Einsatztechnik schnellstmöglich zu erreichen und zu erhalten. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung auf neue Einsatzszenarien.

Wichtigstes Gremium für eine weitergehende Erörterung und den regelmäßigen Austausch ist der Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz, in welchem die betroffenen Akteure vertreten sind.

Empfehlung:

- Es wird angeregt, in Abhängigkeit vom Fortgang der Arbeiten des Bundes im Zusammenhang mit der KZV und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Katastrophenschutz im Land Brandenburg eine Novellierung der KatSV unter Berücksichtigung der oben dargestellten Handlungsoptionen zu prüfen. Der Bewältigung neuer Einsatzerfordernisse (z. B. Extremwetterlagen infolge des Klimawandels, Anschläge) ist hierbei besondere Beachtung beizumessen.
- Den unteren Katastrophenschutzbehörden wird empfohlen, die Handlungsoptionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und auf Grundlage der eigenen Lagebeurteilung zu prüfen.
- Mit Blick auf erforderlichen Abstimmungsbedarf auf Bund-Länder-Ebene wird insbesondere hinsichtlich der sich aus den Auswirkungen des Klimawandels ergebenden künftigen Herausforderungen für den Katastrophenschutz eine weitere Erörterung dieser Thematik im AK V angeregt.
- Bezüglich der Hinweise zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird angeregt, diesen im Rahmen der Kapazitäten und Möglichkeiten der LSTE Rechnung zu tragen.
- Mit dem Lehr- und Ausbildungspersonal der LSTE sind hochqualifizierte Fachkräfte vorhanden, welche auch bei Einsatzlagen, gerade im Katastrophenschutz, herangezogen werden können. Es wird angeregt, diese Potenziale durch einen bei der LSTE einzurichtenden, landesweit einsetzbaren mobilen Führungsunterstützungsstab verstärkt zu nutzen. Die Einbeziehung der Kompetenz der Hilfsorganisationen als Fachberatung bei der personellen Besetzung ist zu gewährleisten.

4.5.2 Technik und Infrastruktur

4.5.2.1 Einsatzfahrzeuge

In Bezug auf die Ausstattung mit modernen Einsatzfahrzeugen wird von den Aufgabenträgern ein weiterer Investitionsbedarf von derzeit 114 Fahrzeugen (Neu- bzw. Ersatzbeschaffung) mit einem geschätzten Investitionsvolumen von insgesamt ca. 14 Mio. Euro gesehen.

4.5.2.2 Funktions- und sicherheitstechnische Prüfung im Katastrophenschutz

Neben der Beschaffung kommt auch der Wartung und Instandsetzung der Einsatzfahrzeuge und -technik eine zentrale Bedeutung zu.

4.5.2.3 Sonstige Einsatzmittel/Nutzung neuer Technologien

Im Rahmen der Handlungsoptionen sollte der Beschaffungsbedarf an entsprechenden Einsatzmitteln (z. B. Notstromversorgung) berücksichtigt werden.

Für den Bereich des Katastrophenschutzes kommt der Einsatz von Drohnen, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Waldbränden (speziell auf munitionsverseuchten Arealen), Großbränden (speziell in Industrieanlagen und urbanen Gebieten) und bei Hochwassern, in Betracht. Neben der Erkundung der Schadensdimensionen spielt auch der Aspekt der Personensuche und Schadstoffmessung eine große Rolle (vgl. Empfehlungen zu 4.3.2).

4.5.2.4 Beschaffung einer einheitlichen Software

Gemäß § 5 Nummer 8 BbgBKG ist das Land gefordert, sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen zu treffen. Ein wesentliches Unterstützungsinstrument zur Vorbereitung auf sowie zur Abwehr von Großschadensereignissen und Katastrophen ist die Nutzung einheitlicher Software durch die Katastrophenschutzbehörden. Hierdurch können sowohl der Austausch von Gefahren- und Risikoanalysen, der Abgleich von Alarm- und Einsatzplänen, die Planung von Abwehrmaßnahmen, der Aufbau von Datenbanken über vorhandene Kräfte und Mittel als auch die organisatorische Verwaltung der Fahrzeuge und Ausstattung bis hin zu helferbezogenen Aspekten organisiert werden. Zudem kann der Informationsaustausch zwischen den Katastrophenschutzbehörden deutlich vereinfacht und standardisiert werden. Dies wiederum ist zur Planung der (kreisübergreifenden) Gefahrenabwehr von zentraler Bedeutung.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Das bisher auf Grundlage der Förderrichtlinien Katastrophenschutz praktizierte zentrale Beschaffungs- und Förderverfahren für Einsatzfahrzeuge sollte auch künftig beibehalten werden. Eine verstärkte Einbeziehung der Nutzer ist sicherzustellen.
- Es wird empfohlen, den funktions- und sicherheitstechnischen Prüfdienst der LSTE auf die Einsatzfahrzeuge und relevanten sonstigen Einsatzmittel des Katastrophenschutzes auszuweiten. Dies umfasst sowohl stationäre als auch mobile Prüfungen.
- Den Hilfsorganisationen sollte die Möglichkeit gegeben werden, im Sinne einer Steigerung der öffentlichen Wahrnehmbarkeit unter Beachtung klarer Vorgaben durch das MIK ergänzend ihre eigenen Embleme in entsprechender Form und Größe auf den ihnen durch das Land übergebenen Einsatzfahrzeugen des Katastrophenschutzes anzubringen.
- In Abhängigkeit von der vom Bund initiierten KZV ist zu prüfen, welche sonstigen Einsatzmittel für das Land relevant sind. Zur Nutzung neuer Technologien, insbesondere Drohnen als innovativem Einsatzmittel mit Zukunftspotenzial, vgl. entsprechende Empfehlung zu 4.3.2.
- Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich der Einführung einer einheitlichen Software für den Brand- und Katastrophenschutz im Auftrag des MIK unter Federführung der LSTE eine Marktanalyse durchzuführen und ein Umsetzungskonzept zu entwickeln. Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit eine Kombination mit einem einheitlichen Stabs- und Einsatzführungsprogramm möglich ist. Die künftigen Nutzer sind einzubeziehen.
- Softwarelösungen sollen auch die Funktionalität berücksichtigen, den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes ein Angebot für ein vereinfachtes und standardisiertes Melde- und Berichtswesen zu unterbreiten. Entsprechende Parameter sind im Rahmen des zu erarbeitenden Umsetzungskonzeptes zu definieren und bei der Marktanalyse zu berücksichtigen.

4.5.3 Vorliegen eines Großschadensereignisses

Denkbar sind verschiedene Ansätze.

a. Variante 1 - Feststellung durch den Landrat/die Landrätin

Möglich wäre – wie bereits in der Verwaltungsvorschrift des MIK zum Bbg BKG (VV BbgBKG) unter Ziffer 1.2. vorgesehen –, dass in Ergänzung des BbgBKG die Entscheidung über das Vorliegen eines Großschadensereignisses die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde trifft. Hierdurch würde für die Landkreise und Gemeinden verlässlich geregelt, wann ein Großschadensereignis vorliegt. Unterhalb dieser Schwelle könnten die Katastrophenschutzbehörden das Material aus dem Katastrophenschutz den Trägern des örtlichen Brandschutzes im Sinne der Hilfeleistung zur Verfügung stellen.

Gegen eine Feststellung durch den Landrat/die Landrätin spricht allerdings, dass der Gesetzgeber bei der Regelung von Zuständigkeiten – insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr – an objektive Tatsachen anknüpfen sollte. Dies gilt auch für die Legaldefinition des Begriffes des Großschadensereignisses, da dies die Zuständigkeit des Landkreises auslöst. Tatbestandsmerkmale in Zuständigkeitsregelungen, die erst greifen, wenn der Landrat/die Landrätin oder ein beauftragter Beschäftigter/eine beauftragte Beschäftigte festgestellt haben, dass sie vorliegen, führen zu Rechtsunklarheiten. Eine gesetzliche Definition des Großschadensereignisses in der Art und Weise, dass es erst vorliegt, wenn ein Landrat/die Landrätin feststellt, dass ein Großschadensereignis vorliegt, scheidet daher aus.

Das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatbestandsmerkmalen des Großschadensereignisses muss im Nachhinein objektiv überprüfbar sein. Dies würde erschwert werden, wenn ein subjektives Kriterium – die Einschätzung des Landrates/der Landrätin oder eines Beschäftigten der Kreisverwaltung – hinzutreten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass mit der Entscheidung die Kostenfolge geklärt wird. Die Kostenfolge sollte jedoch nicht entscheidungserheblich für die Bestimmung der Zuständigkeit durch den Gesetzgeber werden. Insoweit wird auf die oben genannten Urteile verwiesen. In beiden Fällen weigerten sich die jeweiligen Landkreise, die Vorlage eines Großschadensereignisses (und die Kostenfolge daraus) anzuerkennen. In beiden Entscheidungen wurde später die Zuständigkeit des Landkreises festgestellt. Fälle, in denen die Zuständigkeit des Landkreises zu Unrecht gesehen wurde, sind dagegen bisher nicht bekannt.

Eine Neudefinition des Großschadensereignisses (Feststellung durch die untere Katastrophenschutzbehörde erforderlich) dürfte auch nicht die erhoffte Rechtssicherheit bewirken. In den dann zu erwartenden verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten wäre neben den objektiven Tatbestandsmerkmalen nunmehr zusätzlich zu klären, inwieweit die untere Katastrophenschutzbehörde verpflichtet gewesen wäre, eine Großschadenslage positiv festzustellen und welche Folgen ein rechtswidriges Unterlassen dieser Feststellung hat (Folgenbeseitigungsanspruch der Gemeinde gegen den Landkreis).

b. Variante 2 - Feststellung durch den Landrat/die Landrätin- Großschadenslage als Teil des Katastrophenfalles

Eine Regelung, an der sich Brandenburg orientieren könnte, ist § 1 Absatz 2 Landeskatastrophenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKatSG M-V)⁶², wonach ein Großschadensereignis als Unterfall der Katastrophe gesehen wird. Gemäß § 15 Absatz 3 LKatSG M-V hat die untere Katastrophenschutzbehörde den Eintritt der Katastrophe festzustellen.

Alternativ könnte gänzlich auf eine explizite Nennung eines Großschadensereignisses verzichtet werden. Wie in der Mehrzahl der Bundesländer würde dann lediglich die Katastrophe definiert und die Feststellung des Katastrophenfalls geregelt.

c. Variante 3 - Modell Nordrhein-Westfalen - Erforderlichkeit der rückwärtigen Unterstützung

⁶² Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016, zuletzt geändert am 7. September 2016 (GVBl. M-V 2016, S. 611, 793)

Zu einer zielführenden Lösung gelänge man auch, wenn man sich für Brandenburg an den Regelungen zum Großschadensereignis gemäß dem nordrhein-westfälischen Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW)⁶³ orientiert. Dabei kann herausgestellt werden, dass es sich bei dem Gesetz um ein sehr neues und modernes Brand- und Katastrophenschutzgesetz handelt, welches unter breitem Konsens des Innenministeriums, der kommunalen Spitzenverbände und der Feuerwehrverbände erarbeitet und erlassen worden ist.

Mit Anlehnung an die Regelung in Nordrhein-Westfalen (NRW) würde ein Großschadensereignis also folgende Tatbestandsmerkmale haben:

- Gefahr für Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte (ähnlich wie bisher in Brandenburg),
- Erforderlichkeit einer kreislichen rückwärtigen Unterstützung aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann.

Das bisherige Tatbestandsmerkmal zur Definition eines Großschadensereignisses „Nichtausreichen von Kräften und Mitteln der Träger des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes“ würde ersetzt werden durch das Erfordernis der rückwärtigen Unterstützung.

Dies würde unter anderem bewirken, dass kreisliche Mittel zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden können, ohne dass zugleich die Zuständigkeit des Landkreises ausgelöst wird. Es besteht die Möglichkeit der Hilfeleistung zwischen Gemeinden und Landkreisen.

Mit einer Rechtsänderung in Anlehnung an NRW wäre somit gewährleistet, dass abgrenzbar definiert ist, wann ein Großschadensereignis vorliegt. Es kann insbesondere nicht dazu kommen, dass durch den Einsatz von Material reflexartig ein Großschadensereignis ausgelöst wird. Entscheidend für das Vorliegen eines Großschadensereignisses – und dies gilt gleichsam auch für die oben aufgeführte Regelung aus Mecklenburg-Vorpommern sowie aus den meisten anderen Bundesländern – ist der erhöhte Koordinierungsbedarf und das Erfordernis einer rückwärtigen Unterstützung (vgl. NRW LT-Drs. 16/8293, S. 79). Das Großschadensereignis ist damit richtigerweise durch sehr stark einsatzbezogene Kriterien bestimmt.

Das Kriterium der „rückwärtigen Unterstützung“ könnte durch den Gesetzgeber unter Hinweis auf die FwDV 100 und die dortigen Regelungen zu Führungsstufen in der Gesetzesbegründung definiert werden.

Gegen eine solche Bewertung der OVG-Entscheidung und Regelung in NRW spricht, dass es nach der aktuellen Rechtslage nicht „vorschnell“ zum Vorliegen eines Großschadensereignisses komme. Wenn Einsatzmittel zur Löschung von Großbränden – auch unter Berücksichtigung der nachbarlichen Hilfe gem. § 3 Absatz 3 BbgBKG - nicht ausreichen, könne nicht von „vorschnell“ die Rede sein. Die Befürchtung des Landkreistages, es werde zu einer massiven Inanspruchnahme der Landkreise kommen, wenn der Landkreis bzw. eine Hilfsorganisation bei einer örtlichen Brandbekämpfung unterstützend tätig wird (z. B. Einsatzmittel aus dem Katastrophenschutz zur Verfügung stellt), ist bereits rechtlich unzutreffend. Nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg liegt ein Großschadensereignis nur vor, wenn nach objektiven Maßstäben die Mittel nicht ausreichend waren. Darauf, ob ein Landkreis bzw. eine Hilfsorganisation – ohne Rechtspflicht des Landkreises – unterstützend tätig wird, kommt es nicht an. Stellt also ein Landkreis Material aus dem Katastrophenschutz zur Verfügung, ist damit nicht automatisch das „Nichtausreichen der örtlichen Einsatzmittel“ indiziert. Die Landkreise können also auch nach bisheriger Rechtslage weiter im örtlichen Brandschutz mitwirken.

⁶³ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)

Eine Übernahme der NRW-Definition sei nicht sinnvoll, da sie nicht obergerichtlich bestätigt ist und unklar sei, wie sie auszulegen ist. Gerichtlich sei in diesem Fall zu klären, wann die „Erforderlichkeit einer kreislichen rückwärtigen Unterstützung aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs“ vorgelegen hat. Dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der erst von den Verwaltungsgerichten abschließend definiert werden kann.

d. Variante 4 - Änderung der bisherigen gesetzlichen Definition ist nicht erforderlich

Nach dieser Ansicht hat das OVG Berlin-Brandenburg⁶⁴ die Voraussetzungen zum Vorliegen einer Großschadenslage abschließend geklärt. Nach Auffassung des Gerichts müssen ex-ante zwei Tatbestandsvoraussetzungen zur Vorlage eines Großschadensereignisses gegeben sein:

- Gefährdung erheblicher Sachwerte und
- Nichtausreichen der Kräfte und Mittel der Träger des örtlichen Brandschutzes (und Rettungsdienstes).

Zur dritten, in § 1 Absatz 2 Nummer 1 BbgBKG, genannten Voraussetzung – Erforderlichkeit der überörtlichen oder zentralen Führung - stellt das Gericht fest, dass dieses Erfordernis jeweils indiziert sei, wenn die oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus stellt es fest, dass damit nicht die Einsatzleitung (§ 9 BbgBKG) sondern die Gesamtführung nach § 7 BbgBKG gemeint ist.

Mit dem abschließenden Urteil des OVG Berlin-Brandenburg wurde nach dieser Ansicht im Land Brandenburg Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erreicht. Diese Rechtssicherheit sollte nicht gefährdet werden. Da die Frage, ob ein Großschadensereignis vorliegt oder nicht, entscheidend für die Frage ist, welcher Aufgabenträger die Kosten zu tragen hat, war sie immer wieder Gegenstand von Streitigkeiten⁶⁵. Mit der Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtes des Landes Brandenburg ist dieser Streit abschließend entschieden. Eine Neuregelung in diesem Bereich würde erneute, jahrelange Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten zur Folge haben.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat das vom Landesgesetzgeber 2004 in der Gesetzesbegründung angelegte Stufenverhältnis bestätigt. An diesem Stufenverhältnis sollte nach dieser Meinung auch künftig festgehalten werden.

	Aufgabe	Aufgaben- und Kostenträger
Örtlicher Brandschutz und örtliche Hilfeleistung	Bekämpfung der Gefahren (abwehrender Brandschutz)	Ämter und amtsfreie Gemeinden
Erste Stufe Katastrophenschutz	Bekämpfung von Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle	Landkreise und kreisfreie Städte
Zweite Stufe Katastrophenschutz	Bekämpfung von Katastrophen	Landkreise und kreisfreie Städte

Ergebnis:

Im Ergebnis verbleiben zwei widerstreitende Positionen.

Position 1	Position 2
Aufgrund der Rechtsprechung des OVG sei	Aufgrund der Rechtsprechung bestehe endlich

⁶⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. Oktober 2016, Az. 1 B 39.14

⁶⁵ Siehe etwa: VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 29. September 2010, Az. 6 K 63/07

ein Rückzug des Landkreises bei der Unterstützung der örtlichen Feuerwehren zu befürchten.	Rechtssicherheit. Es gibt kein Problem, die Landkreise können auch weiterhin unterstützen ohne dass ihre Zuständigkeit ausgelöst werde.
Neudefinition nach Modell NRW: „eine Großeinsatzlage [ist] ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann“	Beibehaltung der Brandenburger Rechtslage in § 1 Abs. 2 Ziffer 1: „Großschadensereignisse [sind] Geschehen, die eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden und zu deren wirksamen Bekämpfung die Kräfte und Mittel der Träger des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes nicht ausreichen , sondern überörtliche oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind“

4.5.4 Zivilschutz

Die Bundesregierung hat am 24. August 2016 die KZV beschlossen. Hierauf basierend hat ein Bund-Länder-Steuerungsgrremium entschieden, dass diverse Referenzszenarien erarbeitet werden sollen (so z. B. Referenzszenario MANV), anhand derer sodann die Schutzziele definiert und daraus abgeleitet die Vorhaltungen des Bundes für den Zivilschutz bestimmt werden sollen. Vor dem Hintergrund, dass sich dieser Erarbeitungsprozess voraussichtlich noch einige Zeit hinziehen wird, können zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Aussagen zu den Auswirkungen der KZV auf den Katastrophenschutz getroffen werden.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Der Fortgang der Arbeiten bezüglich der KZV ist abzuwarten.
- Nach Vorliegen entsprechender Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf den Katastrophenschutz im Land ist die Notwendigkeit der Novellierung/Anpassung der KatSV bzw. entsprechender Verwaltungsvorschriften zu prüfen.

4.6 Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/Landesschule und Technische Einrichtung

4.6.1 Aus- und Fortbildung/Landesschule

4.6.1.1 Grundgedanken für die künftige Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung

Hinsichtlich der künftigen Ausrichtung der Aus- und Fortbildung werden nachfolgende Grundgedanken entwickelt.

4.6.1.1.1 Gewährleistung der Sicherheit und Einsatzfähigkeit

Die Ausbildung orientiert sich an der FwDV 2. Eine Verkürzung der Ausbildung kommt, vor allem mit Blick auf die Sicherheit und Einsatzfähigkeit der Einsatzkräfte, nicht in Betracht.

4.6.1.1.2 Zusammenwirken mit kommunalen Aufgabenträgern

Die Ausbildung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sollte weiterhin in Kooperation zwischen den Feuerwehren, den FTZ der Landkreise und der LSTE erfolgen. Unter Berücksichtigung des engen Zusammenwirkens der verschiedenen Partner und der Möglichkeit der Verlagerung von Aufgaben auf die FTZ sind die jeweils zur Verfügung zu stellenden Lehrgangskapazitäten der einzelnen Partner neu zu bestimmen.

4.6.1.1.3 Stärkung der Rolle der Feuerwehrtechnischen Zentren

Insbesondere der Rolle der FTZ sollte künftig eine verstärkte Bedeutung zugemessen werden.

4.6.1.1.4 Kooperation mit anderen Bundesländern und Staaten

Gerade hinsichtlich stark spezialisierter Ausbildungsmaßnahmen, für die entsprechendes Fachpersonal erforderlich ist, bietet die Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb der Landesverwaltung eine mögliche Lösung. In Betracht kommt hier die Intensivierung der Kooperation mit anderen Bundesländern (dortige Feuerweherschulen oder sonstige Dienstleister). Unter dem Aspekt der Auslastung der LSTE ist insbesondere die Kooperation mit Berlin unter Schaffung weiterer Ausbildungskapazitäten, z. B. durch Planung eines gemeinsam betriebenen zusätzlichen Schulstandortes, zu intensivieren. Die Verstärkung der Kooperation mit polnischen Stellen in der Aus- und Fortbildung bietet gleichzeitig Ansätze für die Verbesserung der Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Einsatzlagen. Durch Spezialisierung der Kooperationspartner auf jeweils bestimmte Fachbereiche können knappe Ressourcen sinnvoll eingesetzt werden.

4.6.1.1.5 Moderne Lehr- und Lernmethoden

Vor allem mit Blick auf den durch ehrenamtliche Einsatzkräfte zu investierenden Zeitaufwand für Ausbildungsmaßnahmen in ihrer Freizeit, aber auch mit Blick auf eine effektive und effiziente Unterrichtsgestaltung, sind moderne Lehr- und Lernmethoden zu berücksichtigen. Möglichkeiten bieten hier:

- Modulausbildung
- Einsatz von E-Learning bzw. Inhouse-Learning zur Verringerung der Präsenzanteile
- Schule vor Ort, d. h. Einsatz mobiler Schulungsteams, welche in die Standorte fahren

4.6.1.1.6 Koordinierung und Standardisierung durch LSTE

Im Zuge der Weiterentwicklung der LSTE zum Kompetenzzentrum Brand- und Katastrophenschutz sollte ihr auf Grund des hier gebündelten Sach- und Fachverständnisses in Bezug auf die Aus- und Fortbildung die landesweite Koordinierung und Standardisierung von - auch dezentral durchgeführten - Ausbildungsmaßnahmen übertragen werden. Dies schließt auch das Zusammenwirken mit anderen Bundesländern und externen Dienstleistern im Bereich der Ausbildung ein.

4.6.1.1.7 Gültigkeit von Qualifikationen auch außerhalb der Feuerwehren

Für alle Bereiche ist zu prüfen, inwieweit sie so gestaltet werden können, dass Qualifikationen - im Sinne der Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes - auch außerhalb der Feuerwehren genutzt werden können. Dies umfasst z.B. die Möglichkeit des Erwerbs einer Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen oder einer Berechtigung zum Führen von Kettensägen.

4.6.1.2 Einzelne Ausbildungsgänge

Auswirkungen dieses Ansatzes für einzelne Ausbildungsgänge werden nachfolgend dargestellt.

4.6.1.2.1 Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Grundausbildung sollte weiterhin in den Feuerwehren vor Ort erfolgen.

4.6.1.2.2 Führungskräfteausbildung

Die Führungskräfteausbildung an der LSTE ist weiterhin notwendig und sollte zukünftig verstärkt werden. Teile der theoretischen Ausbildung könnten zudem durch IT-gestützte Lehrgänge zu Hause erfolgen.

4.6.1.2.3 Ausbildung der Berufsfeuerwehrkräfte und der sonstigen hauptamtlichen Kräfte

Die Aufgabe der Laufbahnausbildung ist nicht Pflichtaufgabe der LSTE. Die relativ kleinen Berufsfeuerwehren in Brandenburg können die Ausbildung nur eingeschränkt leisten. Die LSTE ist daher seit Jahren in der Laufbahnausbildung aktiv. Hierfür sind zukünftig eigene Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Laufbahnausbildung ist für die Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren kostenpflichtig.

4.6.1.2.4 Sonderausbildung

Der Bedarf an Sonderausbildungen wird weiter zunehmen. Insbesondere im Bereich der CBRN-Gefahren besteht eine anhaltend große Nachfrage. Zukünftig sollten daher auch die FTZ der Landkreise in die Sonderausbildung verstärkt eingebunden werden. Zusätzlich ist eine stärkere Spezialisierung in diesem Bereich notwendig. Hierzu könnte eine Kooperation mit anderen Feuerweherschulen in Betracht kommen. Die Ausbildungsbelange des Katastrophenschutzes sind angemessen zu berücksichtigen

Bewertung:

Kernpunkte der Steigerung von Effektivität und Effizienz der Aus- und Fortbildung sind die stärkere landesweite Standardisierung der Ausbildungsgänge sowie die Verlagerung von Aufgaben, welche nicht zwingend an der LSTE wahrgenommen werden müssen, auf die Aufgabenträger, um Kapazitäten an der LSTE besser zu nutzen. Durch die vorgenannten Grundgedanken werden hierzu zielführende Ansätze aufgezeigt, Kapazitäten sinnvoller zu nutzen und so vorhandene Engpässe zu beseitigen. Bereits jetzt wird deutlich, dass zur Aufgabenerfüllung ein Mehrbedarf an personellen und materiellen Ressourcen an der LSTE erforderlich ist.

Mit Blick auf die Qualität der Aus- und Fortbildung wird der Gedanke der „Schule vor Ort“ kritisch gesehen. Eine zeitgemäße Ausbildung kann an modernen Ausbildungsbasen unter Laborbedingungen außerhalb des Dienstbetriebes einer Feuerwehr optimaler angeboten werden. Dieses Angebot kann wirkungsvoll durch Inhouse-, E-Learning- und andere Angebote ergänzt werden. Der Nachteil des Ansatzes „Schule vor Ort“ besteht vor allem in den sehr unterschiedlichen örtlichen Voraussetzungen und der Notwendigkeit, entsprechend improvisieren zu müssen.

Empfehlung:

- Die LSTE wird beauftragt, ein umfassendes Konzept zur künftigen Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung im Land Brandenburg zu erstellen. Kernaspekte sind dabei die sachgerechte Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Aufgabenträger sowie die Optimierung der Methoden. Ziel ist es, vorhandene Ressourcen sinnvoller zu nutzen.
- Einen weiteren Schwerpunkt des Konzeptes bildet die Prüfung der Möglichkeit der Durchführung technischer Sonderlehrgänge am Standort Borkheide mit dem Ziel, die dort vorhandenen Potenziale stärker für die Aus- und Fortbildung nutzbar zu machen. Mögliche zusätzliche Aufgaben ergänzen das Spektrum am Standort Borkheide.
- Die LSTE erhält den Auftrag, ein Ausbildungskonzept für kommunale Bedienstete mit Feuerwehraufgaben mit einem Basismodul Berufsfeuerwehr zu entwickeln. Dabei ist ein Verfahren zu konzipieren, welches feuerwehrtechnische Kenntnisse aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehr mit einem noch zu erarbeitenden Zusatzmodul verbindet.

- Die Aufträge zur Konzepterstellung schließen die Identifizierung des Ressourcenbedarfs in personeller und sächlicher Hinsicht ein.
- Die FTZ müssen in die Lage versetzt werden, ressourcenintensive Ausbildungsgänge, die bisher von der LSTE durchgeführt wurden, zu übernehmen. Hierzu sind Multiplikatoren zu befähigen und die erforderlichen sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

4.6.2 Technische Serviceleistungen/Technische Einrichtung

4.6.2.1 Zentrale Beschaffungen

Zentrale Beschaffungsmaßnahmen, wie sie derzeit praktiziert werden, sind im Vergleich mit einer dezentralen Lösung grundsätzlich ressourcenschonender, vor allem mit Blick auf die Erstellung von Leistungsbeschreibungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens. Für die Aufgabenträger stellen die durch europäische Vergabeverfahren gestellten Anforderungen, gerade in Bezug auf den Verwaltungsaufwand und die rechtlichen bzw. technischen Aspekte, häufig eine erhebliche Herausforderung dar. Konzentrierte Beschaffungsmaßnahmen bedeuten eine organisatorische und finanzielle Entlastung der kommunalen Aufgabenträger. Dies gilt auch für kommunale Aufgabenträger, die sich bei kompletter Eigenfinanzierung der zu beschaffenden Einsatzmittel an dem Verfahren beteiligen.

Unter Beibehaltung der zentralen Beschaffung kommt folgende Optimierungsmöglichkeit in Betracht: Sichtung und Wertung der eingereichten Anträgen werden durch die LSTE zur Vorbereitung der Zuwendungsentscheidung des MIK durchgeführt. Dazu gibt das MIK einen entsprechenden Bewertungskatalog vor. Anträge der Aufgabenträger zu Abweichungen von Normen und einheitlichen Fahrzeugkonzepten werden durch das MIK als Bewilligungsbehörde entschieden. Im gesamten Verfahren wird das MIK als Fachaufsicht und Bewilligungsbehörde tätig. Während die LSTE die Belange der Antragsteller koordiniert, Zuwendungsbindungen und Verpflichtungserklärungen prüft und die Leistungsverzeichnisse erstellt, wird das Vergabeverfahren weiterhin vom ZDPol durchgeführt. Hierdurch werden die flexible Gestaltung sowie die Transparenz des gesamten Verfahrensablaufs verbessert. Es erfolgt eine klare Trennung zwischen Fachaufsicht und ausführender nachgeordneter Einrichtung.

Bewertung:

Das bisherige zentrale Beschaffungssystem hat sich grundsätzlich bewährt. Im Rahmen der Evaluierung ist das bestehende Modell auf den Prüfstand gestellt worden. Dabei wurden Optimierungsansätze festgestellt, die allerdings der näheren Prüfung bedürfen.

Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die derzeitige Praxis zentraler Beschaffungen fortzusetzen.
- Mit Blick auf deutlich gewordene Optimierungserfordernisse wird die LSTE beauftragt, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Nutzer einzurichten und Vorschläge für verbesserte Verfahrensabläufe zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sind auch ggf. erforderliche Anpassungen der relevanten Rechtsvorschriften zu prüfen. Ein sich aus veränderten Verfahrensabläufen ggf. ergebender zusätzlicher Ressourcenbedarf ist zu definieren.

4.6.2.2 Zentrale Prüfung und Abnahme

Es ist festzustellen, dass die Anzahl und Komplexität der zu betreuenden und zu prüfenden Einsatztechnik in den letzten Jahren gestiegen ist. Es zeichnet sich ab, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird. Am Standort Borkheide ist die Sachkunde für die Produkte unterschiedlichster Hersteller gebündelt vorhanden. Damit ist die Betreuung aus einer Hand sichergestellt. Das Fachwissen und die erworbenen Qualifikationen der Mitarbeiter sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Durch die entsprechende Da-

tenerfassung und -haltung besteht ein verlässlicher landesweiter Überblick über den Zustand und das Potenzial der betreuten Technik.

Durch Einbeziehung der Einsatzfahrzeuge und sonstigen -technik des Katastrophenschutzes wäre es möglich, Prüfung und Abnahme weiter zu bündeln und an der LSTE vorhandenes Fachwissen produktiv einzusetzen. Es stünden einheitliche Ansprechpartner sowie umfangreiche Werkstatttechnik zur Problemlösung zur Verfügung. Aus der Prüfung und Abnahme gewonnene Erkenntnisse könnten im Rahmen der zentralen Beschaffung genutzt werden. Finanzierung und rechtliche Grundlagen müssten dazu entsprechend geregelt werden.

Bewertung:

Im Rahmen der Evaluierung wurde das bestehende Modell auf den Prüfstand gestellt. Es wird vorgeschlagen, den status quo grundsätzlich zu erhalten.

Empfehlung:

- Der funktions- und sicherheitstechnische Prüfdienst der LSTE stationär sowie vor Ort hat sich bewährt und ist zu erhalten. Die kapazitiven und fachlichen Möglichkeiten sind den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Einsatztechnik anzupassen.
- Die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung durch die LSTE sollte künftig auf Einsatzfahrzeuge und sonstige -technik des Katastrophenschutzes ausgedehnt werden.

4.6.3 Weiterentwicklung der LSTE zum Kompetenzzentrum

Ausgehend davon, dass die LSTE künftig auch eine stärkere Rolle hinsichtlich der landesweiten Koordinierung und Standardisierung von Ausbildungsgängen haben sollte, könnte dies einhergehen mit der Weiterentwicklung der LSTE zu einem Kompetenzzentrum Brand- und Katastrophenschutz. Neben dem Aus- und Fortbildungsbereich (Säule 1) und dem technischen Servicebereich (Säule 2) könnte eine dritte Säule in der zukünftigen Organisation der LSTE entstehen, in welcher von dieser weitere Aufgaben wahrgenommen werden. Unterhalb der ministeriellen Ebene könnte so der Sach- und Fachverstand im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, vor allem auch mit Blick auf die Bündelung von Kompetenzen, zusammengefasst werden.

Säule 1: Aus- und Fortbildung

- Weiterführung des Lehrgangsbetriebes in engem Zusammenwirken insbesondere mit den Feuerwehrtechnischen Zentren und sonstigen Partnern
- Landesweite Koordination und Standardisierung der Ausbildungsgänge

Säule 2: Technische Serviceleistungen

- Beschaffung
- Prüfung und Abnahme

Säule 3: Sonderaufgaben

- Redundanz für das KKM (Schaffung der Führungsvoraussetzungen für die Übernahme der Einsatzleitung auf Landesebene bei Ausfall des KKM im MIK)
- Fachliche Beratung und Unterstützung des Brand- und Katastrophenschutzreferates
- Fachliche Mitwirkung bei der Fortentwicklung von Rechtsgrundlagen und sonstigen Vorschriften
- Koordinierungsstelle für internationale Kooperation mit Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit mit Polen, u. a. Bildung einer länderübergreifenden deutsch-polnischen Feuerwehrexpertengruppe zur Beratung politischer Entscheidungsträger bei Großschadensereignissen und Katastrophen im Grenzgebiet

- Entwicklung und Pflege eines Melde- und Berichtswesens im Auftrag des MIK
- Gremienarbeit im Brand- und Katastrophenschutz auf Landes- und Bundesebene im Auftrag des MIK
- Erarbeitung von Sonderkonzepten nach Vorgabe des MIK (z. B. Einsatzkonzept „Drohnen“, vgl. Empfehlungen zu 4.3.2)
- Vorhaltung eines mobilen Führungsunterstützungsstabes (vgl. Empfehlungen zu 4.5.1)
- Einrichtung einer Rufbereitschaft für das zentrale Katastrophenschutzlager zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft
- Absicherung einer Landesreserve an Feuerwehrtechnik

Vor dem Hintergrund der bundesweiten und internationalen Tendenzen könnte perspektivisch als nächster Schritt die Weiterentwicklung der LSTE zum Kompetenz- und Innovationszentrum geplant werden. Das zusätzliche Aufgabenspektrum - im Unterschied zum reinen Kompetenzzentrum - könnte u. a. umfassen:

- Brandschutzforschung
- Weiterentwicklung brandschutztechnischer Konzepte
- Erstellen neuer Einsatzkonzeptionen
- Weiterentwicklung von Fahrzeugtechnik und anderer Komponenten
- Präventionsforschung
- Erprobung neuer Verfahrensweisen und Systeme

Bewertung:

Durch die Weiterentwicklung der LSTE zum Kompetenzzentrum Brand- und Katastrophenschutz könnten wichtige Sonderaufgaben an zentraler Stelle gebündelt und so Synergieeffekte weiter befördert werden. Die oben beispielhaft genannten Aufgaben sind die eines Kompetenzzentrums der integrierten Gefahrenabwehr. Als zusätzliche Aufgaben besonders hervorzuheben sind hier die Bildung einer deutsch-polnischen Expertengruppe, die Vorhaltung eines mobilen Führungsunterstützungsstabes sowie die Erstellung eines Einsatzkonzeptes „Drohnen“.

Empfehlung:

- Die Weiterentwicklung der LSTE zu einem Kompetenzzentrum Brand- und Katastrophenschutz ist voranzutreiben.
- Die notwendigen zusätzlichen personellen und sächlichen Ressourcen sind zu ermitteln und entsprechend zur Verfügung zu stellen.
- Perspektivisch wird - als nächster Schritt - die Ausweitung zu einem Kompetenz- und Innovationszentrum angeregt.

4.7 Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes

4.7.1 Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung

Die unter 4.3 dargestellte Weiterentwicklung des Brandschutzes erfordert es, die bisherige Förderstrategie - mit der Unterstützung der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für die Stützpunktfeuerwehren als Kernelement - auf den Prüfstand zu stellen. Vorrangiges Ziel muss es sein, die angestrebten strukturellen Veränderungen durch eine entsprechende Anpassung der Förderstrategie zu unterstützen.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen strukturellen Veränderungen ist die Förderstrategie hinsichtlich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung - unter Berücksichtigung einer landesweiten Gefahren- und Risikoanalyse - in ihrer Ausrichtung zu überdenken.
- Es wird angeregt, die derzeitige Förderrichtlinie Stützpunktfeuerwehren durch Erlass einer Förderrichtlinie, welche grundsätzlich kontinuierliche Fördermöglichkeiten für alle öffentlichen Feuerwehren eröffnet, d. h. den Kreis der Antragsberechtigten im Vergleich zur bisherigen Förderrichtlinie Stützpunktfeuerwehren ausweitet, zu ersetzen. Die Förderquoten sind entsprechend anzupassen, ggf. sind Festbeträge vorzusehen. Die Förderung der Stützpunktfeuerwehren sollte fortgeführt werden. Für die neu einzurichtenden Schwerpunktfeuerwehren sind darüber hinausgehende Fördermöglichkeiten (Bonus) in die neue Richtlinie aufzunehmen. Die Förderung sollte sich nicht mehr auf die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen beschränken, sondern insbesondere die Beschaffung weiterer Einsatzmittel sowie bauliche Maßnahmen an Feuerwehrstandorten einschließen. Die Geltungsdauer der zukünftigen Förderrichtlinie ist so zu wählen, dass sie eine längerfristige Planung der Kommunen ermöglicht.
- In diesem Rahmen ist die Fahrzeugbeschaffung, insbesondere auch hinsichtlich von Ersatzbeschaffungen für zur Aussonderung anstehende Einsatzfahrzeuge, weiterhin zu unterstützen.
- Sonderförderprogramme können in Abhängigkeit von der Finanzlage ergänzend aufgelegt werden.
- Fördermöglichkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehren mit dem Ziel der Nachwuchsgewinnung ist besonderes Augenmerk zu widmen.
- Es wird angeregt, die Förderung hauptamtlicher Unterstützungskräfte (z. B. für administrative Aufgaben) zur Entlastung des Ehrenamtes zu prüfen.

4.7.2 Förderung der integrierten Regionalleitstellen

Auf Grund technischer Veränderungen anstehende Investitionen sollten angemessen unterstützt werden.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Zur Weiterentwicklung der integrierten Regionalleitstellen bedarf es, gerade in Anbetracht anstehender Investitionen, einer kontinuierlichen Unterstützung durch das Land. Durch Bereitstellung von Fördermitteln für eine einheitliche und rechtzeitige Weiterentwicklung bzw. Erneuerung der Leitstellen ist, unter Berücksichtigung sich verändernder Technik, die Leistungsfähigkeit zu sichern.

4.7.3 Förderung des Katastrophenschutzes

Die Förderung des Katastrophenschutzes nach den Förderrichtlinien Katastrophenschutz hat sich im Wesentlichen bewährt.

Bewertung:

entfällt

Empfehlung:

- Es wird angeregt, in Anbetracht des durch die Aufgabenträger angezeigten Bedarfs der Beschaffung weiterer Einsatzfahrzeuge sowie notwendiger Ersatzbeschaffungen, eine Erhöhung des Mittelansatzes zu prüfen.
- Es wird angeregt, eine Förderung der Hilfsorganisationen zur Schaffung flächendeckender hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen (z. B. Ehrenamtskoordinatoren/Servicestellen Ehrenamt) für die Entlastung der ehrenamtlichen Leitungskräfte zu prüfen.

5 Ergänzende Aspekte

5.1 Novellierung des BbgBKG bzw. sonstige Rechtsänderungen

Die zur Umsetzung der Empfehlungen notwendigen Rechtsänderungen sind in einem gesonderten, der Diskussion dieses Berichts nachfolgenden Schritt in Angriff zu nehmen. Eine zentrale Bedeutung kommt hierbei der Novellierung des BbgBKG zu.

5.2 Kostenfragen

Dieser Bericht formuliert fachlich begründete Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg. Er beinhaltet keine durchgängige bzw. abschließende Kostenbetrachtung. Lediglich punktuell werden Kostenaspekte im Zusammenhang mit einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen näher dargestellt, um eine entsprechende Orientierung zu erhalten.

Unabhängig davon kann jedoch bereits jetzt angemerkt werden, dass die Umsetzung des vorgeschlagenen Maßnahmenpakets zur Gewährleistung der Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Mehrkosten verursachen wird.

Die Empfehlungen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aus dem Landeshaushalt und den kommunalen Haushalten. Sie werden nur im Rahmen künftiger Haushalte und nach Maßgabe der Haushaltsgesetze abzubilden sein.

6 Fazit

Der vorliegende Bericht entwirft im Sinne eines Konzeptes, basierend auf einer umfassenden Situations- und Problemanalyse, Entwicklungsoptionen für einen zukunftsfähigen Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg und spricht Handlungsempfehlungen aus. Er geht hierbei auf sämtliche im Beschluss des Landtages vom 28. September 2016 (LT-Drs. 6/5167-B) genannten Aspekte ein.

1. Der Bericht schlägt eine Reihe von Maßnahmen vor, um das besondere Engagement in den Feuerwehren und Hilfsorganisationen als Zeichen des gesellschaftlichen Dankes und der Anerkennung in geeigneter Form zu würdigen.
2. Der weiteren Förderung von Nachwuchsgewinnung bzw. Mitgliederwerbekampagnen wird breiter Raum gewidmet. Dies schließt auch die Behandlung von Themen des Brandschutzes bzw. der Hilfeleistung im Rahmen der schulischen Ausbildung ein.

3. Die Bereitstellung der Ehrenamtskarte soll weiterhin erfolgen.
4. Die Erfüllung zentraler Aufgaben des Landes durch die LSTE sind evaluiert und auf dieser Grundlage Vorschläge zur Weiterentwicklung der Einrichtung dargestellt worden. Dabei wird der Teilaspekt „Schule vor Ort“, im Gegensatz zu anderen veränderten Angebotsformen, mit Blick auf die Gewährleistung hoher Qualitätsstandards in der Aus- und Fortbildung kritisch gesehen und eine Weiterverfolgung dieses Ansatzes nicht empfohlen.
5. Die Prüfung einer Privilegierung der Kommunen bei Bauvorhaben für den Brand- und Katastrophenschutz im Außenbereich kommt zu dem Ergebnis, dass durch die bestehende bundesgesetzliche Regelung des § 35 BauGB sehr enge Grenzen für solche Baumaßnahmen gesetzt sind, die einer Privilegierung grundsätzlich entgegenstehen.
6. Als ein zentrales Element des Berichts wird ein Modell zur künftigen Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung des Systems der Stützpunktfeuerwehren, welches ergänzend vor allem die Einrichtung von Schwerpunktfeuerwehren vorsieht, vorgeschlagen.
7. Die kommunalen Aufgabenträger sollen auch weiterhin bei der Ausstattung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes unterstützt werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, zur Unterstützung der Umsetzung der empfohlenen strukturellen Veränderungen die bisherige Ausrichtung der Förderstrategie zu modifizieren.
8. Der Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz wurde im Rahmen von insgesamt vier Beiratssitzungen in die Konzepterarbeitung einbezogen. In Bezug auf die Auswirkungen der KZV liegen derzeit noch keine belastbaren Erkenntnisse vor. Es gilt, zunächst den Fortgang der hierzu laufenden Arbeiten in den Bund-Länder-Gremien abzuwarten, bevor konkrete Schlussfolgerungen für das Land Brandenburg gezogen werden können.
9. Hinsichtlich eines vereinfachten und standardisierten Melde- und Berichtswesens werden Empfehlungen zur Berücksichtigung dieses Aspekts im Rahmen der Überlegungen zur Einführung einer einheitlichen Software für den Brand- und Katastrophenschutz, unter Einbeziehung der Aufgabenträger als Nutzer, ausgesprochen.